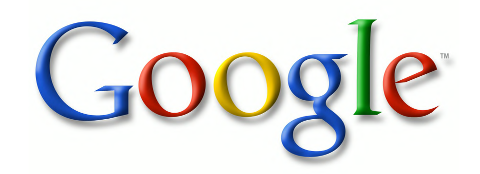


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`


3 2044 106 246 580

Kompendium des Deutschen Strafprozesses

von

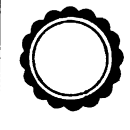
Quaritsch

11. Auflage

bearbeitet von

Dr. C. Goesch und Dr. H. Wangemann

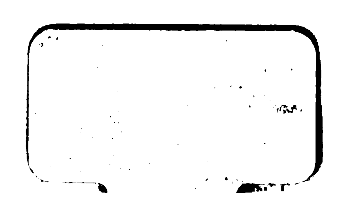
Digitized by Google





HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 14 1909



Digitized by Google

Germany

54

Digitized by Google

Digitized by Google

Kompendium

des

Deutschen Strafprozesses.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kompendium

des

Deutschen Strafprozesses.

Von

Dr. Quaritsch.

Elfte Auflage.

Ergänzt und durchgesehen

von

Dr. jr. C. Goesch und Dr. jr. Wangemann

Landgerichtsrat a. D. Rechtsanwalt.

Berlin.

W. Weber.

1907.

Digitized by Google

C+W
Q114d

SEP 14 1909

Digitized by Google

Einleitung.

Straf- und Zivilprozeß.

§ 1. Strafprozeß (früher ungenau peinlicher Prozeß oder Kriminalprozeß genannt) ist das gerichtliche Verfahren zur Anwendung des Strafgesetzes auf die einzelnen Straffälle oder auch der Inbegriff der auf dieses Verfahren bezüglichen Rechtsnormen. Das Strafprozeßrecht bildete früher einen Teil des Strafrechts, das sogen. formelle oder pragmatische Strafrecht, im Gegensatz zu dem materiellen oder dem Strafrecht im engeren Sinne.

Der Strafprozeß hat sich zu einem streng öffentlich rechtlichen Verfahren entwickelt. Aus dieser Entwicklung sind Eigentümlichkeiten des Strafprozesses erwachsen, durch welche er sich vom Zivilprozeß wesentlich unterscheidet. Über das Verhältnis beider Prozesse zueinander ist folgendes zu bemerken.

1. Während der Zivilrichter wegen einer zivilrechtlichen Verletzung nur einzuschreiten hat, wenn der dadurch Verletzte als Kläger auftritt (Parteibetrieb) bringt es das öffentliche Interesse an der Bestrafung der Verbrechen mit sich, daß deren Verfolgung (die Strafverfolgung oder Strafklage) nicht der durch das Verbrechen verletzten Privatperson überlassen bleiben kann, sondern von dem Staate durch besondere Organe erfolgt.

2. Mit Rücksicht auf die Verzichtbarkeit der Privatrechte kann sich der Zivilprozeß in größerem Maße sogen. formeller Wahrheit begnügen. Der Richter ist gebunden an das,

Digitized by Google

was ihm die Parteien vortragen, das Geständnis einer Partei zwingt ihn sogar eine Tatsache als wahr ohne weitere Prüfung anzunehmen.

Dagegen hat der Strafprozeß möglichst die materielle oder historische Wahrheit zu erforschen, da es ebensowohl im öffentlichen Interesse liegt, daß das Strafgesetz beim wirklichen Vorhandensein seiner tatsächlichen Voraussetzungen Anwendung finde, wie daß es im umgekehrten Falle keine Anwendung finde.

3. Der freien Verfügungsmacht der Parteien über ihre Privatrechte entspricht das dem Zivilprozeß eigentümliche Verhandlungsprinzip, d. h. der Grundsatz, daß der Zivilrichter nur tätig werden kann, wenn und soweit seine Tätigkeit von den Parteien begehrt wird.[1]) In bezug auf den Strafprozeß ist in dieser Beziehung zu unterscheiden, ob

---

1) Im ehemaligen gemeinen deutschen Zivilprozeßrecht formulierte man die Untersätze, in welche sich dieses Prinzip zerlegen läßt, so:

1. Ne procedat iudex ex officio, d. h. der Richter darf das Verfahren nur auf Anrufen einer Partei einleiten (nemo iudex, nemo reus sine actore) und darf auch in einem bereits eingeleiteten Prozeß, von der ihm obliegenden Prozeßleitung (officium iudicis directorium) abgesehen, im allgemeinen nicht ohne Parteiantrag tätig werden.

2. Ne at iudex ulta petita partium, d. h. der Richter darf der Partei nicht mehr und nichts anderes zuerkennen als das, was ihr Antrag gefordert hat, wohl aber weniger.

3. Iudex secundum allegata et probata iudicare debet (quod non est in actis, non est in mundo), d. h. der Richter darf bei der Urteilsfällung nur die Tatsachen und Beweise, welche ihm von den Parteien (und zwar nach dem früheren gemeinen Recht schriftlich zu den Akten) geliefert worden sind, berücksichtigen, nicht aber seine eigene anderweit erlangte Kenntnis der Verhältnisse. Dagegen hat er die Rechtssätze von Amts wegen anzuwenden und das Parteivorbringen durch Zugrundelegung derjenigen Rechtssätze, welchen es am richtigsten passendsten unterstellt werden kann, von Amts wegen zu ergänzen (officium iudicis suppletorium vel nobile).

Der Gebundenheit des Zivilrichters an das ihm von den Parteien gelieferte Beweismaterial entspricht die zivilprozessuale Beweislast (Beweispflicht) der Parteien, die sich unter denselben nach dem Grundsatze verteilt, daß der Kläger für die Tatsachen, auf welche er seinen Klaganspruch, der Beklagte für die Tatsachen, auf welche er seine Einreden gründet, den Beweis erbringen muß.

Digitized by Google

der Prozeß nach dem Anklage- oder nach dem Untersuchungsprinzip geregelt ist. Das Anklageprinzip nähert sich dem Verhandlungsprinzip, das Untersuchungsprinzip ist das gerade Gegenteil des Verhandlungsprinzips. Der Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozeß wird daher um so größer, je ausschließlicher dem letzteren statt des Anklageprinzips das Untersuchungsprinzip zugrunde gelegt wird.

4. Sowohl der Strafprozeß als der Zivilprozeß kann dem Grundsatze der freien richterlichen Beweiswürdigung oder dem der gesetzlichen Beweisregelung, dem Grundsatze der Mündlichkeit (des mündlichen und unmittelbaren Verfahrens vor dem erkennenden Gericht) oder dem der Schriftlichkeit, dem Grundsatze der Öffentlichkeit oder dem der Heimlichkeit huldigen.

5. Im allgemeinen Strafprozeß konnte der Verletzte sich wegen seiner Schadensansprüche dem Strafprozesse anschließen „adhärieren"; der Strafrichter entschied dann in diesem „Adhäsionsprozeß" zugleich über den Zivilanspruch, falls er ihn nicht als zu sehr aufhaltend „ad separatum" verwies (unten § 10 sub 1). Den neueren Prozeßordnungen ist dieser Prozeß meistens nicht bekannt. In der St. P. O. erinnern an ihn das Verfahren betr. Erlangung einer Buße (§ 435 ff.) und betr. Rückgabe beschlagnahmter Sachen an den Verletzten (§ 111).

6. Früher war das Strafurteil, als in der „causa major" ergangen, für den Zivilrichter bindend. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall, vielmehr entscheidet der Zivilrichter trotz voraufgegangenen Strafurteils in derselben Sache nach freiem Ermessen, E. G. § 14. Eine Ausnahme fand sich im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 95 und 96, nach welchem, wenn der Betriebsunternehmer strafgerichtlich verurteilt ist, der Zivilrichter nur über die Höhe des Schadenersatzes zu urteilen hat, im übrigen aber an die Entscheidung des Strafgerichtes gebunden ist. Vgl. jetzt: Gewerbe-Unfallgesetz § 135, desgl. für Land- und Forstwirtschaft § 146, Bauunfallgesetz § 45, Seeunfallgesetz § 133 (sämtlich vom 30. Juni 1900).

Anklage- und Untersuchungsprinzip.

§ 2. I. Dem Anklage- oder Akkusationsprinzip entsprechen folgende Grundzüge des Verfahrens:

Digitized by Google

1. Vor dem Richter treten sich ein Ankläger, welcher die Strafklage wegen eines bestimmten Verbrechens erhebt, und ein Angeklagter, gegen welchen sie erhoben wird, als Parteien mit gleichen prozessualischen Rechten gegenüber. Unwesentlich ist, ob die durch das Verbrechen verletzte Privatperson kraft ihres besonderen Interesses oder eine unbeteiligte Privatperson kraft allgemeiner Bürgerpflicht oder ein öffentlicher Beamter kraft seiner Amtspflicht als Ankläger auftritt.

2. Das Verfahren bis zum Urteile beruht auf Selbstbetrieb der Parteien, indem es Sache der Parteien ist, das zur Begründung und zum Beweise der Anklage bzw. der Verteidigung erforderliche Material zu sammeln und dem Richter in der kontradiktorischen Form einer beiderseitigen Parteiverhandlung vorzuführen.

3. Die Aufgabe des Richters beschränkt sich wesentlich darauf, den Parteien die zur Herbeischaffung der Beweise erforderlichen Zwangsmittel (z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung, Erzwingung der Zeugenpflicht) zu gewähren, die Parteiverhandlung zu leiten und auf Grund derselben das Urteil zu fällen.

4. Die Anklage ist sowohl notwendige Voraussetzung, als auch bindende Grundlage des ganzen Verfahrens, dergestalt, daß der Ankläger seine Anklage wohl zurücknehmen, sie aber nicht ändern, der Richter aber die zurückgenommene Anklage nicht fortführen und nur wegen des in der Anklage bezeichneten Verbrechens und nur gegen die in der Anklage beschuldigte Person eine Verurteilung aussprechen darf.

II. Das Untersuchungs- oder Inquisitionsprinzip ersetzt den Ankläger durch den Richter und die Parteitätigkeit durch die richterliche Untersuchung. Hierin liegt im einzelnen folgendes:

1. Die Strafverfolgung ist nicht Sache eines besonderen Anklägers, sondern eine dem Richter selbst obliegende Amtspflicht. In Ausübung dieser Pflicht hat er von Amts wegen der Tat und dem Täter nachzuspüren, die Anschuldigungsgründe aufzusuchen und zu sammeln und den Verdächtigen zur Verantwortung zu ziehen.

2. Die Untersuchung muß als richterliche unparteiisch sein. Der Richter muß daher von Amts wegen die objektive

Digitized by Google

Wahrheit erforschen, also nicht nur die Anschuldigungs= und Belastungsgründe, sondern zugleich auch die Entschuldigungs= oder Entlastungsgründe berücksichtigen, und vertritt insoweit nicht nur die Parteitätigkeit der Anklage, sondern auch die der Verteidigung.

3. In Ermangelung eines selbständigen Anklägers ist auch der Beschuldigte nicht Partei. Im Verhältnis zu dem untersuchenden Richter, als dem zur Wahrheitserforschung berufenen Subjekt, erscheint er vielmehr als Objekt der Untersuchung und seine Vernehmung nicht als ein Mittel zu seiner Verteidigung, sondern als ein Beweismittel zu seiner Überführung; er muß sich daher verhören lassen und dabei die Wahrheit sagen, d. h., falls er schuldig ist, ein Schuldbekenntnis ablegen.

4. Der Richter, als alleiniger Herr der Untersuchung entscheidet nach freiem Ermessen über deren Gegenstand und Umfang, kann sie daher, wenn er zu der Ansicht gelangt, daß ein anderes Verbrechen begangen oder ein anderer der Täterschaft verdächtigt sei, als er zuerst angenommen, auf dieser veränderten Grundlage fortsetzen und sie auf noch andere Verbrechen des Beschuldigten und noch andere Personen als die zunächst allein beschuldigte ausdehnen.

5. Nicht ausgeschlossen ist endlich, daß derselbe Richter, welcher als „Untersuchungsrichter“ (Inquirent) die Parteitätigkeit der Anklage und der Verteidigung vertreten hat, demnächst auch noch als „erkennender Richter“ auf Grund seiner eigenen Untersuchung as Urteil fällt.

Digitized by Google

Geschichtlicher Teil.

Kapitel I.

Der römische und mittelalterliche Strafprozeß.

Der römische Strafprozeß.

§ 3. Voruntersuchung, Urteilsfällung und Vollstreckung in Strafsachen waren in Rom von alters her ein Recht des Imperiums. Diese imperiale Strafgewalt (imperium merum, potestas gladii) wurde zuerst durch den König und seine Gehilfen (ständige quaestores parricidii, unständige duumviri perduellionis) geübt und ging mit der Republik auf die Konsuln über, neben denen auch die Tribunen das Recht erlangten, auf multae (Geldbußen) zu erkennen.

Durch die leges Valeriae u. a. 509, 449 und 300 a. C. wurde gegen die Urteile der Konsuln in Kapitalsachen Provokation an die Zenturiatkomitien gegeben. Diese fiel fort bei Geständnis, Ergreifung auf frischer Tat und bei Ernennung eines Diktators. Auch brachten die Tribunen, wenn sie eine ungerechte Freisprechung durch den Magistrat fürchteten (gegen Freisprechung keine Provokation!), die Sachen direkt vor die Komitien, denen später die XII Tafeln die ausschließliche Zuständigkeit in Kapitalsachen gewährleisteten. Die Komitien entschieden aber nicht in jedem einzelnen Falle selbst, sondern überließen gelegentlich die Entscheidung einer von ihnen eingesetzten Kommission (quaestio extraordinaria s. temporaria).

Gegen Ende der Republik entwickelte sich aus diesem Gebrauch eine dauernde Einrichtung, indem nach und nach über die wichtigsten Verbrechen besondere Gesetze (leges iudiciorum publicorum) erlassen wurden, worin für jedes dieser Verbrechen anstatt der Komitien jährlich zu erneuernde Geschworenenkommissionen (**quaestiones perpetuae** s. ordi-

Digitized by Google

nariae) unter dem Vorsitz eines Prätors zum Richteramte berufen wurden. Nach anderer Ansicht sind die Quästionen aus der Gerichtsbarkeit des Senates hervorgegangen. Hierfür spricht, 1. daß die älteste quaestio perpetua sich auf Amtserpressung bezog, und für die finanzielle Rückgängigmachung, d. h. Rückgabe des Erpreßten, der Senat von jeher zuständig gewesen war, 2. die Besetzung der quaestiones ursprünglich mit Senatoren. Um die Bekleidung des Richterdienstes in den Quästionen wurde im politischen Parteiinteresse zwischen Senatoren und Rittern mit wechselndem Erfolge gekämpft. Eine lex Sempronia des C. Gracchus (122 a. C.) gab die Sitze den equites, eine lex Cornelia (81 a. C.) gab sie den Senatoren zurück, bis Augustus (lex Julia iudiciaria) die Richterliste (album iudicum) nach dem Census bildete und dadurch erweiterte, daß er auch Bürger mit halbem Rittercensus zum Richterdienste heranzog.

Vor den Komitien traten Magistrate als Ankläger auf (Quästoren, Volkstribunen oder Aedilen). Im Verfahren vor den Quästionen bei schweren Delikten trat an die Stelle der amtlichen die Popularanklage, indem der Regel nach jeder unbescholtene Bürger (Frauen nur, wenn sie die Verletzten waren) Anklage erheben konnte.

Das Quästionenverfahren war ein reiner Anklageprozeß. Er zerfiel, wie der gleichzeitige Zivilprozeß, in zwei Abschnitte: das Verfahren vor dem der zuständigen Quästio vorsitzenden Magistrat („in iure“) und das von diesem Vorsitzenden geleitete Hauptverfahren („in iudicio“) vor den Geschworenen (iudices). Diese fällten, wie im Zivilprozeß, das Urteil unmittelbar auf Grund der von ihnen geführten mündlichen Verhandlung, sowie auf Grund freier Würdigung des gesamten ihnen vorgeführten Beweismaterials.

I. Gang des Verfahrens in iure:

I. Anklagegesuch bei dem Vorsitzenden um Zulassung zur Erhebung einer gewissen Anklage (delationis postulatio). Meldeten sich gleichzeitig mehrere geeignete Ankläger, so fand wegen des nähern Rechts zur Anklage eine besondere Verhandlung (divinatio) statt, auf Grund deren der Vorsitzende den Ankläger bestimmte.

Digitized by Google

2. Wirkliche Anklage (nominis s. criminis delatio). Sie wurde entweder schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht und zu Protokoll genommen. Sie mußte kurz angeben, wegen welcher Tat und aus welchem Strafgesetze der Ankläger den Beschuldigten verfolgen wolle und von ersterem und seinen etwaigen Mitklägern resp. den fidejussores de lite exercenda unterschrieben werden. Diese Anklageschrift (libellus inscriptionis) bildete die unabänderliche Grundlage des Hauptverfahrens.

3. Annahme und Eintragung der Anklage in die Prozeßliste (nominis rei receptio et inscriptio) durch den Prätor und nach amtlicher Vernehmung des Angeklagten (interrogatio) Anberaumung des Termins zur kontradiktorischen Hauptverhandlung. Gestand der Vernommene seine Schuld ein, so galt wohl dasselbe wie im Zivilprozeß (confessus pro iudicato habetur). Dem eingestandenen Verbrechen standen das handhafte und das notorische gleich. Unerlaubt: tergiversatio, Fallenlassen der Anklage, praevaricatio, absichtliche Herbeiführung der Freisprechung (gegen beides das Sc. Turpillianum unter Nero). Schwer bestraft wurde die calumnia, falsche Anklage (lex Remmia). Erlaubt dagegen: abolitio, Streichung der Sache aus der Liste mit Erlaubnis des Prätors resp. auf Befehl des Kaisers bei festlichen Veranlassungen.

II. Gang des Verfahrens in iudicio:

1. Nach Auswahl und Beeidigung der Geschworenen Anklage- und Verteidigungsreden der Parteien oder ihrer Fürsprecher.

2. Rekapitulation durch kurze Fragen und Antworten der Parteien (altercatio).

3. Beweisführung der Parteien, insbesondere durch Verhör und Kreuzverhör der Zeugen und durch Urkunden.

4. Geheime Abstimmung der Geschworenen mittelst Wachstäfelchen mit den Buchstaben A. (absolvo) oder C. (condemno) oder N.L. (non liquet). Zur Verurteilung war absolute Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit trat Freisprechung ein (calculus Minervae).

5. Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden (fecisse oder non fecisse videtur). War das verkündete Urteil ein Schuldspruch, so war damit zugleich die Ent-

Digitized by Google

scheidung über die anzuwendende Strafe erledigt, da die Strafgesetze der Republik absolut bestimmte waren. War am Schlusse des Termins die Sache noch nicht spruchreif, so trat Fortsetzung der Sache (ampliato) ein, um Freisprechung oder Verurteilung in einem weiteren Termine zu erwirken, oder aber comperendinatio, wenn Kläger eine neue Klage (a°= secunda) anstellte und der Angeklagte sich noch einmal verteidigte.

Nach Einführung der ständigen Quästionen kamen die Komitien nur noch als Gerichte für solche Verbrechen in Betracht, für welche keine Quästio eingesetzt war. Mit Ende der Republik hörten sie ganz auf. Dagegen entstand nun neben den Quästionen ein Senatsgericht unter dem Vorsitze der Konsuln als Sondergericht für senatorische Personen, politische und Amtsverbrechen, sowie die Strafgewalt der Kaiser, welche diese teils selbst, teils durch Delegierte ausübten.

Im übrigen erlitt der Strafprozeß in der Kaiserzeit ähnliche Veränderungen wie der Zivilprozeß. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

1. Die erst in der Kaiserzeit kriminell klagbar gewordenen Straffälle **(crimina extraordinaria)**[1]) wurden von kaiserlichen Beamten ohne Geschworene verhandelt und entschieden. Dieser außerordentliche Strafprozeß, wobei der Beamte, vor welchem die Anklage erhoben war, auch das Urteil nach Anhörung des ihm zur Seite stehenden Assessorenrats selbst fällte wurde mehr und mehr und seit Septimius Severus, (um 205) ausschließlich auch bei den schon durch die Strafgesetze der Republik bedrohten Verbrechen üblich. Die Ausübung der kaiserlichen Beamtengerichtsbarkeit in geschlossenem Raume (in secretario) hatte für den Strafprozeß nicht minder wie für den Zivilprozeß Beschränkung der Öffentlichkeit zur Folge.

2. In der Kaiserzeit wurden der Stadtpräfekt, die Statthalter und andere hohe Gerichtsbeamte angewiesen, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegen allerlei gemein-

---

1) Vergleiche Quaritsch, Kompendium des deutschen Strafrechts. 9. Aufl. S. 13 u. 14.

schädliche Verbrechen und auf frischer Tat ertappte Verbrecher von Amts wegen einzuschreiten, und gewisse Unterbeamte, insbesondere Polizeiagenten und die Postmeister an den Heerstraßen (curiosi, stationarii), wurden verpflichtet, Verbrechen anzuzeigen und den Beweis ihrer Angaben zu vertreten. Daneben blieb jedoch bis zuletzt das Strafverfahren mit Popularanklage als gesetzliche Regel bestehen.

3. Zur Zeit der Republik durften nur Sklaven gefoltert werden. In der Kaiserzeit dagegen wurde die Folter (quaestio) zur Erpressung eines Geständnisses oder Zeugnisses auch gegen Freie niederen Standes und beim Majestätsverbrechen selbst gegen Vornehme zulässig.

4. Wie gegen Zivilgerichtsurteile, so wurde seit Augustus auch gegen Strafgerichtsurteile das Rechtsmittel der Appellation zum Zweck eines neuen reformierenden Urteils zulässig, was ausführlichere Protokolle und Urteilsfällung auf Grund der Akten statt der mündlichen Verhandlung notwendig machte.

5. Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zog im Quästionenverfahren der Republik ohne weiteres Verurteilung nach sich. Nach dem Recht der Kaiserzeit wurde in schwereren, namentlich in Kapitalfällen kein Strafurteil gefällt (ne absens damnetur), sondern nur einstweilige Güterbeschlagnahme (annotatio bonorum) gestattet die aber nach Ablauf eines Jahres zur Strafe des Ungehorsams in Konfiskation verwandelt wurde. In leichteren Straffällen wurde gegen den Anwesenden wie gewöhnlich verhandelt und entschieden (eremodicium).

Der kanonische Strafprozeß.

§ 4. Das Strafverfahren der Kirche (des Bischofs usw.) gegen Geistliche hat sich seit Konstantin als akkusatorisches auf römischer Grundlage entwickelt. Im 9. Jahrhundert findet sich die accusatio per testes synodales (Sendschöffen), wobei aus dem germanischen Rechte der Reinigungseid mit Eideshelfern und eine Zeit lang selbst das Gottesurteil der Abendmahlsprobe aufgenommen wird. Der Untersuchungsprozeß wurde als eine zweite Hauptform des Verfahrens von Innocenz III. (ca. 1216) ausgebildet. Auf dringend ver-

Digitized by Google

dächtigendes Gerücht (infamatio, notorium non eget accusatione!) soll der Richter von Amts wegen einschreiten und ebenso von Amts wegen die Wahrheit, und zwar die materielle Wahrheit erfahren. Zu letzterem Zwecke soll er im Anschluß an das römische Beweissystem, durch natürliche Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Augenschein und Sachverständige) die Tatsachen feststellen, aus denen er eine rationelle Überzeugung von der wirklichen Schuld oder Nichtschuld zu gewinnen vermag, und wenn auf Grund des protokollarisch anzusammelnden Materials keine volle Gewißheit, sondern nur Verdacht erreicht worden ist, soll er dem Beschuldigten einen Reinigungseid (purgatio canonica ohne Eideshelfer) auferlegen, dessen Ableistung den Verdacht völlig beseitigt, während dessen Verweigerung völlig überführt. Man unterschied: processus per accusationem, per notorium, per denunciationem evangelicam (Strafanzeige aus der Gemeinde), per infamationem (Gerücht), per exceptionem (wenn gegen einen Zeugen Verdächtigungen als Beweiseinreden vorgebracht worden waren). Das Verfahren war ein geheimes schriftliches.

Im Gegensatz zu der sogen. heiligen Inquisition ist zur Charakteristik des ordentlichen kanonischen Untersuchungsprozesses noch hervorzuheben, daß ihm die Folter fremd war und daß dabei dem Beschuldigten von vornherein der Gegenstand der Untersuchung und weiterhin auch die Namen und Aussagen der Angeber und Zeugen bekannt zu machen waren.[1])

---

1) Die sogen. heilige Inquisition war ein außerordentliches Strafverfahren, welches gegen Ketzerei und in den letzten Jahrhunderten insbesondere wegen Hexerei (crimina excepta) Anwendung fand. Abgesehen von der Folter, welche Innocenz IV. (1252) als Mittel der Geständniserpressung einführte, und den übrigen oben angedeuteten Abnormitäten des Verfahrens zeichnete sich die Inquisition unter anderen auch noch dadurch aus, daß zuungunsten des Beschuldigten jedwedes Indizium und jedwedes Zeugnis, selbst das eines Feindes oder eines Meineidigen, sowie auch das vom bloßen Hörensagen genügte. Ordentliche Strafe des verurteilten Inquisiten war die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen (actus fidei, auto da fé). Der Strafvollzug war kanonische Pflicht der weltlichen Gewalt. Politische Nebenzwecke und das fiskalische Interesse an der Nebenstrafe der Vermögenskonfiskation machten aber die Inhaber der weltlichen Gewalt

Digitized by Google

Der kanonische Untersuchungsprozeß fand schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch bei den weltlichen Gerichten Italiens neben dem Anklageverfahren Anwendung. Auf die Gestalt, welche jener Prozeß in der gerichtlichen Praxis annahm, waren die Schriften der italienischen Praktiker Durantis (Speculum iudiciale, 1272) und Gandinus († um 1300) von maßgebendem Einfluß, welche damit römische Einrichtungen, insbesondere die Folter zur Geständniserpressung in Verbindung brachten.

---

auch wohl zu freiwilligen Gönnern der Schreckensherrschaft, welche die kirchliche Gewalt mittelst der Inquisition ausübte. Die Ketzerinquisition entwickelte sich zu einer selbständigen Art des Untersuchungsprozesses, als unter Gregor IX. (1292) die Dominikaner und später auch die Franziskaner zu ständigen päpstlichen Delegaten für die Ketzerverfolgung in verschiedenen Ländern bestellt wurden. In Frankreich wurde sie zuerst gegen die südfranzösischen Albigenser und später, unterstützt durch königliche Ketzergerichte (chambres ardentes) besonders gegen die Protestanten angewendet. In Spanien wurde sie unter Ferdinand dem Katholischen gesetzlich (1480) eingeführt und zuerst dem Dominikaner Torquemada übertragen, welcher als Generalinquisitor (1483—98) nicht weniger als 8800 angebliche Ketzer verbrennen ließ. In den germanischen Ländern vermochte sie nicht festen Fuß zu fassen. In Deutschland insbesondere fand sie trotz der Begünstigung Kaiser Friedrichs II. von vornherein Widerstand. (Ermordung des Ketzerrichters Konrad von Marburg 1233.) 2. Die Inquisition wegen Hexerei und Zauberei wurde durch Innocenz VIII. Bulle Summis desiderantes affectibus (1484) veranlaßt, welche wegen vermeintlicher Bündnisse mit dem Teufel erging und als Sitz des Verbrechens Deutschland namhaft machte. Die beiden deutschen Ketzerrichter Heinrich Krämer und Jakob Sprenger, welche jene Bulle erwirkt hatten, verfaßten den „Hexenhammer" (Malleus maleficarum, Köln, 1487) einen drei Jahrhunderte hindurch in und außer Deutschland benutzten Kodex für Hexenrichter, wonach jede der Hexerei beschuldigte Person von vornherein einer beliebig steigerbaren Folter unterworfen werden konnte. Neben der Folter wurde auch das Gottesurteil wieder zu Hilfe genommen (die Wasserprobe durch das sogen. Hexenbad). Mit dem Teufels- und Hexenglauben fanden die Hexenprozesse auch bei den Protestanten Eingang und an dem protestantischen Kriminalisten B. Carpzow einen einflußreichen Förderer. Dagegen wurden sie samt der Folter durch den Naturrechtsphilosophen Chr. Thomasius (1701) mit Erfolg bekämpft

Digitized by Google

Der germanische Strafprozeß.

§ 5. Der im Strafrecht der germanischen Volksrechte (leges barbarorum) vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung entsprach die **Privatanklage des Verletzten**, sowie die Gleichartigkeit des Gerichts und des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen und bürgerlichen Klagen.

In der ältesten germanischen Zeit war die Urteilsfällung bei der Stammesversammlung (concilium) der freien Männer einer jeden Völkerschaft. Ordentliche Gerichtsversammlungen waren die Hundertschaftsversammlungen (centenae), deren Vorstände (centenarii) von der Stammesversammlung gewählt wurden. Unter einem solchen als vorsitzendem Richter fällte die Hundertschaft das Urteil selbst. Nach Ausbildung des Stammeskönigtums wurde der König oberster Gerichtsherr und als sein Beamter hielt im fränkischen Reiche der Graf Gericht. Das Urteil gebührte auch im Grafengericht der versammelten Gemeinde und kam in der Art zustande, daß sieben beisitzende Gemeindegenossen (rachimburgi) ein Urteilsgutachten abgaben und die übrige Gemeinde (der Umstand) es bestätigte. Karl d. Gr. setzte an die Stelle der Rachimburgen sieben auf Lebenszeit gewählte und beeidigte Schöffen (scabini). Die Obliegenheiten bei den Gerichtsversammlungen (placita) über peinliche Verbrechen verteilen sich nunmehr in folgender Weise: Der Graf und sein Stellvertreter ist vorsitzender **Richter**, welcher als Vertreter der königlichen Gerichtsherrlichkeit das Gericht hegt, die Verhandlung leitet, die Schöffen über das Recht befragt und das Urteil vollstreckt. Die **Schöffen** haben auf Befragen des Vorsitzenden das Recht zu weisen (begutachten). Der **Umstand** gibt dem ihm gewiesenen Rechte durch diese Zustimmung die Kraft eines Urteils. Indem aber diese Zustimmuug, weil auch bloßes Stillschweigen als solche galt, bedeutungslos wurde, wurden die Schöffen zu **Urteilsfindern**.

Aus dem Charakter des Gerichts als eines Volksgerichts ergab sich von selbst die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Das diesem Verfahren zugrunde liegende **Beweissystem** zeichnete sich durch folgende Eigentümlichkeiten aus:

Digitized by Google

1. Die Erbringung des Beweises war Sache der Parteien, nicht des Gerichts.

2. Als Beweismittel gegen den leugnenden Angeklagten galten in peinlichen Sachen nicht die natürlichen, materiellen Beweismittel des römischen Rechts, sondern rein formalistische, denn „es kommt nicht so sehr darauf an, den Richter von der Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachen zu überzeugen als den Gegner in den vorgeschriebenen Formen zu überwinden“: Eid des Anklägers, daß der Angeklagte schuldig sei, oder umgekehrt Eid des Angeklagten, daß er unschuldig sei (Reinigungseid), unter gewissen Voraussetzungen Zweikampf und aushilfsweise andere Gottesurteile (Ordalien), Feuer-, Wasser- und Loosordal, Kesselfang, Kreuzprobe.

3. Mit Rücksicht auf die Natur der üblichen Beweismittel, insbesondere des Eides als Hauptbeweismittel, erschien der Beweis nicht als Last, sondern als Recht. Über die Rechtsfrage, wer näher zum Beweise sei und was für ein Beweismittel Anwendung zu finden habe, hatten die Schöffen durch ihr Urteil zu entscheiden, nicht aber über die tatsächliche Schuldfrage, da der Eid der Partei oder der Ausgang des Gottesurteils die Schuldfrage formell und ohne weiteres erledigt. Das Urteil, welcher Partei das Beweisrecht zuzuerteilen sei, fiel in der Regel zugunsten des Angeklagten aus. Dieser konnte sich daher gewöhnlich durch Reinigungseid von der Anklage freimachen, vorausgesetzt, daß zugleich eine bestimmte Anzahl unbescholtener Freier als Eideshelfer (coniuratores) ihre Überzeugung von der Glaubwürdigkeit des Angeklagten beschworen. Gewöhnlich hatten sechs Eideshelfer zu schwören und daneben der Angeklagte selbst (selbstsiebent). Nach manchen Rechten konnte ihn aber der Ankläger, indem er mit einer größeren Zahl von Eideshelfern schwor, überbieten (übersiebenen) und dadurch besiegen.

Blieb der Angeklagte trotz Ladung seitens des Anklägers (mannitio), später des Richters (bannitio), ohne Entschuldigung aus, so konnte er geächtet werden. Gestand er ein, so galt er ohne weiteres als schuldig. War eine Partei mit dem Urteile des Schöffen nicht zufrieden, so mußte sie es sogleich, weil es dem Rechte widerspreche, schelten, worauf es zu einem Zweikampf um das Urteil zwischen der scheltenden Partei und den gescholtenen Schöffen kam.

Digitized by Google

Der deutsche Strafprozeß bis zur Karolina.

§ 6. Der germanische, auf Privatanklage des Verletzten beruhende Schöffengerichtsprozeß behauptete sich in Deutschland gewohnheitsmäßig auch nach dem Untergange der alten Volksrechte, wie sich namentlich aus dem sächsischen Landrecht (Sachsenspiegel) und dem Richtsteig Landrecht ergibt.

Das Recht über Verbrechen, die „an Hals und Hand" gingen (Ungerichte, Halsgerichte, peinliche Verbrechen), Gericht zu halten, war ein Recht des Königs. Von dem König wurde dieses Recht (Königs- oder Blutbann) auf die Inhaber der Grafengewalt (Territorialgewalt) übertragen, welche sich wieder durch einen höheren Beamten vertreten ließen; eine weitere Übertragung über die dritte Hand hinaus war nach dem Zeugnis des Sachsen- und Schwabenspiegels unzulässig, was aber bald nachher außer Übung kam. Die Blutgerichtsbarkeit hieß auch die hohe Gerichtsbarkeit, im Gegensatz zur niederen, welche die bürgerliche Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Gerichtsbarkeit über geringe Vergehen (Frevel) umfaßte. Die Gerichte zerfielen danach ebenfalls in hohe Gerichte (Halsgerichte) und niedere (so die Centgerichte des Centenarius im Verhältnis zu den Gau-, Land- oder Grafengerichten).

Im Schöffengericht verteilten sich die Obliegenheiten zwischen Richter und Schöffen in der früheren Weise. Die Schöffen (Schöffenbarfreien) hatten daher das Urteil zu finden, und der vorsitzende Richter hatte es zu vollstrecken.

Auch das germanische Beweisrecht hatte sich erhalten. Von der alten Regel, daß sich der Angeklagte durch Eid (Reinigungs- oder Unschuldseid) von der Anklage befreien kann, macht der Sachsenspiegel Ausnahmen, wenn der Angeklagte wegen eines früheren Verbrechens rechtlos geworden ist und wenn die Klage gegen ihn „mit Gerüfte" (Zetergeschrei um handhafte Tat) erhoben wird.

Blieb der peinlich Angeklagte trotz dreimaliger gerichtlicher Ladung aus, so konnte er zunächst für den Gerichtsbezirk geächtet (verfestet) und zuletzt in die Königs- oder Reichsacht getan werden. Aus dieser konnte er sich noch dadurch herausziehen, daß ihm gegen sein eidliches Versprechen, sich vor Gericht zu stellen, der König urkundlich Frieden

Digitized by Google

(sicheres Geleit, salvus conductus) wirkte. Anderenfalls wurde nach Jahr und Tag die Acht wiederholt verhängt. Diese Oberacht (Aberacht) zog Rechtlosigkeit und Verwirkung des Vermögens nach sich.

Ein Urteilschelten mit nachfolgendem Zweikampf kennt der Sachsenspiegel noch als Vorrecht der Sachsen. Im übrigen zog die Partei, welche das Urteil schalt, die streitige Rechtsfrage an ein höheres Gericht, insbesondere den Oberhof (Schöffenstuhl) der Stadt, mit deren Recht der Gerichtsort bewidmet war.

Im 14. Jahrhundert vermehrten sich die zum Teil in eine schon weit frühere Zeit zurückreichenden Ansätze zu einer Umbildung des hergebrachten Strafverfahrens. So kam neben der ungenügenden Privatanklage des Verletzten aushilfsweise auch öffentliche Anklage vor. Dahin gehörte die Anklage durch Freischöffen im westfälischen Femgericht[1]) (Vehm

1) In Westfalen hatten sich unter dem Oberherzogtum des Erzbischofs von Köln die alten karolingischen Grafschaftsgerichte als kaiserliche Gerichte (Freigerichte) erhalten, deren Vorstände (Freigrafen) den Blutbann unmittelbar vom König erhielten. Der Erzbischof von Köln hieß „des Kaisers und des heiligen Reiches Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen" und hatte als solcher unter andern das Recht, die Freigrafen zu ernennen und zu belehnen. Mit kaiserlicher Genehmigung dehnte sich die Gerichtsbarkeit der Feme, je mehr der Mangel einer geordneten Rechtspflege fühlbar wurde, über alle todeswürdigen Verbrechen im ganzen Reich aus, griff aber in der Regel nur aushilfsweise ein, wenn das ordentliche Gericht nicht über den Verbrecher richten konnte oder wollte. Wenngleich Femgerichte nur in Westfalen (auf „roter Erde") bestanden, so konnte doch jeder unbescholtene freie Mann im Reiche Mitglied der geheimen Feme werden. Die Mitglieder (Freischöffen, Wissende), welche sich gegenseitig an gewissen geheimen Zeichen und Losungsworten erkannten, waren als Ankläger, als Urteiler des von einem Freigrafen gehegten Freigerichts und als Urteilsvollstrecker tätig. Das Verfahren war der gewöhnliche Anklageprozeß. Doch konnte als Ankläger nur ein Freischöffe auftreten. Die Ladung des Angeklagten erfolgte, wenn dieser nicht selbst ein Freischöffe war, vor das offene Gericht. Blieb er ungehorsam aus, so wurde er im Still- oder heimlichen Gericht verfemt. Der Beweis wurde durch Eid oder Eideshelfer, nicht durch Gottesurteile geführt. Als Eideshelfer konnte auch der Angeklagte nur Freischöffen benutzen. Die Urteilsvollstreckung geschah durch den Strang. Ergriffen wenigstens zwei Freischöffen den Täter auf hand-

Digitized by Google

gericht), ferner die Anklage durch Stadtschöffen, welche durch ihren Eid übelberüchtigte Leute bei dringend verdächtigenden Indizien zur Verurteilung bringen konnten (Richten auf bösen Leumund), desgleichen das Klagen von Amts wegen bei offenbaren Missetaten und namentlich bei fiskalischem Interesse an der Verurteilung. Als jedoch seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Schriften der italienischen Praktiker auch in Deutschland Einfluß gewannen, hemmte das Eindringen des Untersuchungsverfahrens jene Anfänge der öffentlichen Anklagschaft. Gleichzeitig nahm auch die Überzeugung überhand, daß die alten formalistischen Beweise und das mit ihnen zusammenhängende Beweisrecht der Parteien unhaltbar seien. Man verlangte zur Verurteilung Geständnis und statt der Eideshelfer wirkliche Zeugen in bezug auf die Tat. Als Hauptbeweismittel galt nun das Geständnis. Die Folter zur Erpressung desselben fand um so leichter Eingang, als man in ihr ein geeignetes Ersatzmittel der Gottesurteile erblickte. Zugleich sank die Bedeutung der Schöffen, sie werden zu bloßen „Jasagern“. Versuche, das fremde Recht populär zu machen (Seb. Brants Klagespiegel 1516, Ulrich Tenglers Laienspigel 1509), bleiben ohne nachhaltige Wirkung.

Die im Verfahren und im Beweis eingetretenen Veränderungen gingen in die Wormser Reformation (1498), die Tiroler Malefizordnung (1499), die Halsgerichtsordnung von Radolfzell (1506), die Bamberger Halsgerichtsordnung (1507) und aus dieser die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (P. G. O.) von 1532, auch Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) genannt, über.

---

hafter Tat, so mußten sie ihn sofort durch den Strang richten. Die Femgerichte hatten besonders im 14. und 15. Jahrhundert Bedeutung. Sie verloren dieselbe mit dem ewigen Landfrieden und der Einsetzung des Reichskammergerichts (1495) und hörten nun auf, kaiserliche Gerichte zu sein. Als westfälische Lokalgerichte für unbedeutende Vergehen erhielten sie sich bis zur französischen Fremdherrschaft.

Digitized by Google

Kapitel II.

Der ehemalige gemeine deutsche Strafprozeß.

I. Die Karolina und die weitere geschichtliche Entwickelung.

§ 7. I. Die Karolina oder die P. G. O.[1]) von 1532 und die auf ihr beruhende Praxis charakterisiert sich in bezug auf Gerichtsverfassung und Verfahren durch folgendes:

1. Das Gericht besteht noch aus einem vorsitzenden Richter und beisitzenden Schöffen, welche von jenem bei allen Rechtspunkten über das Recht gefragt werden, in allen zweifelhaften Fragen aber schuldig sein sollen, den Rat der Rechtsverständigen einzuholen.

2. Das Verfahren wird durch Anklage eröffnet. Wird aber der Übeltäter nicht „durch den Ankläger eingebracht", so wird er „durch die Obrigkeit von Amts halben angenommen". Anklage- und Untersuchungsprozeß sind daher trotz der Voranstellung des ersteren als gleichberechtigt nebeneinander zugelassen, es überwiegt jedoch wegen der mit der Anklage verbundenen Lasten alsbald der Untersuchungsprozeß. In beiden Arten des Strafverfahrens hat der Richter gleichmäßig die Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, auch ist der Angeklagte befugt, einen der Schöffen als Fürsprecher zu erbitten, dieser scheidet dann als Richter aus.

3. Die Verurteilung zu einer peinlichen Strafe kann nur erfolgen, wenn gesetzlicher Schuldbeweis durch Geständnis und Zeugen vorliegt. Die in der P. G. O. vertretene gesetzliche Beweistheorie fordert zur Erbringung eines vollen Beweises, d. h. einer vollen Gewißheit der Schuld entweder a) gerichtliches Geständnis oder b) Beweisung (Kundschaft d. h. Überführung durch die übereinstimmende beeidigte Aussage zweier klassischen (fähigen und unverdächtigen) Zeugen.[2]) Indizien (Anzeigung) reichen zur Verurteilung

1) Über die Entstehungsgeschichte der P. G. O. s. Quaritsch, Kompendium des deutschen Strafrechtes. 9. Aufl. S. 2.

2) Die gesetzliche „Beweisung" war für den Richter in doppelter Weise bindend, einerseits insofern als er sein Urteil über die Schuld

Digitized by Google

nicht aus, rechtfertigen aber, wenn sie „genugsam" und gehörig bewiesen sind, die Zuerkennung der Folter, um durch diese (die peinliche Frage oder Marter, der Ausdruck Folter ist der P. G. O. unbekannt) ein Geständnis zu erlangen. Übersteht der Beschuldigte die Folter ohne Geständnis, so ist er freizusprechen. Legt er dagegen ein Geständnis ab, so liefert dasselbe vollen Beweis, jedoch nur dann, wenn es an sich glaubwürdig befunden und zwei oder mehrere Tage nach erlittener Folter vor dem gehörig besetzten zuständigen Gerichte frei und ungezwungen bestätigt wird (Urgicht). Unglaubwürdigkeit, Verweigerung der Urgicht und Widerruf berechtigen zur Fortsetzung der Folter. Kann jedoch der Gefolterte glaubhaft machen, daß er das Geständnis aus Irrtum gemacht habe, so ist er „zur Ausführung und Beweisung solches Irrsals" zuzulassen. Art und Maß der Folter hatte die P. G. O. unbestimmt gelassen. Die Praxis unterschied drei Grade derselben und ließ sie höchstens eine Stunde dauern. Auch ging nach der Praxis eine Verbalterrition durch Drohung und Vorzeigung der Folterwerkzeuge und eine Realterrition durch wirkliche Anlegung derselben ohne Folterung voraus. Das von der P. G. O. für das Foltergeständnis aufgestellte Erfordernis der Glaubwürdigkeit dehnte die Praxis auch auf das freiwillige Geständnis aus. Augenschein kennt die P. G. O. als Leichenschau, wobei häufig dem Getöteten ein „Leibzeichen" abgenommen wurde (Hand, blutiges Kleidungsstück oder dergleichen). Urkunden werden in der P. G. O. als ein selbständiges Beweismittel nicht erwähnt, insofern sie bald ein Geständnis, bald ein Zeugnis, bald Augenschein darstellen, letzteren dann, wenn sie selbst den Tatbestand eines Verbrechens (z. B. einer Fälschung oder Beleidigung) in sich schließen. Auch vom Beweise durch den Eid einer Partei schweigt die P. G. O. Die Praxis legte dem Verdächtigen in Fällen, wo die Folter wegen Beschaffenheit seiner Person oder der Strafsache nicht zulässig war, den Reinigungseid auf.

---

in Ermangelung eines gerichtlichen Geständnisses auf keine andere, als die gesetzlich bestimmte Beweisung stützen durfte, andererseits insofern, als er das Ergebnis der gesetzlichen Beweisung selbst dann für wahr halten mußte, wenn es mit seiner persönlichen Überzeugung nicht übereinstimmte.

Digitized by Google

Leistete er den Eid, so galt er als unschuldig. Verweigerte er ihn, so galt er bei leichten Verbrechen als überführt, bei schwereren als dringend verdächtig. Österreich (1788), Preußen (1805) und Bayern (1813) schafften den Reinigungseid ab.

Nach Aufhebung der Folter war die Lage der Praxis folgende: Einerseits bestand die Vorschrift der P. G. O. fort, daß auf Grund der Indizien zu peinlicher Strafe nicht verurteilt werden dürfe. Andererseits fehlte es an dem bisherigen gesetzlichen Mittel, den Indizienbeweis in den vollen gesetzlichen Beweis durch Geständnis umzuwandeln. Abgesehen von den Versuchen, die Folter durch vermehrte Anwendung des Reinigungseides, durch Versprechungen, Überlistung, Einschüchterung und Mißhandlungen zu ersetzen, suchte man sich gewöhnlich durch folgende Unterscheidung zu helfen: Man unterschied Verurteilung zu ordentlicher Strafe, d. h. zur vollen gesetzlichen Strafe, die bei vollem gesetzlichen Beweise einzutreten habe, und Verurteilung zu außerordentlicher Strafe, d. h. einer gelinderen als der bei vollem gesetzlichen Beweise zu erkennenden, mit welcher der Beschuldigte, welcher trotz Vorhandenseins „genugsamer" Indizien das Geständnis verweigere, zur Strafe seines Ungehorsams zu belegen sei. Solche außerordentlichen oder Verdachtsstrafen waren auch schon früher beim Vorhandensein „genugsamer" Indizien angewendet worden, wenn nach Beschaffenheit der Person oder Sache die Folter unzulässig war und auch der Reinigungseid wegen Besorgnis des Meineides keine Aushilfe gewährte.

4. Durch die zur Pflicht gemachte Einholung des Rates der Rechtsverständigen (Aktenversendung) ist eine Urteilsfällung auf Grund der Untersuchungsakten, d. h. die Schriftlichkeit des Verfahrens angebahnt.

II. Der auf der P. G. O. und aushilfsweise auf dem rezipierten römischen und kanonischen Recht beruhende gemeine deutsche Strafprozeß (ein subsidiär-gemeines Verfahren) erlitt später noch mehrfache Änderungen durch die Praxis, während die Reichsgesetzgebung dafür nicht mehr tätig wurde. Unter dem Einflusse des absolutistischen und bureaukratischen Territorialregiments verdrängt das inquisitorische Verfahren in der Praxis das akkusatorische vollständig und nimmt die Gestalt einer geheimen schriftlichen Untersuchung an, wodurch der

Digitized by Google

gemeinrechtliche Strafprozeß zu einem gemeinen deutschen Untersuchungsprozeß wurde.

Vorbilder der deutschen Praxis waren namentlich die italienischen Praktiker Clarus († 1575) und Farinacius († 1618) und der Niederländer Damhouder († 1581). Diesen folgte die ältere deutsche Praxis ohne Selbständigkeit und ohne genügende Rücksicht auf die P. G. O.; selbständig und mit Benutzung des einheimischen Rechts zuerst B. Carpzow (1595—1666). Durch ihn und Brunnemann († 1672) erhielt der Untersuchungsprozeß die Gestalt, in welcher er seitdem als gemeiner deutscher Strafprozeß im Gebrauch war.

Eine neue Wendung in der Entwickelung des Untersuchungsprozesses wurde durch die Polemik gegen die Folter (Chr. Thomasius) herbeigeführt.[1]) Denn als infolge dieser Opposition die Folter allmählich durch Landesgesetzgebung und Praxis abgeschaft wurde,[2]) entstand eine Lücke im Beweissystem, deren Ausfüllung nunmehr die Landesgesetzgebung und Praxis beschäftigte.

Landesgesetzliche Kodifikationen des gemeinen deutschen Untersuchungsprozesses ergingen teils schon vor Abschaffung der Folter, teils erst aus Anlaß derselben, und enthielten dann zugleich die dadurch notwendig gewordenen Reformen. Ältere Kodifikationen waren der Codex iuris bavarici criminalis (1751) und die Constitutio criminalis Theresiana (1768).[1]) Neuere reformierende Kodifikationen waren die Josephinische Kriminalgerichtsordnung (1788) und das Gesetz-

---

1) Voltaire, Beccaria u. a. verbanden mit der Bekämpfung der Folter eine Polemik gegen die Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Untersuchung, die zunächst ohne Erfolg blieb.

2) Die Folter wurde zuerst durch Friedrich d. Gr. bei seinem Regierungsantritt (1740) aufgehoben, aber noch nicht gänzlich, indem sie, wenigstens nominell, noch für den Landesverrat und die schwersten Mordtaten beibehalten wurde. Außer Preußen fiel sie noch im 18. Jahrhundert fort z. B. in Mecklenburg (1769) und Österreich (1776), erst im 19. Jahrhundert in Bayern und Württemberg (1806), zuletzt in Gotha (1828).

1) Eine ältere provinzielle, für die Mark Brandenburg erlassene Strafprozeßordnung, neben welcher die P. G. O. in subsidiärer Geltung blieb, war die Kriminalordnung Friedrich Wilhelms I (1717), deren Quelle Brunnemanns tractatus de processu criminali war.

Digitized by Google

buch Franz II. über Verbrechen usw. (1803) in Österreich, die preußische Kriminalordnung (1805) und das bayerische Strafgesetzbuch (von Feuerbach 1813).

II. Strafgerichtsverfassung.

Strafgerichtsbarkeit.

§ 8. Unter Strafgerichtsbarkeit begriff das gemeine Recht die Vorbereitung, die Fällung und die Vollstreckung des Strafurteils, also sowohl die Untersuchung und Urteilsfällung, als auch das Recht der Strafvollstreckung. In der Doktrin bildete sich mit der Erstarkung der landesherrlichen Justizgewalt der allgemeinere Begriff der Strafjustizhoheit, welche die Strafgerichtsbarkeit, die Strafjustizgesetzgebung, die Strafjustizverwaltung (Oberaufsicht, Regelung des Geschäftsbetriebs, Anstellungswesen, Bauwesen usw.) und das Begnadigungsrecht umfaßt.

Die Karolina regelte als peinliche Gerichtsordnung nur die Gerichtsbarkeit über peinlich zu strafende Missetaten. Die spätere Doktrin bezeichnete die Gerichtsbarkeit als Strafgerichtsbarkeit im engeren Sinne und die Gerichtsbarkeit über alle durch ein Strafgesetz mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlungen als Strafgerichtsbarkeit im weiteren Sinn. Entsprechend der P. G. O. und den älteren Partikularrechten hießen Kriminalgerichte nur diejenigen Gerichte, welchen die hohe Gerichtsbarkeit (Blutbann) über peinliche Verbrechen zustand. Die niedere Gerichtsbarkeit über bürgerlich zu strafende Missetaten wurde durch Zent-, Amts-, Nieder- und andere Gerichte, Polizei- und andere Verwaltungsämter ausgeübt.

Die Strafgerichtsbarkeit als Bestandteil der Königs- und später der Territorialgewalt war Staatsgerichtsbarkeit und, insofern sie durch kaiserliche und landesherrliche Beamte ausgeübt wurde, Amtsgerichtsbarkeit (iurisdictio officialis). Daneben gab es auch Privatgerichtsbarkeit, d. h. städtische und gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und standesherrliche Gerichtsbarkeit. Denn neben den zu landesherrlichen Ämtern gewordenen Zentgerichten, übten kraft besonderer landesherrlicher Verleihung auch Landstädte und Gutsherren die niedere Gerichtsbarkeit, zuerst als Amt (iurisdictio officialis),

Digitized by Google

allmählich als nutzbares Eigentum (iurisdictio patrimonialis). Später übten manche Privatgerichte sogar den Blutbann teils als landesherrlich verliehenes Recht, teils als Überrest einer durch Unterwerfung unter die landesherrliche Gewalt untergegangenen reichsunmittelbaren Herrschaft. Den im Jahre 1806 und seitdem Mediatisierten wurde die Ausübung der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit durch Art. XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 garantiert. Den durch Landesgesetze für die Befähigung zum Richteramt eingeführten Anforderungen hatte auch der Gerichtsherr zu genügen, um persönlich das Richteramt ausüben zu können. Anderenfalls hatte er einen qualifizierten Vertreter (Gerichtshalter, Justiziar) anzustellen, der unter seiner unmittelbaren Aufsicht und in seinem Namen Recht zu sprechen hatte (iurisdictio mandata). In neuerer Zeit beschränkte sich die Privatgerichtsbarkeit mehr und mehr auf das Anstellungsrecht oder auch auf ein bloßes Präsentationsrecht, in Preußen wurde sie durch Gesetz vom 2. Januar 1849 beseitigt. Jetzt sind alle Gerichte Staatsgerichte.

Entsprechend der Unterscheidung von gemeinem und singulärem Recht unterschied man die allgemeine Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, d. h. der im Zweifel für alle in ihrem Bezirke wohnhaften Personen und alle sich daselbst ereignenden Straffälle zuständigen Gerichte (fora generalis s. communia) und die besondere Gerichtsbarkeit der Sondergerichte für gewisse Klassen von Personen oder strafbaren Handlungen (fora spcialis s. privilegiata ratione personarum vel causarum), z. B. Universitäts- und Militärgerichte, Zoll- Feld- und Forstrügegerichte.

Die Sondergerichte hießen auch außerordentliche Gerichte. Im engeren Sinne heißen so unständige Ausnahmegerichte: die sog. Standrechte (Standgerichte) nach Erklärung des Kriegszustandes und die auf Kabinetsjustiz, d. h. persönlichen Eingreifen des Landesherrn in die Rechtspflege beruhenden Kriminalkommissionen, z. B. die Mainzer Zentraluntersuchungskommission über die demagogischen Umtriebe, in Gemäßheit der Karlsbader Beschlüsse (1819). Gegen die Kabinetsjustiz richtete sich die Verfassungsvorschrift, daß niemand seinem ordentlichen (gesetzlichen) Richter entzogen werden dürfe. Verf. Art. 7 und G. V. G. § 16.

Digitized by Google

Organisation der ordentlichen Strafgerichte.

§ 9. Die P. G. O. verlangte zu einem gehörig besetzten peinlichen Gericht (iudicium criminale) einen Richter mindestens zwei Schöffen und einen Gerichtsschreiber sowie Beeidigung aller dieser Gerichtspersonen vor Antritt ihres Amtes.

Mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder des Gerichts keine juristische Bildung zu haben brauchten, die Rezeption der fremden Rechte aber eine solche notwendig machte, verordnete die P. G. O. in ihrem Schlußartikel (219), daß die Gerichte in allen zweifelhaften Fällen schuldig sein sollten, bei ihren herkömmlichen Oberhöfen (oben S. 16), der vorgesetzten Obrigkeit (landesherrlichen Räten) oder hohen Schulen rechtsgelehrten Rat zu suchen. Das hierdurch angebahnte Institut der Aktenversendung kam alsbald in der Art in Gebrauch, daß die ungelehrten Schöffengerichte das Urteil regelmäßig nicht selbst fällten, sondern nur untersuchten, d. h. die Beweise sammelten und aufnahmen und nach der Untersuchung die darüber geführten Akten zur Urteilsfällung an ein Juristenkollegium verschickten: an einen Schöffenstuhl (besonders berühmt der in Leipzig, an welchem B. Carpzow Assessor war), das landesherrliche Hof- oder Kammergericht oder eine Juristenfakultät.

Allmählich wurde für den dem Schöffengerichte vorsitzenden Richter das Erfordernis juristischer Bildung üblich. Infolgedessen ging bereits im 17. Jahrhundert die Urteilsfindung nunmehr auch formell von den Schöffen auf den rechtsgelehrten Richter über, und erstere wurden bloße Urkundspersonen (stumme Schöffen, Horcher), deren Gegenwart nur noch des Beweises und der Solennität wegen erfordert wurde.

Als später in den größeren Territorien staatliche Kollegialgerichte organisiert wurden, wurden diese in allen schweren Sachen erkennende Gerichte. Die bisherigen Strafgerichte bildeten im Verhältnis zu jenen nichtkollegialische Untergerichte, welche nur in geringeren Sachen auch als erkennende, in allen schwereren dagegen lediglich als ständige Untersuchungsgerichte (Inquisitoriate) tätig waren. Eine andere Einrichtung war, daß das Kollegialgericht, sobald eine Unter-

Digitized by Google

suchung zu führen war, durch besonderen Auftrag eines seiner Mitglieder zum Inquirenten bestellte, und dieser beauftragte Richter bildete dann in Gemeinschaft mit einem Gerichtsschreiber des Untersuchungsgericht. Nur in Ermangelung eines Gerichtsschreibers sollten nach der preußischen Kriminalordnung von 1805 noch zwei „Gerichtsbeisitzer" als Urkundspersonen zugezogen werden.

Mit der Organisation von Kollegialgerichten wurde in den größten Territorien die Aktenversendung verboten (in Preußen 1746) und blieb nur in den kleineren Staaten bestehen, bis sie endlich durch die deutsche Bundesgesetzgebung (1835) in Strafsachen gänzlich beseitigt wurde.

Gerichtsstand.

§ 10. Das sachlich und örtlich zuständige (kompetente) Gericht ist zugleich dasjenige, vor welchem der Beschuldigte seinen Gerichtsstand (forum), d. h. vor welchem er Recht zu nehmen hat. Welches unter den verschiedenen, für peinliche Verbrechen sachlich zuständigen Ortsgerichten im einzelnen Falle seine Gerichtsbarkeit zur Anwendung zu bringen, welchem derselben der Beschuldigte sich zu unterwerfen hatte, bestimmte sich nach folgenden Grundsätzen über die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte:

1. Regelmäßig sind folgende drei Gerichte örtlich zuständig (fora communia): a) das Gericht des Sprengels, in welchem das Verbrechen begangen ist (for. delicti commissi); b) das Gericht des Sprengels, in welchem der Verbrecher seinen Wohnsitz hat (for. domibilii)! c) das Gericht des Sprengels, in welchem der Verbrecher ergriffen wird (for. deprehensionis).[1]) Diese drei Gerichtsstände sind untereinander gleichberechtigt, und es geht im Kollisionsfalle dasjenige Gericht vor, welches zuerst die Untersuchung in die Hand genommen hat (for. praeventionis). Hängen mit dem bei einem dieser Gerichte anhängig gemachten Verbrechen andere Verbrechen zusammen, so erstreckt sich seine Zuständigkeit auch auf diese (for.

1) Das römische Recht kannte als Gerichtsstände in Strafsachen nur den der begangenen Tat und den der Ergreifung, nicht aber den des Wohnsitzes.

Digitized by Google

connexitatis materialis). Ein solcher Zusammenhang findet statt, wenn eine Mehrheit von Verbrechen durch eine Person oder umgekehrt ein Verbrechen durch eine Mehrheit von Personen begangen ist (connexitas personalis vel realis). Wegen Zusammenhanges kann das mit dem Verbrechen befaßte Strafgericht auf Antrag des Verletzten (Damnifikaten) auch den durch das Verbrechen begründeten zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch mit untersuchen und entscheiden (for. adhaesionis vergl. S. 3).

2. Sind Sondergerichte (oben S. 23) eingesetzt worden, so entstehen privilegierte Gerichtsstände (fora privilegiata personarum vel causarum), welche den gemeinen (fora communia) vorgehen.

3. Wird durch höheren (ehemals landesherrlichen, später obergerichtlichen) Auftrag für den gegeben Fall ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht eingesetzt, so z. B. weil letzteres die Justiz verweigert oder verzögert, oder weil es unfähig ist oder als verdächtig abgelehnt wird, so entsteht ein außerordentlicher Gerichtsstand (for delegationis s. extraordinarium).

4. Ein gewillkürter Gerichtsstand (for. conventionale s. prorogatum) ist in Strafsachen wegen seines öffentlich-rechtlichen Charakters grundsächlich unstatthaft.

5. Das Erfordernis der Zuständigkeit schließt nicht aus, daß auch ein örtlich oder sachlich unzuständiges Gericht, wenn es das erste ist, welches von dem Verbrechen Kenntnis erhält, bei Gefahr im Verzuge berechtigt und verpflichtet ist, ohne weiteres, Maßregeln zu ergreifen, um die Spuren des Verbrechens sicher zu stellen und des Täters habhaft zu werden. Dieses Recht des sog. ersten Angriffs hat auch die dem Gericht untergebene Kriminalpolizei.

III. Verfahren in erster Instanz.

Untersuchungsprozeß.

§ 12. Das Untersuchungsverfahren zur Vorbereitung des Urteils zerfällt in zwei Teile: Die Generalinquisition (Voruntersuchung) und die Spezialinquisition (die eigent-

Digitized by Google

liche oder Hauptuntersuchung), welche beide dem Untersuchungsrichter (Inquirenten) obliegen.

Bereits in der Praxis des kanonischen Rechts entwickelte sich die Generalinquisition als ein formloses informatorisches Verfahren, die Spezialinquisition als ein Verfahren zur förmlichen und vollständigen Erhebung der herbeigeschafften Beweismittel, worin sowohl der Beschuldigte als die Zeugen in artikulierter Form (unten S. 28) vernommen wurden. Den Übergang von der bloßen Generalinquisition zu dieser artikulierten Spezialinquisition bildete seit Carpzow ein besonderes Zwischenurteil (decretum de aperiunda inquisitione speciali), welches den Verdächtigen in den Stand der Anschuldigung versetzte und dadurch zum Inquisiten machte.

Seit Brunnemann (oben S. 21) begann sich die Grenze zwischen General- und Spezialinquisition zu verwischen, indem man der artikulierten Spezialinquisition eine formlose Spezialinquisition, d. h. ein summarisches Verhör des Beschuldigten und weiterhin auch eine summarische eidliche Zeugenvernehmung vorausgehen ließ. Neben dieser erschöpfenden summarischen Spezialinquisition wurde die bisherige Spezialinquisition zu einer feierlichen Schlußrekapitulation der in der summarischen Untersuchung gewonnenen Ergebnisse und das artikulierte Verhör des Beschuldigten zu einem formellen Schlußverhör, wovon in leichteren Straffällen ganz abgesehen wurde.

So erscheint endlich bei Feuerbach (oben S. 22) der gemeinrechtliche Untersuchungsprozeß in folgender Gestalt:

1. Das Verfahren beginnt mit der Generalinquisition. Voraussetzung derselben ist eine geeignet befundene Veranlassung der Strafverfolgung, welche zu den Akten zu bringen ist, Solche Veranlassungsgründe (fundamenta inquisitionis) sind: öffentliches Gerücht; Anzeige (Denunziation); Notorietät durch Selbstanzeige des Täters, amtliche Wahrnehmung des Richters oder Ertappung auf frischer Tat. Zweck der Generalinquisition ist, den objektiven Tatbestand festzustellen und gegen eine bestimmte Person den Verdacht der Täterschaft zu begründen, falls ein solcher Verdacht nicht schon mit dem Veranlassungsgrunde des Verfahrens gegeben ist. Zu diesem Zwecke hat der Inquirent alles, was zum Beweise dienen kann, zu ermitteln und zu sammeln, die Beweisstücke herbeizuschaffen

Digitized by Google

und die Personen, welche über die Tat und die mit ihr zusammenhängenden Umstände Auskunft geben können, zu vernehmen. Zeugen werden in diesem Abschnitte des Verfahrens noch nicht als Beweiszeugen, sondern als Auskunftspersonen unbeeidigt vernommen und in gleicher Weise ist auch der anscheinend Verdächtige zu vernehmen, sofern überhaupt eine Vernehmung desselben stattfindet.

2. Hat die Generalinquisition Verdacht gegen eine bestimmte Person begründet, so folgt die Spezialinquisition, in welcher der Inquirent den vollen Beweis der Schuld zu begründen, andererseits aber auch alles zur Verteidigung Dienliche zu den Akten zu bringen sucht. Sie zerfällt in die summarische und die artikulierte.

a) Die summarische Spezialinquisiton tritt, ohne daß es eines vorherigen Zwischenurteils bedarf, von selbst durch jedes Handeln des Richters ein, welches die Absicht bekundet, die als verdächtig befundene Person in den Stand der Anschuldigung zu versetzen. Das nächste und wesentlichste ist das Verhör des Angeschuldigten (Inkulpaten), der zu diesem Zwecke zu sistieren ist. Es bezieht sich zugleich auf seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse (ad generalia) und die Anschuldigung selbst (ad rem). Es erfolgt in summarischer Form, kann beliebig wiederholt werden, und der Angeschuldigte erscheint dabei in der Regel ungefesselt. An die Vernehmung desselben schließt sich die vollständige Aufnahme aller anderen Beweise, wie namentlich die summarische eidliche Vernehmung der Zeugen. Ist der Angeschuldigte geständig oder überführt, so kann in leichten Sraffällen ohne weiteres, vorbehaltlich einer zuvor zu gestattenden Verteidigungsschrift, zur Verurteilung geschritten werden. Wird das Urteil lediglich auf Grund der summarischen Spezialuntersuchung gesprochen, so heißt das Verfahren summarischer Untersuchungsprozeß. Hat dagegen die Untersuchung ein Verbrechen ergeben, worauf Tod oder schwere Leibesstrafe (oder eine dieser gleichstehende Srafe) zu erwarten steht, und ist der Angeschuldigte entweder geständig oder doch halber Beweis gegen ihn erbracht, so wird

b) die artikulierte Spezialinquisition oder der sog. feierliche Kriminalprozeß durch Zwischenurteil eingeleitet,

Digitized by Google

mit der Wirkung, daß der Angeschuldigte eine Ehrenschmälerung erleidet, weshalb ihm eine vorherige Verteidigung (defensio pro avertenda inquisitione speciali) gestattet wird. Wesentlich in diesem Stadium des Verfahrens ist, daß der Angeschuldigte (Inquisit) vor gehörig besetztem Kriminalgericht über Artikel verhört wird. Diese Inquisitionsartikel, welche teils General-, teils Spezialartikel sind, entwirft der Richter zuvor aus den Akten, kann aber im Laufe der Untersuchung noch Additionalartikel hinzufügen.

Nach erschöpfter Untersuchung wird die Hauptverteidigung schriftlich eingereicht und der Aktenschluß verfügt.

Das Endurteil wird dem Angeschuldigten mit oder ohne Angabe der Gründe mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt (insinuiert). Dasselbe kann nach der P. G. O. nur auf Verurteilung oder (vollkommene) Freisprechung lauten, nach der neueren Praxis dagegen auch auf sogenannte Lossprechung von der Instanz (dann liegt keine res iudicata vor). Das Endurteil eines Spruchkollegiums wird durch Einsendung der Akten und eines Schlußberichts vorbereitet, auf Vortrag eines Referenten mit Stimmenmehrheit beschlossen und stets mit Entscheidungsgründen versehen.

Wird nicht sogleich ein Endurteil gefällt, sondern zuvor noch auf ein Wahrheitserforschungsmittel (Tortur oder Reinigungseid) erkannt, so ist auch zu dessen Abwendung dem Angeschuldigten eine förmliche Verteidigung zu gestatten.

Für den Fall der Abwesenheit des Beschuldigten hatte die P. G. O. nur eine vorläufige Güterbeschlagnahme vorgeschrieben, um den Abwesenden zum Erscheinen zu veranlassen. Die gemeinrechtliche Praxis ließ bei peinlichen Verbrechen, wenn gegen den Abwesenden ein genügender Verdacht begründet und seine Gestellung auf andere Weise nicht zu erreichen war, ein Kontumazial- oder Ungehorsamsverfahren mit dreimaliger Ediktalladung zu, worin mit der Untersuchung und Beweisaufnahme wie gewöhnlich verfahren, das Urteil gefällt und nach Möglichkeit vollstreckt wurde, alles das jedoch vorbehaltlich der Wiederaufnahme der Untersuchung, wenn sich der Abwesende nachträglich stellte.

Digitized by Google

Anklageprozeß.

§ 12. Das von der P. G. O. freigestellte Anklageverfahren wird durch Erhebung einer Anklage veranlaßt, zu welcher der Verletzte oder auch ein anderer berechtigt ist. Sie kann in einem Klaglibell oder zu Protokoll angebracht werden. Um rechtsbeständig zu sein, muß sie das Verbrechen und den Täter genau angeben und zugleich Beweise oder doch zur Spezialinquisition genügende Verdachtsgründe anführen. Alsdann schreitet das Gericht zur Ladung des Beschuldigten, der nun in den Anklagestand tritt. Der Ankläger hat für die Fortsetzung und die Kosten des Prozesses sowie für die Schadloshaltung des Angeklagten wegen ungerechtfertigter Anklage nötigenfalls selbst durch Personalhaft Sicherheit zu leisten. Das richterliche Verfahren auf erhobene Anklage ist im wesentlichen dasselbe wie im Untersuchungsprozeß, wie denn auch die meisten Artikel der P. G. O. auf Anklage- und Untersuchungsverfahren gleichmäßig anwendbar sind. Der Angeklagte hat sich durch den Richter verhören zu lassen und gibt in dieser Form seine Antwort auf die Klage (Litiskontestation) und seine sog. Exzeptionen (z. B. der Notwehr, der Unzurechnungsfähigkeit usw.). Der Richter hat die angeführten Beweise selbst zu erheben, insbesondere auch die Zeugen zu verhören, und hat auch von Amts wegen die Verteidigungsgründe zu erforschen. Die sämmtlichen Vernehmungen erfolgen in Abwesenheit des Anklägers, dessen Mitwirkung im Laufe des Prozesses sich der Hauptsache nach auf die allenfalls noch notwendig werdende Nachbringung von Beweismaterial beschränkt (Stellung von Zeugen, Aufsetzung von Beweisartikeln, Beweisausführungsschrift, Gegenbeweis gegen Exzeptionen). Die Artikelform, welche sich für die Antretung des Beweises und Gegenbeweises erhielt, war ursprünglich auch für die Anklage und das Verhör des Angeklagten üblich.

Die P. G. O. kannte auch noch das schon vor ihr aufgekommene Klagen von Amts wegen (oben S. 18). Darauf beruhte der besondere fiskalische Prozeß beim Reichskammergericht und in vielen Territorien. Das Verfahren auf die öffentliche Anklage durch den Kläger von Amts wegen (Fiskal)

Digitized by Google

war jedoch ebensowenig rein akkusatorisch wie bei der Privatanklage. Die Fortschritte des Inquisitionsprozesses verdrängten sowohl die Privatanklage bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen (insbesondere Injuriensachen), als auch das fiskalische Verfahren.[1])

VII. Rechtsmittel.

§ 13. Die Doktrin teilte die Rechtsmittel in eigentliche zur Anfechtung eines Urteils und uneigentliche zur Anfechtung anderer gerichtlicher Entscheidungen oder zur Widergutmachung eigener Versäumnisse des Verletzten. Die eigentlichen Rechtsmittel teilte man wieder in ordentliche zur Anfechtung eines noch nicht rechtskräftigen, und außerordentliche zur Anfechtung eines bereits rechtskräftigen Urteils. Mit Rücksicht auf die Wirkung unterschied man suspensive und nichtsuspensive Rechtsmittel, je nachdem durch die Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft und mit ihr die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung gehemmt wird oder nicht, und ferner devolutive und nichtdevolutive Rechtsmittel, je nachdem das Gericht, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat (iudex ad quem), ein Gericht höherer Instanz ist oder dasselbe Gericht, dessen Entscheidung durch das Rechtsmittel angefochten wird (iudex a quo).

Die Rechtsmittellehre war jedoch wenig ausgebildet und in Ermangelung fester gesetzlicher Anhaltspunkte höchst unsicher und bestritten.

1. Als ordentliches Rechtsmittel, um ein Urteil anzufechten und durch ein neues, reformierendes Urteil zu ersetzen, fand man im römischen Recht das binnen zehn Tagen einzulegende suspensive und devolutive Rechtsmittel der Appellation oder Berufung vor. Dasselbe war jedoch in der P. G. O. mit Stillschweigen übergangen und auch früher nicht in Gebrauch gewesen. Ausdrücklich verboten Reichsgesetze (1530, 1555) in Strafsachen die Appellation an das Reichskammergericht. Die Praxis ließ sie im Anklageprozeß zu. Ihrer Übertragung auf

1) Eine ausdrückliche Aufhebung des fiskalischen Prozesses erfolgte in Preußen im Jahre 1810. Mecklenburg hatte einen „Kriminalfiskal" bis zum 1. Oktober 1879.


Digitized by Google

den Untersuchungsprozeß trat Carpzow entgegen, wogegen erst Feuerbach wieder reagierte.

2. Als Ersatz der Appellation entstand ein analoges Rechtsmittel, von Carpzow weitere Verteidigung (remedium ulterioris defensionis) genannt. Die Einlegung des Rechtsmittels war an keine Frist gebunden, suspendierte den Strafvollzug, bezweckte eine nochmalige Prüfung der Verteidigungsgründe durch den früheren Richter und war daher nicht devolutiv. Wurde indes nach Schluß der neuen Untersuchung von der Aktenversendung Gebrauch gemacht, so entschied statt des früheren Richters das Spruchkollegium. Noch mehr näherte sich die weitere Verteidigung einem devolutiven Rechtsmittel in der preußischen Kriminalordnung, welche den früheren Richter anweist, die von ihm zum Spruch instruierten Akten an das Obergericht einzusenden. Auch setzte dasselbe Gesetz die Einlegungsfrist von zehn Tagen dafür fest. Es gestattete aber die weitere Verteidigung nur einmal, während andere Rechte auch eine abermalige weitere Verteidigung zuließen.

3. Nichtigkeit des Urteils und des Verfahrens konnte durch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis) geltend gemacht werden. Das Rechtsmittel war an keine Zeitbeschränkung gebunden, war nicht suspensiv, wohl aber devolutiv, da die Beurteilung der Nichtigkeit nicht durch den früheren Richter zu erfolgen hatte.

4. Seit Leyser (1742) kam in der Praxis als Ausnahme von der Regel ne bis in idem ein anderes außerordentliches Rechtsmittel auf: die Wiederaufnahme der Untersuchung (restitutio adversus rem iudicatam), welche auf Antrag des rechtskräftig Verurteilten oder nur von der Instanz Losgesprochenen stattfand, wenn er durch neue Tatsachen und Beweise seine Unschuld oder geringere Strafbarkeit nachweisen wollte. Sie war an keine Zeitbeschränkung gebunden und war weder suspensiv noch devolutiv.

5. Uneigentliche Rechtsmittel waren die einfache Beschwerde und die Restitution gegen Fristversäumnisse. Die erstere bestand in einer formlosen Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen bei der vorgesetzten Instanz. Sie fand nicht gegen Endurteile statt, sondern nur dann, wenn sich der Angeschuldigte durch eine Zwischenentscheidung verletzt fühlte,

Digitized by Google

z. B. durch das Dekret auf Eröffnung der Spezialuntersuchung, auf Tortur, Verhaftung usw. Für solche Fälle hatte jedoch schon das römische Recht eine antizipierte Appellation (ante sententiam gestattet, und dementsprechend ließ die Praxis auch die weitere Verteidigung statt der Beschwerde zu. Keine prozessualische, sondern eine Justizaufsichtsbeschwerde war die Beschwerde wegen verzögerter oder verweigerter Justiz (querela protractae vel denegatae iustitiae).

Da im Untersuchungsprozeß dem Beschuldigten kein Gegner gegenüberstand, so konnten die zulässigen Rechtsmittel nur von dem Beschuldigten gebraucht werden. Eine Folge davon war, daß das freisprechende Urteil mit der Verkündung sofort in Rechtskraft überging und daß in der Rechtsmittelinstanz eine Abänderung des früheren Urteils zum Nachteile des Beschuldigten (reformatio in peius) nicht stattfinden konnte.

VIII. Strafvollstreckung.

§ 14. Strafurteile sollten grundsätzlich nicht vor und regelmäßig sogleich nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden. Noch vor eingetretener Rechtskraft konnte nach Partikularrechten (z. B. preußische Kriminalordnung) mit der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen begonnen werden, und zwar nicht nur mit dem Willen des Verurteilten, sondern auch gegen dessen Willen. Andererseits waren nach Partikularrechten schwerere Strafurteile auch nach eingetretener Rechtskraft nicht vor eingeholter höherer Bestätigung vollstreckbar, wodurch in die Unabhängigkeit der richterlichen Rechtsprechung eingegriffen wurde. Die preußische Kriminalordnung verlangte in allen wichtigeren Fällen vor der Zustellung und Vollstreckung des Urteils ministerielle und bei Verurteilung zu Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe landesherrliche Bestätigung. Übrigens hatte auch schon die P. G. O. vorgeschrieben, vor Vollstreckung peinlicher Strafen „Rat und Befehl der Obrigkeit“ einzuholen.

Die rechtskräftig erkannte Strafe zu vollstrecken, war nach der P. G. O. Sache des dem Schöffengerichte vorsitzenden Richters, nach neuerem gemeinen Recht Sache des Gerichts, welches die Untersuchung geführt hatte.

Digitized by Google

Die Art und Weise der Vollstreckung war in der P. G. O. für die Todesstrafe näher geregelt worden. Der zur Vollstreckung derselben angesetzte endliche Rechtstag soll dem Verurteilten wenigstens drei Tage vorher angesagt werden. Zur bestimmten Tagesstunde, die durch die Armesünderglocke verkündet wird, begeben sich Richter und Schöffen auf den Richtplatz, um öffentlich Gericht (hochnotpeinliches Halsgericht) zu hegen, ein formelles Schlußverfahren, in welchem sich eine letzte Spur des ehemaligen öffentlichen Anklageprozesses erhalten hatte. Der Richter fragt zuerst die Schöffen, ob das Gericht gehörig, d. h. mit mindestens sieben Schöffen besetzt sei. Alsdann werden Anklage und Antwort durch Fürsprecher mit bestimmten Worten kurz vorgetragen. Nach diesen Vorträgen fragt der Richter die Schöffen, was Rechtens sei, worauf diese in vorgeschriebenen Worten als Recht weisen, was bereits „in Schriften zu Urteil verfasset ist". Der endliche Rechtstag ist also lediglich ein Termin zur Eröffnung des Urteiles, das der Richter nun durch den Gerichtsschreiber öffentlich verlesen läßt. Darauf bricht der Richter seinen Stab über den Verurteilten, gebietet dem Nachrichter den Strafvollzug und schließt endlich die Sitzung durch Aufstehen, bleibt aber noch auf dem Richtplatze, um den Strafvollzug zu überwachen. Leugnete der Verurteilte auf dem Richtplatze die früher eingestandene Missetat, so hatte der Richter das Geständnis durch Befragen der dabei anwesend gewesenen Schöffen zu konstatieren und dann rechtsverständigen Rat einzuholen.

Kapitel III.

Der französisch-deutsche Strafprozeß.

I. Der moderne französische Strafprozeß.

Entstehungsgeschichte.

§ 15. Der französische Strafprozeß war vor 1789 ebenso wie der gemeine deutsche ein geheimes schriftliches Inquisitionsverfahren mit gesetzlicher Beweistheorie, und bis 1788 auch

Digitized by Google

mit Folter. Nur konnte die Strafverfolgung nicht nur durch den Richter von Amts wegen, sondern auch durch den Verletzten und insbesondere auch durch eine besondere nichtrichterliche Behörde betrieben werden. Denn mit der Umwandlung der feudalen in die absolute Monarchie hatte sich im 14. Jahrhundert aus den Königlichen Finanzprokuratoren der Feudalzeit eine Staatsanwaltschaft (ministère public) entwickelt, welche zunächst die fiskalischen Rechte im Strafprozeß (Konfiskation, Bußen, Strafen) zu betreiben hatte, im Laufe des 15. Jahrhunderts aber zur öffentlichen Strafverfolgung und überhaupt zur Wahrnehmung des Gesetzes und des Staatsinteresses bei der Rechtspflege berufen wurde. Das weitere Verfahren war aber in allen Fällen ein inquisitorisches, gleichviel ob es durch den Verletzten oder die Staatsanwaltschaft oder den Richter von Amts wegen eröffnet war.

Im Interesse der persönlichen und politischen Freiheit forderte die Revolution an Stelle des absolutistischen Untersuchungsprozesses die Einführung eines auf Öffentlichkeit, Mündlichkeit und freie richterliche Beweiswürdigung gegründeten Anklageverfahrens mit Geschworenen nach dem Muster des englischen Schwurgerichts, welches bereits Montesquieu als Garantie der politischen Freiheit empfohlen hatte. Die Revolutionsgesetzgebung, welche diese Forderungen zur Ausführung brachte, behielt daneben die Staatsanwaltschaft, obwohl sie als Organ des absoluten Königtums unbeliebt war, wenn auch in veränderter Gestalt, so doch der Sache nach bei. Die unter Napoleon I. ergangene Strafprozeßordnung (Code d'instruction criminelle) von 1808, welche die bisherigen Organisationsversuche zum Abschluß brachte, restaurierte die alte Staatsanwaltschaft, suchte das Institut der Geschworenen für die Regierungsgewalt möglichst unschädlich zu machen und schuf durch die Einkleidung des inquisitorischen Verfahrens in akkusatorischen Formen einen gemischten Anklage- und Untersuchungsprozeß.

Gerichtsverfassung.

§ 16. Die erkennenden Strafgerichte erster Instanz zerfallen nach der Verschiedenheit der strafbaren Handlungen, für

Digitized by Google

welche sie zur Urteilsfällung berufen sind, in Polizeigerichte (tribunaux de simple police), welche über Übertretungen, Zuchtpolizeigerichte (tribunaux de police correctionelle), welche über Vergehen, und Schwurgerichte, (cours d'assisses), welche über Verbrechen urteilen. Die Polizeigerichte bestehen aus Einzelrichtern (juges de paix) die Zuchtpolizeigerichte bestehen aus einem Kollegium von drei Richtern, die Schwurgerichte, welche periodisch bei den Apellhöfen zusammentreten, aus zwei getrennten Kollegien. Es sind dies der ursprünglich (bis 1831) mit fünf und später mit drei Mitgliedern besetzte Gerichtshof und die Geschworenenbank von zwölf sog. Laienrichtern, welche am bestimmten Sitzungstage vor Eintritt in die Hauptverhandlung aus der für die Schwurgerichtsperiode bestimmten Geschworenenliste ausgelost und beeidigt werden. Zwischen diesen beiden Kollegien ist die Urteilsfällung in der Art geteilt, daß die Geschworenen juges du fait, die Richter juges du droit sind, d. h. die Geschworenen haben die reine Tat- oder Beweisfrage (ob die einzelnen auf Tat- und Täterschaft bezüglichen Tatsachen als erwiesen zu erachten) mit „Schuldig" oder „Nichtschuldig" zu beantworten, die Richter dagegen haben demnächst die Rechtsfrage, d. h. zugleich die Gesetzanwendungsfrage (ob die erwiesenen Tatsachen den gesetzlichen Begriff des zur Last gelegten Verbrechens darstellen) und die Straffrage (Art und Maß der Strafe) zu erledigen.

Gerichte höherer Instanz sind die Berufungsgerichte und der Kassationshof. Berufungsgerichte sind die Zuchtpolizeigerichte gegen Urteile der Polizeigerichte und die Appellhöfe gegen erstinstanzliche Urteile der Zuchtpolizeigerichte.

§ 17. Die Staatsanwaltschaft bildet eine streng einheitliche, nichtkollegialische Behörde (le ministère public est un et indivisible), welche bei dem obersten Gericht (Kassationshof) und den Appellhöfen durch Generalprokuratoren und bei den Kollegialgerichten erster Instanz durch Prokuratoren vertreten wird und unter der obersten Leitung des Justizministers steht. Vom Gericht ist sie unabhängig und der Disziplin desselben nicht unterworfen. Umgekehrt ist sie als Organ der obersten Justizverwaltung Aufsichtsbehörde über

die gesamte Rechtspflege und deren Organe („Wächterin des Gesetzes"), sowie auch Vollstreckungsbehörde. Ihre strafprozessualische Tätigkeit umfaßt die Vorbereitung, Erhebung und Durchführung der öffentlichen Klage und die Einlegung von Rechtsmitteln. Das Klagrecht der Staatsanwaltschaft ist kein ausschließliches. Die Ausschließlichkeit (das sog. Anklagemonopol) wird dadurch beschränkt, daß der Verletzte wegen seines Anspruchs auf Schadenersatz sich nicht nur einem bereits anhängigen Strafverfahren als Civilpartei anschließen kann, sondern auch unabhängig von der Erhebung der öffentlichen Klage berechtigt ist, beim Strafgericht selbständig auf Ersatz zu klagen und dadurch zugleich eine Bestrafung des Täters herbeizuführen. Bei der Vertretung der Anklage hat die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten gegenüber die Stellung einer bevorzugten Partei. Sie kann aber nicht nur als Anklägerin, sondern auch als Verteidigerin des Angeklagten auftreten und daher auch zugunsten des Angeklagten Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Der Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft ist die Gerichtspolizei (police judiciaire) untergeben, welche der Tat und der Täterschaft nachzuspüren, die Beweise zu sammeln und die Täter dem Gerichte zu überliefern hat. Als Organ derselben gilt auch der Untersuchungsrichter, welcher insofern der Staatsanwaltschaft unterworfen ist.

Verfahren.

§ 18. Abgesehen von dem Falle, daß der Verletzte durch Klage auf Schadensersatz die Bestrafung herbeiführt (oben § 17), ist Ausgangspunkt des Verfahrens die außergerichtliche Vorbereitung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwalschaft, welche zu diesem Zwecke mit Hilfe der Gerichtspolizei das Beweismaterial sammelt, schleunige, keinen Aufschub gestattende Beweiserhebungen vornimmt und auf Grund der angestellten Ermittelungen prüft, ob die Erhebung der öffentlichen Klage gerechtfertigt ist. Das weitere Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem es vor dem Polizei-, Zuchtpolizei- oder Schwurgerichte stattfindet.

Eine der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht vorausgehende Voruntersuchung (instruction préalable ou

Digitized by Google

préparatoire) ist in Polizeigerichtssachen unzulässig, in Zuchtpolizeigerichtssachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft zulässig, in Schwurgerichtssachen notwendig. Sie wird durch den Untersuchungsrichter (juge d'instruction) in Form einer geheimen schriftlichen Inquisition geführt. Gleichwie aber der Untersuchungsrichter nicht Organ des Gerichts, sondern der Gerichtspolizei ist, so ist auch die Voruntersuchung nicht Gerichts-, sondern Gerichtspolizeisache, und es findet daher eine weitgehende Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statt.

Nach Beendigung der Voruntersuchung wird je nach dem Ausfalle derselben die völlige oder einstweilige Einstellung des Verfahrens oder die Verweisung der Sache vor das erkennende Gericht beschlossen. Diese Beschlußfassung lag bis 1856 einem aus Mitgliedern des Kollegialgerichts erster Instanz gebildeten Untersuchungsgerichte, der sog. Ratskammer (chambre de conseil), ob und steht seitdem dem Untersuchungsrichter zu. Gehört die Sache vor das Schwurgericht, so hat er sie an die Anklagekammer (chambre d'accusation) des Appellhofes abzugeben, und erst diese beschließt auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens oder umgekehrt die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagezustand und die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht.

In der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht stehen dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme und eine sog. diskretionäre Gewalt zu, vermöge deren er alles, was er zur Entdeckung der Wahrheit dienlich erachtet, selbständig anordnen kann, ohne daß es eines kollegialen Gerichtsbeschlusses bedarf. Auf die Inquisition des Vorsitzenden folgt ein kontradiktorisches Anklageverfahren; eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ist nur im schwurgerichtlichen Verfahren notwendig. Es gilt Öffentlichkeit, Mündlichkeit und freie richterliche Beweiswürdigung, letztere jedoch mit der Ausnahme, daß Übertretungen und Vergehen durch die Protokolle gewisser Polizeibeamten schlechthin bewiesen werden sollen.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hat das Verfahren nach der Beweisaufnahme folgenden Gang:

1. Parteivorträge (plaidoyers) über die Tatfrage;
2. Vortrag des Vorsitzenden, worin den Geschworenen

Digitized by Google

eine Übersicht über die Ergebnisse der Verhandlung gegeben (résumé) (seit 1881 beseitigt) und Ankündigung der von den Geschworenen mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortenden Fragen;

3. Aushändigung der schriftlich redigierten Fragen an die Geschworenen, Entlassung dieser letzteren zur geheimen Beratung und Abstimmung in ihrem Sitzungszimmer, mündliche Verkündung der schriftlich aufgezeichneten Antwort durch den Vorsteher der Geschworenen;

4. bei Bejahung der Tatfrage durch die Geschworenen neue Plaidoyers über die Rechtsfrage vor Fällung des Urteils durch den Gerichtshof.

Je nachdem es sich um Schwurgerichts- oder geringere Strafsachen handelt, gestaltet sich auch das Verfahren gegen den abwesenden Angeklagten verschieden. Bei ersteren wird der troß dreimaliger öffentlicher Ladung Ausgebliebene als geständig behandelt und ohne Zuziehung der Geschworenen verurteilt (jugement de la contumace), jedoch nur provisorisch, d. h. vorbehaltlich neuer schwurgerichtlicher Verhandlung, wenn er sich nachträglich noch stellt. In polizei- und zuchtpolizeigerichtlichen Sachen dagegen wird gegen den nicht erschienenen Angeklagten wie gewöhnlich verhandelt und entschieden (jugement par défaut), und auch in betreff der Rechtsmittel gilt dasselbe wie sonst, nur daß der Verurteilte das Urteil schon dadurch wieder rückgängig machen kann, daß er dagegen rechtzeitig Einspruch (opposition) erhebt und in der nächsten Sitzung ungeladen erscheint.

Ordentliche Rechtsmittel sind die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Die Berufung (appel) ist ein gegen Urteile der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte (nicht auch der Schwurgerichte) zulässiges Rechtsmittel, wobei der höhere Richter zur Prüfung der gesamten Tat- und Rechtsfrage berufen ist und eintretendenfalls das angegriffene Urteil durch ein neues reformatorisches ersetzt.

2. Die Nichtigkeitsbeschwerde oder das Kassationsgesuch (demande en cassation) ist ein gegen inappellabele Entscheidungen (namentlich Schwurgerichts- und Berufungsurteile) zulässiges Rechtsmittel, wobei der Kassationshof nicht

Digitized by Google

zur Nachprüfung der Tatfrage, sondern nur zur Untersuchung von Rechtsfragen (Gesetzesverletzungen) berufen ist und, im Fall er die Beschwerde für begründet erachtet, die Sache unter Vernichtung des angefochtenen Urteils in die frühere Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist.

Außerordentliche Rechtsmittel sind:

1. das Wiederaufnahmegesuch (demande en revision) zugunsten des Verurteilten in vier einzelnen, genau bestimmten Fällen;[1])

2. die Richtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft im Interesse des Gesetzes nach bereits unabänderlich gewordener Entscheidung des konkreten Falles.

Das Schwurgericht in England und Frankreich.

§ 19. Das englische Schwur- oder Geschworenengericht (jury), über dessen Ursprung und Wesen zur Zeit seiner Rezeption in Frankreich noch sehr unklare Vorstellungen herrschten, hat folgende Vorgeschichte:

I. Die Urteilsjury. Im fränkischen Reiche kam in der karolingischen Zeit neben dem ordentlichen germanischen Prozeß des fränkischen Volksrechts eine amtliche Untersuchung und Feststellung von Tatsachen mittels Zeugenvernehmung (inquisitio per testes) auf, welche kraft königlicher Anordnung stattfinden konnte, wenn sich der Beklagte (in Zivilsachen) resp. der Beschuldigte (in Strafsachen) statt auf Gottesurteil und Zweikampf auf das Zeugnis der Nachbarn berief: „se incumbere super deum et patriam.“[2])

---

1) Die Fälle sind folgende: 1. wenn jemand wegen Tötung einer Person, für deren Fortexistenz später genügende Beweise erbracht werden, verurteilt worden ist; 2. wenn zwei Angeklagte durch verschiedene, nicht miteinander zu vereinbarende Urteile wegen der nämlichen Tat verurteilt worden sind; 3. wenn zum Nachteile des Verurteilten in dem früheren Verfahren ein falsches eidliches Zeugnis abgelegt worden ist; 4. wenn ein neues Faktum ermittelt wird, das dem Prozeß eine Wendung geben könnte.

2) Das Recht des Angeklagten auf den Unschuldsbeweis durch Zweikampf mit dem Ankläger blieb neben dem Richten durch die Jury noch bis in dieses Jahrhundert, wenigstens als nominelles Recht, bestehen, indem der Angeklagte vor Beginn der Verhandlung gefragt wurde, ob er gerichtet werden wolle „by God and my country“ oder „by battle.“

Digitized by Google

II. Die Anklagejury. Sie entstand aus der fränkischen Rügejury in Strafsachen, indem an Stelle der germanischen Privatanklage von Zeit zu Zeit Gemeindegenossen von königlichen Sendrichtern über die in ihrem Bezirke begangenen strafbaren Handlungen eidlich befragt wurden. Während diese Anfänge des Schwurgerichts auf dem Kontinent durch das Eindringen des kanonischen Untersuchungsprozesses gänzlich verdrängt wurden, fand das Institut in England, wohin es durch die normannische Eroberung (1066) gekommen war, weitere Ausbreitung, indem in jeder Grafschaft periodisch amtliche Untersuchungen (inquests) über Tatsachen mittels eidlicher Vernehmung angesehener und ortsvertrauter Personen abgehalten wurden.

III. Das heutige englische Recht kennt eine Zivil- und eine Strafjury und letztere als große oder Anklagejury und als kleine oder Urteilsjury (grand resp. petty jury). Die aus 23 Mitgliedern bestehende Anklagejury hat über die Zulassung der bei ihr eingereichten schriftlichen Anklage (indictment) zu befinden. Die Urteilsjury von 12 Personen dagegen hat die Frage, ob der Angeklagte „schuldig" oder „nichtschuldig" sei zu entscheiden, während die Entscheidung der Straffrage Sache des vorsitzenden rechtsgelehrten Richters ist. Der Wahrspruch der Geschworenen (verdict, vere dictum) erfolgt bei der Anklagejury auf Grund geheimer, bei der Urteilsjury auf Grund öffentlicher Verhandlung und erfordert bei der ersten Stimmenmehrheit (mindestens zwölf Stimmen), bei der letzteren dagegen Stimmeneinheit.

Die Rezeption des englischen Schwurgerichts in Frankreich beschränkte sich auf die Urteilsjury in Strafsachen. Die Anklagejury war zwar von der Revolutionsgesetzgebung (1791) ebenfalls rezipiert worden, wurde aber im Code von 1808 wieder fallen gelassen.

Im einzelnen weicht, was zunächst die Gerichtsverfassung betrifft, das französische Recht von dem englischen

1. darin ab, daß die Anklagejury durch die aus Richtern bestehende Anklagekammer ersetzt ist (oben S. 35).

2. Die Richterbank ist in England nur mit einem, in Frankreich mit mehreren Richtern besetzt (oben S. 36).

3. Die Listen, aus denen die Geschworenenbank hervor-

Digitized by Google

geht, werden in England durch selbständige, von der Regierung unabhängige Beamte gebildet. In Frankreich wurde die Listenbildung zuerst in die Hände der Verwaltung gelegt, schließlich aber (1872) nach mehrfachem Wechsel unter richterliche Leitung gestellt. Bei der Auslosung der zwölf Geschworenen hat nach englischem Recht nur der Angeklagte ein Ablehnungsrecht; nach französischem Recht dagegen haben Staatsanwalt und Angeklagter das Recht, eine gleiche Anzahl abzulehnen.

4. In England ist, abgesehen von kleinsten Straffällen, welche in einem öffentlich-mündlichen Verfahren von Einzelrichtern (ehrenamtliche Friedensrichter bezw. in den Städten besoldete Polizeirichter) summarisch abgeurteilt werden, das Schwurgericht in allen ordentlichen Strafsachen zuständig, während es in Frankreich nur für „Verbrechen" und auch für diese anfänglich nur mit Vorbehalt von Sondergerichten (cours spéciales) für bestimmte Verbrechen aufgenommen wurde.

5. Das englische System der Strafverfolgung ist die Popularanklage des Verletzten oder eines anderen geeigneten Privaten. Der vom Polizei- oder Friedensrichter als Ankläger Zugelassene hat die Anklage im Namen des Staates (als Anwalt der Krone) durchzuführen, kann daher im Gegensatz zum französischen Recht nicht gleichzeitig seinen zivilrechtlichen Privatanspruch aus dem Delikt geltend machen. Erst neuerdings (1879) ist ein öffentlicher Ankläger (director of public prosecutions) eingeführt, welcher aber nur aushilfsweise einzuschreiten hat, wenn Privatanklage fehlt oder wegen der besonderen Beschaffenheit der Sache ausnahmsweise nicht ausreichend erscheint.

Was das englische Verfahren betrifft, so ist

1. im Gegensatz zur französischen Voruntersuchung folgendes hervorzuheben: a) Ein gerichtliches Vorverfahren vor dem Friedens- oder Polizeirichter (sog. Voruntersuchung) kann der Klagschrift und dem Hauptverfahren vorausgehen, ist aber nicht notwendig. b) Dasselbe hat nicht den Zweck, das Beweismaterial zu sammeln, sondern nur festzustellen, ob gewisse Sicherungsmaßregeln (Haft, Bürgschaft usw.) zur Anwendung zu bringen sind. c) Das Verfahren ist nicht inquisitorisch, ist

Digitized by Google

mündlich und pflegt öffentlich zu sein. Im Sinne des Anklageprinzips wird der Beschuldigte nicht verhört, sondern nur befragt, ob er etwas auf die Anschuldigung erwidern wolle, und zugleich vom Richter belehrt, daß er nicht verpflichtet sei, eine Erklärung abzugeben, daß aber, was er erkläre, im Hauptverfahren als Beweismittel gegen ihn gebraucht werden könne. Auch kann er schon in diesem Stadium des Verfahrens, und nicht erst, wie nach französischem Recht, in der Hauptverhandlung einen Verteidiger zuziehen.

2. Die öffentlich-mündliche Hauptverhandlung vor der Jury ist rein akkusatorisch. a) Ankläger und Angeklagter stehen sich als Parteien gegenüber, und zwar mit vollkommen gleichen Rechten. Einen rechtsverständigen Verteidiger kann der Angeklagte zuziehen; die Zuziehung eines solchen ist aber nicht, wie nach französischem Recht, notwendig. b) Der vorsitzende Richter leitet die Parteiverhandlung, wird aber nicht als Inquirent tätig. Der Angeklagte wird daher nicht verhört, sondern vor Beginn der Verhandlung gefragt, ob er auf Grund seines Geständnisses oder durch die Jury gerichtet werden wolle. Legt er ein Schuldbekenntnis ab, so ist ein Verdikt der Jury nicht erforderlich, wohl aber nach französischem Recht. c) Die Parteien sind, wie im Zivilprozeß, beweispflichtig. Der Ankläger hat den Anschuldigungs-, der Angeklagte den Entschuldigungsbeweis zu führen. Jede Partei verhört die von ihr gestellten Zeugen selbst und hat in bezug auf die der Gegenpartei das Recht des Kreuzverhörs; dem Richter bleibt das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen. In Frankreich steht umgekehrt das Zeugenverhör dem Richter zu, den Parteien ein bloßes Fragerecht, und zwar so, daß die Staatsanwaltschaft direkt, die angeklagte Partei nur durch Vermittelung des Vorsitzenden Fragen an die Zeugen richten kann. d) Gegenstand der Urteilsfällung ist die Tat des Angeklagten, wie sie in dem Anklageakte dargestellt ist. Damit zusammenhängende Eigentümlichkeiten sind, daß Anklageänderung im Laufe der Verhandlung, abgesehen von ganz unwesentlichen Abänderungen des Tatbestandes, nur mit Zustimmung des Angeklagten zulässig ist und daß die Jury ihr Verdikt unmittelbar über die Anklage, nicht über Fragen des Vorsitzenden, abzugeben hat.

Digitized by Google

3. Die Ansprache des Vorsitzenden an die Geschworenen (charge) besteht in einer Rechtsbelehrung derselben, nicht in einem résumé. Als Gegenstand der Belehrung kommt teils die rechtliche Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat, teils die Beweiswürdigung in Betracht. Dies hängt wieder mit folgenden zwei Abweichungen vom französischen Recht zusammen: a) Die Jury hat die Schuld des Angeklagten vor dem Gesetz festzustellen, also die volle Schuldfrage zu entscheiden, d. h. die Tatfrage mit Einschluß der Gesetzanwendungsfrage (oben S. 36). Sollte sich jedoch die Jury über die Gesetzanwendungsfrage nicht einigen können, so ist es ihr gestattet, die Entscheidung dieser Frage dem Richter zu überlassen und statt des gewöhnlichen Generalverdikts „Schuldig" ein Spezialverdikt zu fällen, worin sie sie sich auf die Feststellung der erwiesenen Tatsachen beschränkt. b) Die Beweiswürdigung der Jury ist durch keine gesetzlichen Beweisregeln beschränkt, andererseits aber auch nicht, wie in Frankreich, einer schrankenlos freien, inneren Überzeugung (conviction intime) überlassen, da es ein objektives, aber wesentlich nur auf Gerichtsgebrauch beruhendes Beweisrecht (law of evidence) über die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweisgründe und Beweismittel gibt, welches der Vorsitzende, soweit es im gegebenen Fall in Betracht kommt, den Geschworenen auseinandersetzt und für diese, vorbehaltlich der Prüfung seiner konkreten Anwendbarkeit, bindend ist.

4. Die englische Jury hat das „Schuldig" und „Nichtschuldig einstimmig auszusprechen und kann solange eingeschlossen gehalten werden, als es dem Richter nötig erscheint, um sich zu überzeugen, daß eine Einigung nicht zu erzielen sei, welchenfalls die Sache an eine andere Jury zu bringen ist. Die französische Gesetzgebung ließ das Erfordernis der Einstimmigkeit fallen, hat aber die zu einem verurteilenden Verdikt erforderliche Stimmenzahl wiederholt geändert und zuletzt (1853) einfache Stimmenmehrheit für genügend erklärt.

5. Hat das Verdikt die Schuldfrage verneint, so gilt nach englischem Recht der Angeklagte ohne weiteres als freigesprochen; nach französischem Recht dagegen hat ihn der Vorsitzende noch von der Anklage freizusprechen (acquittement). Hat das Verdikt die Schuldfrage bejaht, so hat das richterliche Urteil

Digitized by Google

nach englischem Recht nur noch die Straffrage zu erledigen; nach französischem Recht hat, weil die Geschworenen auf die Beantwortung der reinen Tatfrage beschränkt sind, der Gerichtshof vorerst zu unterscheiden, ob die von den Geschworenen als erwiesen erachteten Tatsachen den gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung ergeben und, wenn dies nicht der Fall ist, den Angeklagten von der Strafe freizusprechen (absolution). Auch kann nach französischem Recht der Gerichtshof, wenn er bei einem Schuldspruche mit Stimmenmehrheit (vor 1853 einstimmig) der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich zum Nachteile des Angeklagten in der Hauptsache geirrt haben, den gegebenen Schuldspruch suspendieren und die Sache an andere Geschworene in der nächsten Schwurgerichtsperiode verweisen.

6. In England ist die Entscheidung der Straffrage ausschließliche Sache des Richters. In Frankreich dagegen wurde durch Zulassung der Nebenfrage nach mildernden Umständen (seit 1832) den Geschworenen ein Teil der Straffrage übertragen.

II. Landesgesetzliche Prozeßreform in Deutschland.

§ 20. In den linksrheinischen Provinzen Bayerns, Hessens und Preußens war auch nach Beseitigung der Fremdherrschaft, unter welcher daselbst das französische Recht eingeführt worden war, die französische Strafprozeßordnung von 1808 als partikulärer rheinischer Prozeß stehen geblieben. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und das Institut des Geschworenengerichts stimmten aber die öffentliche Meinung für diesen Prozeß nicht nur innerhalb seines Geltungsgebietes, sondern auch in dem übrigen Deutschland günstig. Die hieraus hervorgegangene Reformbewegung blieb indessen, da sich die Landesregierungen ablehnend verhielten vorläufig fast ohne allen legislativen Erfolg. So kam in Preußen nur ein Spezialgesetz (v. 17. Juli 1846) zustande, welches für die bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht in Berlin zu verhandelnden Strafsachen eine öffentlich-mündliche Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht mit einem Staatsanwalt als Ankläger, aber ohne Geschworene, versuchsweise einführte. Erst im Jahre 1848 kam mit dem politischen Umschwung auch die Strafprozeßgesetzgebung in

Digitized by Google

Fluß, die sich im Einklang mit der bisherigen Reformbewegung ohne weiteres dem französischen Strafprozeß zuwandte und diesen rezipierte. So ergingen in fast allen deutschen Staaten kurz nacheinander neue Strafprozeßgesetze, teils abändernde Einzelgesetze, teils einheitliche Strafprozeßordnungen, welche mit ihrem gemeinsamen Vorbild und untereinander in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmten, wenn auch im einzelnen zahlreiche Verschiedenheiten bestanden.[1])

Die Verschiedenheiten unter den Ländern mit reformiertem Prozeß waren namentlich folgende:

1. Glich sich auch die Gerichtsverfassung in allen diesen Arten darin, daß sie drei Arten von erkennenden Gerichten erster Instanz besaßen (ausgenommen Lübeck), so waren doch diese Gerichte und die Fälle, für welche sie zuständig sein sollten, verschieden geregelt. So bestanden Schwurgerichte zwar in den meisten Ländern, in einigen (Altenburg und Lübeck) jedoch nicht, und zuständig waren sie in einigen Ländern auch für politische und Preßvergehen, in den meisten jedoch nicht. Während ferner die erkennenden Gerichte in nichtschwurgerichtlichen Strafsachen vorwiegend reine Beamtengerichte waren, hatten in mehreren Ländern (zuerst in Hannover 1850) Schöffengerichte, in welchen das Laienelement mit dem Berufsrichtertum zu einem gemeinschaftlich beratenden und entscheidenden Kollegium vereinigt war, als

1) In Preußen erging die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen nebst Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852. Die zitierte Verordnung war keine vollständige Strafprozeßordnung, sondern nur ein Abänderungsgesetz, welches das frühere Recht (die Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805) in subsidiärer Geltung fortbestehen ließ. So sollten die früheren Vorschriften über die Beweisaufnahme, insbesondere über die Personen, welche als Zeugen vernommen und beeidigt werden durften, auch ferner maßgebend sein, während die früheren Vorschriften über die Beweiskraft der gesetzlichen Beweismittel durch die Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung ihre Geltung verloren. In den linksrheinischen Landesteilen blieb die nur in einigen Punkten durch preußische Gesetze abgeänderte französische Strafprozeßordnung in Anwendung. Für die 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile erging die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867, welche der neueren Strafprozeßordnung für die altländischen Provinzen fast durchgängig nachgebildet war.

Digitized by Google

erkennende Gerichte für kleinere Strafsachen Eingang gefunden. Diese Gerichte fanden vorzugsweise bei Gegnern der Schwurgerichte Anklang, die darin ein Mittel zur Verdrängung der Jury erblickten.[1])

2. Die Verschiedenheiten in bezug auf die Staatsanwaltschaft bezogen sich besonders auf ihr Anklagemonopol und den Umfang ihrer Berufsgeschäfte.[2])

3. In bezug auf die Voruntersuchung und die damit zusammenhängende Beschlußfassung über Einstellung des Verfahrens oder Verweisung der Sache an das erkennende Gericht herrschten meist übereinstimmende Grundsätze. Eine

---

1) Die Gerichtsverfassung in den altländischen Provinzen Preußens wurde durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 geregelt, welche die Privatgerichtsbarkeit und den eximierten Gerichtsstand aufhob und als Gerichtsbehörden in erster Instanz Stadt- und Kreisgerichte, in zweiter Instanz Appellationsgerichte, in letzter Instanz das Obertribunal zu Berlin berief. Bei jedem Stadt- und Kreisgericht waren kommissarisch ernannte Einzelrichter (Polizeirichter) für Übertretungen und leichtere Vergehen, aus drei Richtern bestehende Gerichtsabteilungen für die übrigen Vergehen und gewisse Verbrechen, aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen bestehende Schwurgerichte für die übrigen Verbrechen zuständig. Für Staatsverbrechen war das Kammergericht zu Berlin als Staatsgerichtshof zuständig (seit 1853), für politische und Preßvergehen ursprünglich das Schwurgericht, später (seit 1854) die Gerichtsabteilung. Für die standesherrlichen Familien wurde der frühere privilegierte Gerichtsstand wieder hergestellt (1855), d. h. das Appellationsgericht und für die Häupter dieser Familien wahlweise das Appellationsgericht oder ein Austrägalgericht aus Standesgenossen, unter dem Vorsitze des Justizministers. — Die Strafprozeßordnung von 1867 für die neuen Provinzen berief in polizeirichterlichen Sachen statt des Einzelrichters das aus einem Richter und zwei Laienbeisitzern bestehende Schöffengericht.

2) In Preußen wurde die Staatsanwaltschaft durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt. Sie wurde beim Obertribunal durch den Generalstaatsanwalt, bei den Appellationsgerichten durch Oberstaatsanwälte, bei den Stadt- und Kreisgerichten durch Staatsanwälte und in polizeirichterlichen Sachen durch Polizeianwälte vertreten. Das ihr übertragene Strafverfolgungsrecht war, abgesehen von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, ein ausschließliches (Monopol). Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen blieben wie früher Sache des Gerichts. Die Strafprozeßordnung von 1867 übertrug sie dagegen auf die Staatsanwaltschaft und modifizierte das Anklagemonopol durch die Gestattung einer Privatanklage bei Antragsdelikten.

Digitized by Google

gleichmäßige Abweichung vom französischen Rechte war die Verwerfung der Unterordnung des Untersuchungsrichters unter die Staatsanwaltschaft, wodurch die Voruntersuchung, wie nach früherem gemeinem Recht, wieder zu einer gerichtlichen Untersuchung wurde. Die Beschlußfassung über Einstellung und Verweisung fand dagegen meist nach französischem Vorbilde statt. So hatte in Preußen die aus drei Mitgliedern des Gerichts erster Instanz bestehende Ratskammer in Schwurgerichtssachen die vorläufige, der Anklagesenat des Appellationsgerichts die definitive Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung der Sache an ein bestimmtes Schwurgericht zu beschließen.

4. In bezug auf das Schwurgerichtsverfahren hatten sich Gesetzgebung und Praxis der meisten Länder besonders eng an das französische Vorbild angeschlossen. Zu erheblicheren Abweichungen gelangten diejenigen Landesgesetzgebungen, welche neben der französischen Kopie auch das inzwischen eingehender erforschte Original zum Muster nahmen, so namentlich Braunschweig (1858), welches in die von den Geschworenen zu entscheidende Schuldfrage ausdrücklich auch die Gesetzanwendungsfrage mit einbegriff (Spezialverdikt gleich dem englischen Recht als Ausnahme zulassend), Einstimmigkeit des Verdikts verlangte und das Anklageprinzip folgerichtiger durchführte.

5. Sehr verschiedene Grundsätze wurden in bezug auf das Kontumazialverfahren befolgt. Das preußische Recht folgte im wesentlichen dem französischen Vorbilde. Weniger Verschiedenheit als über die Art des Verfahrens herrschte über die Existenzberechtigung desselben. In den meisten Ländern war die eine oder andere Art des Kontumazialverfahrens in allen Strafsachen zulässig. Als ein der Mündlichkeit widersprechendes Verfahren wurde es zuerst in Braunschweig auf minder schwere Straffälle beschränkt und in Württemberg ganz verworfen. Was endlich

6. die Rechtsmittel betrifft, so rezipierten einige Länder die Berufung des französischen Rechts im vollen Umfange, andere beschränkten sie, und noch andere (zuerst Braunschweig) schafften sie als ein mit der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung unverträgliches Rechtsmittel gänzlich ab, indem sie

Digitized by Google

statt einer Berufung gegen die Feststellung der Tatfrage nur die Richtigkeitsbeschwerde über die Rechtsfrage zuließen.[1]) Bei der **Richtigkeitsbeschwerde** erteilten die meisten deutschen Prozeßordnungen dem obersten Gerichtshofe bald in größerem bald in geringerem Maße die Ermächtigung, nach erfolgter Vernichtung des angefochtenen Urteils das reformatorische Urteil selbst zu fällen.

Eine Ausnahmestellung behaupteten die beiden **Mecklenburg** und die beiden **Lippe**, wo bis zum Inkrafttreten der Reichsstrafprozeßordnung der gemeine deutsche Prozeß bestehen blieb.

1) In **Preußen** gab es gegen Gerichtsabteilungsurteile Berufung, gegen polizeirichterliche Urteile statt der Berufung Rekurs beim Appellationsgericht, in den neuen Provinzen Berufung gegen beiderlei Urteile. Der Rekurs unterschied sich von der Berufung im wesentlichen nur darin, daß er nicht auf neue Beweise über bereits angeführte Tatsachen gegründet werden konnte.

Digitized by Google

Der heutige Reichsstrafprozeß.

Einleitung.

Quellen des Reichsstrafprozesses.

§ 21. Nachdem Reichstag und Bundesrat die Abfassung einer gemeinsamen Strafprozeßordnung beschlossen hatten (1868) arbeitete Friedberg im Auftrage des preußischen Justizministeriums einen Entwurf aus, welcher mit Motiven und Anlagen veröffentlicht wurde (1873). Vorausgeschickt waren ihm die Grundzüge einer Organisation, wonach erkennende Strafgerichte erster Instanz kleine, mittlere und große Schöffengerichte sein sollten, letztere an Stelle der Schwurgerichte. Dieselbe Organisation lag auch dem Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes zugrunde, welcher vom Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegt wurde (November 1873).

Der Friedbergsche (erste Entwurf der Strafprozeßordnung wurde durch Beschluß des Bundesrates einer Kommission von elf Juristen zur Vorberatung überwiesen, aus welcher ein „revidierter" (zweiter Entwurf mit Motiven hervorging (1873).

Nachdem inzwischen die mittleren und großen Schöffengerichte wieder aufgegeben worden waren, ging ein veränderter (dritter) Entwurf der Strafprozeßordnung vom Bundesrat aus (1874) und gleichzeitig auch der umgearbeitete Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Entwürfe gelangten im November 1874 zur ersten Lesung des Reichstages und wurden von diesem einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen, welche gesetzlich ermächtigt wurde, auch während der Vertagung des Reichstages ihre Beratungen fortzusetzen. Die sogen. Reichsjustizkommission beriet die Entwürfe in zwei Lesungen. Die Motive der Kommissionsbeschlüsse wurden teils in den gedruckten Protokollen, teils in den Berichten niedergelegt,

Digitized by Google

welche dem Reichstage von 1876 beim Eintritt in die zweite Lesung erstattet wurden. Der Reichstag nahm die Entwürfe fast durchgängig nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung an, ging aber in der dritten Lesung (18.—21. Dez. 1876), nachdem der Bundesrat eine Reihe von Beschlüssen zum Verfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung für unannehmbar erklärt hatte, auf ein Kompromiß ein, demzufolge er die vom Bundesrat abgelehnten Beschlüsse teils modifizierte, teils zurücknahm.[1]) Darauf wurden die Entwürfe nebst ihren Einführungsgesetzen auch vom Bundesrate genehmigt, vom Kaiser vollzogen und durch das Reichsgesetzblatt verkündet, das Gerichtsverfassungsgesetz (G. V. G.) mit dem Datum vom 27. Januar, die Strafprozeßordnung (St. P. O.) mit dem Datum vom 1. Februar 1877. Sämtliche sogen. Reichsjustizgesetze (G. V. G., St. P. O., Zivilprozeß und Konkursordnung) traten demnächst mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Neben der St. P. O. und dem G. V. G. kommt als Quelle für den Strafprozeß auch die Zivilprozeßordnung (C. P. O.) in Betracht, auf welche in der St. P. O. mehrfach verwiesen, wird.

Als einzelne zur Ergänzung der Reichsjustizgesetze ergangene Reichsgesetze sind hier folgende zu nennen:

1. das Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts (vom 11. April 1877);

2. das Gerichtskostengesetz (vom 18. Juni 1878);

3. die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (vom 24. Juni 1878);

4. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (vom 30. Juni 1878; letztere drei abgeändert durch Gesetz vom 29. Juni 1881 und vom 11. Juni 1890);

5. die Rechtsanwaltsordnung (vom 1. Juli 1878.);

6. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (vom 7. Juli 1889).

Die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Über-

---

1) Zu den vom Bundesrat als unannehmbar bezeichneten Reichstagsbeschlüssen gehörten insbesondere diejenigen, welche die Verfolgbarkeit der Beamten und die Presse (unten § 20 Abs. 1, § 38, Abs. 2), die Beschlagnahme von Postsendungen und die Entschädigung der unschuldig Verurteilten betrafen.

Digitized by Google

gangs- und **Ausführungsbestimmungen** zu den Reichsjustizgesetzen und den sie ergänzenden Reichsgesetzen sind in den einzelnen Staaten durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt worden und gleichzeitig mit den Reichsgesetzen, an welche sie sich anschließen, oder seitdem in Kraft getreten.[2]) Der Entwurf zur Revision des Strafprozesses von 1894 (Einführung der Berufung gegen **Strafkammerurteile**, Entschädigung unschuldig Verurteilter) ist gescheitert. Dagegen ist durch Gesetz vom 14. Juli 1904 die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und durch Gesetz vom 20. Mai 1898 die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen für erlittene Strafhaft im einzelnen geregelt.

Die empfehlenswerteste Ausgabe der St. P. O. ist die von P. **Daude**, 5. Auflage (vorzügliche Darstellung der Judikatur des Reichsgerichtes). Der bedeutendste Kommentar ist der von E. **Löwe**, 10. Auflage (von A. Hellweg).

Grundzüge des G. V. G.[3])

§ 22. I. Infolge der modernen Trennung der Justiz von der Verwaltung wird die richterliche Gewalt durch unab-

---

2) In das Strafprozeßrecht, mit Einschluß der Gerichtsverfassung einschlagende **preußische** Ausführungsgesetze: 1. Gesetz betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte (vom 4. März 1878): 2. Forstdiebstahlsgesetz (vom 15. April 1878); 3. Ausführungsgesetz zur G. V. G. (vom 24. April 1878; 4. Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (vom 3 März 1879); 5. Gesetz betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte (vom 8. März 1879); 6. Gesetz betreffend die Elbzollgerichte (vom 9. März 1879); 7. Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetz und zu den Gebührenordnungen (vom 10. März 1879); 8. Schiedsmannsordnung (vom 29. März 1879); 9. Gesetz betreffend die Übergangsbestimmungen zur Zivil- und Strafprozeßordnung (vom 31. März 1879); 10. Gesetz betreffend Abänderung der Disziplinargesetze (vom 9. April 1879); 11. Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte (vom 2. Febr. 1880); 12. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880); 13. Gesetz betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (vom 23. April 1883). Außerdem sind zur Ausführung der Justizgesetze zahlreiche Verordnungen, Ministerialverfügungen und Geschäftsanweisungen ergangen.

3) Das G V. G. besteht aus 17 Titeln: 1 Richteramt. 2. Gerichtsbarkeit. 3. Amtsgerichte. 4 Schöffengerichte. 5. Landgerichte. 6. Schwurgerichte. 7. Kammern für Handelssachen. 8. Oberlandesgerichte.

Digitized by Google

hängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte geübt. Diese sind Staatsgerichte; alle Privatgerichtsbarkeit, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist aufgehoben.

Die Gerichte, deren Verfassung das G.V.G. regelt, sind die ordentlichen, im Gegensatz zu den Sondergerichten, die in Spezialgesetzen geordnet sind. Ordentliche Gerichtsbehörden sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Dem bayrischen Obersten Landesgerichte steht eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen nicht zu. Prozessualisch werden die Amtsgerichte in Zivilsachen durch Einzelrichter (Amtsrichter), in Strafsachen dagegen und die übrigen ordentlichen Gerichte durch Richterkollegien, vertreten, die Landgerichte durch Kammern, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht durch Senate. Sondergerichte hat die Reichsgesetzgebung teils selbst angeordnet, teils als Landesrecht zugelassen.[1])

---

9. Reichsgericht. 10. Staatsanwaltschaft. 11. Gerichtsschreiber. 12. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. 13. Rechtshilfe. 14. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei. 15. Gerichtssprache. 16. Beratung und Abstimmung. 17. Gerichtsferien.

1) Reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte in Strafsachen. 1. die Konsulargerichte in nichtchristlichen Ländern (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900) und die analogen Gerichte in den deutschen Schutzgebieten (Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 9. November 1900); 2. die Militärgerichte, zuständig nicht nur für eigentliche Militärdelikte, sondern auch für gemeine Delikte der Militärpersonen. Bis zu anderweiter reichsgesetzlicher Regelung war für das Verfahren die auf Schriftlichkeit, Heimlichkeit und Untersuchungsprinzip beruhende Strafgerichtsordnung für das preußische Heer (vom 3. April 1845) maßgebend. Bayern und Württemberg hatten ihre Mil.Str.Pr.Ordnungen behalten. Jetzt gilt für das Heer und die Marine die Militär-Strafgerichtsordnung vom 1 Dezember 1898, in Kraft getreten am 1. Oktober 1900.

Reichsgesetzlich zugelassene Sondergerichte in Strafsachen sind landesgesetzlich: 1. die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte; 2. die Gewerbegerichte. Nach dem Reichsgesetz (vom 29. Juli 1890) betr. die Gewerbegerichte üben diese Gerichte nur Zivil-, nicht Strafgerichtsbarkeit: 3. die Austrägalgerichte der Standesherren (oben S. 47); 4. besondere Gerichte gegen Minister wegen Verfassungsverletzung. Weggefallene Sondergerichte sind namentlich die Universitätsgerichte und der preußische Staatsgerichtshof.

Digitized by Google

Die gleichnamigen und mit Geschäften gleicher Art betrauten Gerichte, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken nebeneinander tätig werden, sind gleichgeordnete Gerichte, während solche, welche als Gerichte niederer und höherer Instanz stufenweise nacheinander tätig werden, im Verhältnis von unter- und übergeordneten zueinander stehen.

Die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sind im Gegensatz zum Reichsgericht Landesgerichte, aber nicht immer Gerichte eines und desselben Bundesstaates, sondern auf Grund von Gerichtskonventionen vielfach gemeinsame Gerichte.[1] Das Reichsgericht untersteht der Reichsjustizverwaltung, die Landesgerichte unterliegen der Landesjustizverwaltung. Die das Reichsgericht betreffende Justizverwaltung wird durch das Reichsjustizamt, die Landesjustizverwaltung wird an letzter Stelle durch Ministerialbehörden, in den größeren Staaten durch ein besonderes Justizministerium geführt. Die Rechtshilfe aber haben die Landesgerichte der verschiedenen Bundesstaaten einander so zu gewähren, als wären sie Gerichte eines- und desselben Staates.

Eine den Gerichtsbehörden gleichgeordnete Justizbehörde ist die Staatsanwaltschaft, deren Beamte nicht richterliche, sondern Justizverwaltungsbeamte sind und daher unter der Aufsicht und Leitung der obersten Justizverwaltung stehen. Ihre Amtsverrichtungen im Prozeß bestimmen sich nach den Prozeßordnungen.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte bezweckt die Sicherung der Rechtsprechung gegen ungehörige Beeinflussung seitens der Justizverwaltung. Besondere Garantien des G.V.G. zu diesem Zwecke sind folgende:

1. Die richterlichen Beamten haben lediglich nach dem Gesetz, nicht nach Anweisungen der Vorgesetzten zu entscheiden, dürfen nur auf Lebenszeit und mit Anspruch auf festes Gehalt angestellt und können nicht willkürlich ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (sog. Unabsetzbarkeit der Richter).

2. Kabinetsjustiz und Ausnahmegerichte sind ausgeschlossen; niemand darf seinem ordentlichen (gesetzlichen)

---

1) Z. B. das Landgericht Erfurt, die Oberlandesgerichte zu Celle, Naumburg und Jena.

Digitized by Google

Richter entzogen werden. Vorbehaltene Ausnahmegerichte sind die Kriegs- und Standrechte, welche bei erklärtem Kriegs- oder Belagerungszustand auch für gewisse Verbrechen von Zivilpersonen zuständig sind.[1])

3. Den Staatsanwälten als nichtrichterlichen Beamten dürfen weder richterliche Geschäfte, noch eine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden. Andererseits darf die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten auch keine Verwaltungsgeschäfte übertragen, ausgenommen Geschäfte der Justizverwaltung. Die Präsidenten der Kollegialgerichte nehmen wegen der Geschäfte, welche ihnen als solchen obliegen, schon nach Reichsrecht eine administrative Stellung ein.

4. Das Recht der Justizverwaltung, Anordnungen über den gerichtlichen Geschäftsbetrieb zu erlassen, beschränkt das G.V.G. bei den Kollegialgerichten dadurch, daß es den Vorsitz im Plenum und in den Abteilungen (Kammern und Senaten) selbst regelt, die Geschäftsverteilung dagegen und die Bildung der Abteilung der gerichtlichen Autonomie überläßt. Den Vorsitz im Plenum überträgt das Gesetz dem Gerichtspräsidenten, in den Kammern den Direktoren, in den Senaten den Senatspräsidenten. Die Verteilung der Geschäfte unter die Abteilungen, sowie auch die Neubildung dieser aus ständigen Mitgliedern und regelmäßigen Vertretern erfolgt für jedes Geschäftsjahr im voraus durch das kollegiale Präsidium. Dieses besteht beim Landgericht aus dem Präsidenten, den Direktoren und einem dienst- oder eventuell geburtsältesten Gerichtsmitgliede, beim Oberlandes- und Reichsgericht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und zwei bzw. vier ältesten Gerichtsmitgliedern. Innerhalb jeder Abteilung verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.[2])

---

1) Der Kriegs- oder Belagerungszustand kann für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs erklärt werden. Abgesehen von Bayern gelten dafür bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die preußischen Vorschriften (des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

2) Die Verteilung der Geschäfte unter die mehreren Einzelrichter desselben Amtsgerichts ist landesrechtlich zu ordnen, ebenso die Vertretung derselben durch andere Richter. In Preußen erfolgt die Verteilung durch das Präsidium des Landgerichts, und zwar ebenfalls für jedes Geschäftsjahr im voraus.


Digitized by Google

5. Beschränkt ist auch das Recht der Justizverwaltung, Hilfsrichter zu bestellen, wenn die Vertretung eines Gerichtsmitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichtes möglich ist. Dem Reichsgerichte dürfen Hilfsrichter überhaupt nicht beigeordnet werden, den Oberlandesgerichten nur ständig angestellte Richter, den Landgerichten auch nichtständige Richter (Hilfsrichter im engern Sinne, Gerichtsassessoren), aber nur auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer eines gewissen Bedürfnisses, nicht auf Widerruf.

II. Die ordentlichen Gerichte sind zugleich Zivil- und Strafgerichte, und es bestehen daher die Landgerichte aus Zivil- und Strafkammern, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht aus Zivil- und Strafsenaten. In Zivil- und Strafsachen sind die Amtsgerichte nur Gerichte erster, die Oberlandsgerichte nur Gerichte höherer, die Landgerichte sowohl Gerichte erster als höherer Instanz. In Strafsachen ist aber auch das Reichsgericht nicht nur letztinstanzliches, sondern auch erstinstanzliches Gericht. In Strafsachen werden ferner neben den Richtern, d. h. den rechtsgelehrten Berufsrichtern in größerem Umfange auch sog. ehrenamtliche oder Laienrichter zur Rechtsprechung herangezogen. Darauf beruhen die Schöffen- und Schwurgerichte. Diese sind aber keine selbständigen Gerichte, sondern die Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten gebildet, und die Schwurgerichte treten periodisch bei den Landgerichten zusammen. Für eine unparteiische, von der Staatsverwaltung nicht beeinflußte Auswahl der Schöffen und Geschworenen ist durch Übertragung der Listenbildung auf Selbstverwaltungs- und richterliche Organe eine Garantie geschaffen.

Erkennende Strafgerichte erster Instanz sind:

1. für Übertretungs- und geringere Vergehenssachen die Schöffengerichte;

2. für mittlere Strafsachen die bei den Landgerichten gegebildeten Strafkammern;

3. für schwere Strafsachen den bei den Landgerichten gebildeten Schwurgerichte;

4. für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich in erster und letzter Instanz das Reichsgericht.

Digitized by Google

Das Schöffengericht besteht aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen, die erkennende Strafkammer aus fünf Richtern, das Schwurgericht aus einem Kollegium von drei Richtern und einem Kollegium von zwölf Geschworenen, das Reichsgericht als in Hoch- und Landesverratssachen erkennendes Gericht aus dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate. Alle erkennenden Gerichte sind daher Kollegialgerichte; nur ganz ausnahmsweise erkennt in geringeren Strafsachen das Amtsgericht (der Amtsrichter) allein ohne Schöffen. § 211 Str. Pr. O. Abs. 2.

Bei dem Landgericht und dem Reichsgericht werden für die bei ihnen in erster Instanz zu führenden Voruntersuchungen Einzelrichter als Untersuchungsrichter bestellt, bei den Landgerichten ständige, beim Reichsgericht nichtständige. Für Entscheidungen in Voruntersuchungssachen, welche der Untersuchungsrichter nicht selbst erlassen kann, ist das kollegiale Untersuchungsgericht, d. h. die mit drei Richtern beschließende Strafkammer bzw. der erste Strafsenat des Reichsgerichts zuständig, so namentlich für die Entscheidung über die Eröffnung des weiteren Verfahrens (Hauptverfahrens) auf Grund der Voruntersuchung.

Eine Untersuchungshandlung, z. B. eine Zeugenvernehmung, kann auch kommissarisch, d. h. durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorgenommen werden. Ersterer ist ein von dem Gerichtskollegium, dessen Mitglied er ist, deputierter Richter, welcher die Handlung statt des Kollegiums vornehmen soll. Letzterer dagegen ist ein Amtsrichter, welcher einem anderen Gerichte durch Vornahme der Handlung die erbetene Rechtshilfe leistet.

Gerichtliche Nebenbeamte sind hauptsächlich Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Erstere haben die Protokolle zu führen, Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Akten zu erteilen und Erklärungen außerhalb der gerichtlichen Terminsverhandlungen aufzunehmen (Anmeldung von Rechtsmitteln, Anträge, Gesuche usw.). Letztere haben Ladungen und Zustellungen zu besorgen, sowie Vermögensstrafen und Geldbußen zu vollstrecken.

Als Strafbehörde dient außer den Gerichtsbehörden auch die Staatsanwaltschaft, deren strafprozessualische Amts-

Digitized by Google

verrichtungen die St. P. O. bestimmt. Sie wird bei den Amtsgerichten durch Amtsanwälte, bei den übrigen Landesgerichten durch Staatsanwälte, beim Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte vertreten.

§ 23. Sache der Gerichte ist es auch, über die Zulässigkeit des Rechtsweges und mithin über die Zulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung zu entscheiden, soweit nicht, wie es in allen größeren Bundesstaaten der Fall ist, ein besonderer „Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten" errichtet ist (G. V. G. § 17), der die Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidet. Hiermit ist nicht zu verwechseln die sogenannte „Erhebung des Konfliktes". Man versteht hierunter, daß die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten in den Bundesstaaten, wo sie schon vor dem Inkrafttreten des G. V. G. an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden war, auch fernerhin von einer solchen abhängig gemacht werden kann, mit der doppelten Maßgabe, daß diese Vorentscheidung nur die Feststellung, ob der Beamte sich einer Amtsverletzung schuldig gemacht habe, zum Gegenstand hat und sie dem Oberverwaltungsgerichte (so in Preußen) oder, in Ermangelung eines solchen, dem Reichsgerichte zusteht.[1])

Entgegen dem Grundsatze, daß Strafen nur von den Gerichten verhängt werden dürfen, ist in einigen Strafsachen eine außergerichtliche Straffestsetzung im Verwaltungswege statthaft, jedoch nur vorbehaltlich der Zulässigkeit einer Berufung auf den Rechtsweg. Ein Verwaltungsstrafverfahren vorbehaltlich des Rechts des Beschuldigten, innerhalb einer

1) § 11 des Einführungsgesetzes zu G. V. G. Die Vorentscheidung war zum Schutze der nichtrichterlichen Beamten gegen unberechtigte gerichtliche Verfolgungen eingeführt worden. Sie ist nach Verschiedenheit des Landesrechts entweder unbedingt notwendig oder nur auf Verlangen einer dem Beamten vorgesetzten Behörde. In Preußen (Gesetz vom 13. Februar 1854) findet sie nur auf Verlangen der dem Beamten vorgesetzten Zentral- oder Provinzialbehörde statt. Diese erhob nach dem zitierten Gesetz, wenn sie die gerichtliche Verfolgung nicht für gerechtfertigt erachtete, den Konflikt, worauf der Gerichtshof für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden hatte.

Digitized by Google

bestimmten Frist nach der Straffestsetzung gerichtliche Entscheidung zu beantragen, hat die Reichsgesetzgebung teils selbst angeordnet, teils als Landesrecht zugelassen (Einführungsgesetz zur St. P. O. §§ 5, 6): angeordnet bei Porto- und anderen Postdefraudationen vor Postbehörden und bei gewissen „Übertretungen" der Schiffer und Schiffsleute vor Seemannsämtern; zugelassen bei kleineren „Übertretungen" vor Polizeibehörden und bei Zuwiderhandlungen in betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle vor der Verwaltungsbehörde (Zoll- und Steuerbehörde).

Grundzüge der St. P. O.[1])

§ 24. Bei der Redaktion der St. P. O. wurde keine der bestehenden Landesprozeßordnungen besonders zugrunde gelegt, andererseits auch keine mit denselben brechende Radikalreform beabsichtigt, sondern ein eklektisches Verfahren eingeschlagen, indem das Verfahren, sowie in den Ländern mit reformiertem Strafprozeß durchschnittlich schon gestaltet war, einheitlich für ganz Deutschland geregelt wurde, die Unterschiede aber im Wege des Kompromisses ausgeglichen wurden.

I. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt (§ 151), und es erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung auch nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen (§ 153). Die Klage ist regelmäßig die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft (sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft. Vergl. unten § 33 II 1) Privatklage des Verletzten ist nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen.

1) Die St.P.O. besteht aus sieben Büchern, welche mit Ausnahme des vierten in Abschnitte zerfallen: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Verfahren in erster Instanz 3. Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision). 4. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. 5. Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren (Privat- und Nebenklage). 6. Besondere Arten des Verfahrens. 7. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Überall, wo im folgenden §§ ohne weitern Zusatz zitiert werden, sind die §§ der St. P. O. gemeint, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang ein anderes ergibt.


Digitized by Google

In größerem Umfange ist Nebenklage des Verletzten gestattet, d. h. akzessorischer Anschluß an die öffentliche Klage. In der Vorbereitung, Erhebung und Durchführung der öffentlichen Klage besteht die Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaft. Es sind aber durch die St. P. O. auch mehrere früher dem Gericht obliegende administrative Amtsverrichtungen zugewiesen worden, so die Vollziehung der gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere die Vollstreckung der Strafurteile, vorbehaltlich der Befugnis der Landesjustizverwaltung, die Strafvollstreckung in Schöffengerichtssachen den Amtsrichtern zu übertragen (§ 483).

Der durch die Klage Verfolgte kann sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger kommen für gewöhnlich Rechtsanwälte in Betracht. Diese werden nicht angestellt (sind daher keine Staatsbeamten), sondern werden auf ihren Antrag bei einem bestimmten Gericht — ausnahmsweise bei mehreren Gerichten zugleich — „zugelassen", und zwar beim Reichsgericht durch dessen Präsidium, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung, können aber in Strafsachen vor jedem deutschen Gerichte auftreten (§ 138).

II. Das auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebaute ordentliche Verfahren erster Instanz zerfällt in das Vor- und das Hauptverfahren, zwischen welchen beiden Abschnitten als Übergangs- oder Zwischenverfahren das Beschlußverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht.

A. Als Teile des Vorverfahrens kommen in Betracht: das Vorbereitungsverfahren und die Voruntersuchung.

1. Das Vorbereitungs- oder Ermittelungsverfahren ist ein staatsanwaltschaftliches Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage durch Erkundigung und Nachforschung. Werden dabei eidliche Vernehmungen oder solche Handlungen erforderlich, welche in allgemeine staatsbürgerliche Rechte eingreifen, wie Verhaftung, zwangsweise Vorführung eines zu Vernehmenden, Beschlagnahme, Durchsuchung und Brieferöffnung, so hat sich die Staatsanwaltschaft wegen Vornahme dieser Handlungen an den Richter (Amtsrichter) zu wenden und ist nur bei Gefahr im Verzuge zu einer vorläufigen Festnahme ohne vorgängigen richterlichen Haftbefehl sowie zur Beschlagnahme und Durchsuchung vorbehaltlich

Digitized by Google

richterlicher Bestätigung ermächtigt. Hat sie die Verhaftung des Beschuldigten erwirkt, so muß sie das Vorbereitungsverfahren binnen längstens vier Wochen zum Abschluß bringen, widrigenfalls die Haft wieder aufgehoben wird. Je nach dem Ergebnis ihrer Vorerhebungen verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens oder sie erhebt a) durch Antrag auf Voruntersuchung oder b) durch Einreichung einer Anklageschrift die öffentliche Klage.

2. Die Voruntersuchung ist nur in Reichs- und Schwurgerichtssachen notwendig, in Strafkammersachen zulässig, in Schöffengerichtssachen unzulässig. Demnach wird die öffentliche Klage in schweren Strafsachen durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, in Schöffengerichtssachen unmittelbar durch Einreichung der Anklageschrift, in Strafkammersachen nach Ermessen der Staatsanwaltschaft auf die eine oder die andere Art erhoben. Die Voruntersuchung wird durch den Untersuchungsrichter selbständig nach eigenem Ermessen geführt, von ihm eröffnet und geschlossen. Ihr Zweck ist die Entscheidung der Frage, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Sie hat daher auch die Beweismittel in der Regel noch nicht förmlich aufzunehmen, sondern die im Hauptverfahren erfolgende definitive Beweisaufnahme nur zu sichern und vorzubereiten.

B. Das Beschlußverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Eröffnungsverfahren) führt entweder zu einem Eröffnungsbeschlusse, wodurch der Anklagestand bewirkt, oder zu einem Nichteröffnungsbeschlusse, wodurch die Anklage abgelehnt, oder zu einem Einstellungsbeschlusse, wodurch das Verfahren vorläufig eingestellt wird. Das für die Beschlußfassung zuständige „Gericht“ ist das kollegiale Untersuchungsgericht (oben S. 57), in Schöffengerichtssachen der Amtsrichter. Um einen Eröffnungsbeschluß herbeizuführen, reicht die Staatsanwaltschaft nach der Voruntersuchung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, unmittelbar nach dem Vorbereitungsverfahren die Anklageschrift beim Gericht ein. Diese ist, ausgenommen in den vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen, dem Beschuldigten noch vor der Beschlußfassung über das Hauptverfahren mitzuteilen, um ihm eine

Digitized by Google

Verteidigung gegen die Anklage schon vor der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Auf seinen Antrag oder auch von Amts wegen kann das Gericht die Eröffnung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen anordnen.

C. Das Hauptverfahren umfaßt:

1. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch die Anberaumung des Termins, die erforderlichen Ladungen usw.; dieselbe wird vielfach „Zwischenverfahren genannt, während sie das Gesetz als Teil des Hauptverfahrens behandelt.

2. Die Hauptverhandlung selbst, d. h. die vor dem erkennenden Gerichte stattfindende mündliche Verhandlung. Sie beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen, woran sich nach der Entfernung der Zeugen die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und die Vernehmung des Angeklagten zur Sache (über die Anklage) anschließen. Die weitere Hauptverhandlung umfaßt die Beweisaufnahme mittels Erhebung der persönlichen und sachlichen Beweismittel (förmliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, Beaugenscheinigung der Beweisstücke, Verlesung von Schriftstücken), die Plaidoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers, das „letzte Wort" des Angeklagten und schließt mit der Urteilsverkündigung. Das Urteil kann nur auf (vollkommene) Freisprechung oder auf Verurteilung lauten oder bei Antragsdelikten, wenn der Antrag fehlt, auf Einstellung des Verfahrens. Während sonst Entscheidungen in der Regel mit Stimmenmehrheit erfolgen, ist zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine $^2/_3$ Mehrheit erforderlich (G.V.G. § 198, St.P.O. § 262). Was dem Hauptverfahren in Schwurgerichtssachen eigentümlich ist, beruht auf der Teilung der Urteilsfällung zwischen den Geschworenen, welche über die volle Schuldfrage (oben S. 44), und den Richtern, welche über die volle Straffrage zu entscheiden haben.

Die Hauptverhandlung kann grundsätzlich nur in Gegenwart des Angeklagten stattfinden. Gegen einen gehörig geladenen, aber ungehorsam ausgebliebenen Angeklagten kann jedoch wegen einer mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung be-

Digitized by Google

drohten Tat eine Hauptverhandlung (Kontumazial- oder Ungehorsamsverfahren) stattfinden (§§ 229, 231). Gegen einen abwesenden (nicht im Bereiche der Gerichtsgewalt befindlichen) Angeklagten ist das Kontumazialverfahren, abgesehen von dem besonderen Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich durch die Abwesenheit ihrer Wehrpflicht entzogen haben, nur wegen einer mit Geldstrafe oder Einziehung bedrohten Tat zulässig, während in schweren Straffällen nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise statthaft ist (§§ 319, 327).

III. Zur Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen kennt die St.P.O. drei Rechtsmittel, durch welche die Entscheidung eines höheren Gerichts angerufen werden kann; Beschwerde, Berufung und Revision. Durch die beiden letzteren werden Endurteile („Urteile"), durch die Beschwerde andere Entscheidungen („Beschlüsse und Verfügungen") angefochten.

1. Die Beschwerde findet gegen Beschlüsse und Verfügungen in der ersten und in der Berufsinstanz statt. Beschwerdegerichte sind die mit drei Richtern beschließende Strafkammer und das Oberlandesgericht. Abgesehen von den Fällen der sofortigen Beschwerde geht aber das Rechtsmittel nicht notwendig an das höhere Gericht, sondern es kann das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde selbst abhelfen. Die sofortige Beschwerde muß binnen einer Woche eingelegt werden; die sonstige sog. einfache Beschwerde ist fristlos (§ 346 ff.).

2. Die Berufung findet gegen Amts- und Schöffengerichtsurteile statt. Berufungsgerichte sind die Strafkammern der Landgerichte. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche. Die Berufung ermöglicht eine nochmalige Prüfung der gesamten Tat- und Rechtsfrage in höherer Instanz und die Ersetzung des angefochtenen Urteils durch ein neues reformatorisches Urteil des Berufungsgerichts (§ 354 ff.).

3. Die Revision findet gegen Strafkammer- und Schwurgerichtsurteile statt. Revisionsgericht ist entweder das Reichs- oder das Oberlandesgericht. An ersteres geht die Revision über Schwurgerichts- und erstinstanzliche Strafkammerurteile; an letzteres die Revision über Berufungsurteile der Strafkammern, nicht aber über erstinstanzliche Urteile derselben, ausgenommen, wenn nicht die Verletzung eines Reichs-

Digitized by Google

gesetzes, sondern ausschließlich die eines Landgesetzes gerügt wird. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche. Im Gegensatz zur Berufung ist bei der Revision der höhere Richter nur zur Nachprüfung der Rechtsfrage berufen, ob das angefochtene Urteil auf der gerügten Gesetzesverletzung beruht. Insoweit es auf dieser Verletzung beruht, hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf,[1]) und verweist die Sache entweder an die untere Instanz zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurück oder erkennt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, selber in der Sache. Das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung, welche das Revisionsgericht der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt hat, bei seiner neuen Entscheidung gebunden (§ 374 ff.).

Zur Anfechtung eines mittels Berufung oder Revision nicht mehr anfechtbaren (rechtskräftigen) Urteils dient der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (restitutio adversus rem iudicatam), worüber nicht das höhere Gericht, sondern dasjenige entscheidet, dessen Urteil angefochten wird. Es ist ein sog. außerordentliches Rechtsmittel, kein Rechtsmittel im engeren Sprachgebrauche der St.P.O. (§ 399 ff.). Der Antrag ist

1. zugunsten des frühern Angeklagten,

2. zuungunsten desselben gestattet, letzteres jedoch nur in beschränktem Maße.

IV. Besondere Arten des Verfahrens finden statt:

1. bei Privat- und Nebenklage;

2. bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (Strafmandaten), welche in minder schweren Schöffengerichtssachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne vorgängige Hauptverhandlung erlassen werden können und die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangen, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche „Einspruch" erhoben hat;

3. nach vorangegangener Strafverfügung einer Polizeibehörde (oben § 23 Abs. 2), wenn der Beschuldigte binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung anträgt;

---

1) das Gesetz kennt weder eine von selbst eintretende Nichtigkeit des Verfahrens noch eine Vernichtung desselben von Amts wegen auf Grund einer nicht gerügten Gesetzesverletzung.


Digitized by Google

4. bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle (oben § 23 Abs. 2), wobei der Beschuldigte gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ebenfalls binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung antragen kann[1]);

5. gegen abwesende Wehrpflichtige;

6. bei selbständig erfolgenden Einziehungen und bei Vermögensbeschlagnahmen;

7. in Feld- und Forstrügesachen, wenn die Landesgesetzgebung von der ihr erteilten Ermächtigung, dafür ein besonderes Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Schöffen anzuordnen, Gebrauch gemacht hat.[2])

§ 25. Zur Erläuterung der allgemeinen Prozeßgrundsätze ist noch folgendes zu bemerken:

I. Daß die gerichtliche Untersuchung durch die Klage bedingt und begrenzt wird, ist eine Konsequenz des Anklageprinzips. Eine solche ist ferner, daß der Beschuldigte gesetzlich nicht verpflichtet ist, sich über den Gegenstand der Beschuldigung vernehmen zu lassen und ein Geständnis abzulegen (§ 136) Das Verfahren der St. P. O. ist aber kein reines Anklageverfahren, sondern ein gemischtes Anklage- und Untersuchungsverfahren, und zwar im wesentlichen Untersuchungsverfahren, wie denn auch der ganze durch die öffentliche Klage vorbereitete Prozeß als „Untersuchung" bezeichnet wird (§§ 151, 153). So sind im Einklange mit dem Untersuchungsprinzip:

1. Innerhalb der durch die Klage gezogenen Grenzen die Gerichte zu einer selbständigen, von Parteianträgen unabhängigen Tätigkeit, insbesondere zu selbständiger Wahrheits-

---

1) Gegen Strafbescheide der Postbehörden und der Seemannsämter kann der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zehn Tagen stellen. Diese Frist ist in den Reichsgesetzen festgetzt, welche das Verwaltungsstrafverfahren vor jenen Behörden angeordnet haben (Postgesetz vom 28. Oktober 1871 und Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872). Das gerichtliche Verfahren nach vorgängigem Strafbescheid des Seemannsamts entspricht dem nach vorangegangener polizeilicher Verfügung, das gerichtliche Verfahren in Poststrafsachen dem bei Abgabenkontraventionen.

2) Wie dies in Preußen durch das Forstdiebstahlsgesetz (vom 15. April 1878) geschehen ist.

Digitized by Google

erforschung berufen (§§ 153, 200, 220, 243). Die öffentliche Klage kann daher nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zurückgenommen und die Eröffnung des Hauptverfahrens auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen werden (§§ 154, 204, 206).

2. Der Anklagestand wird nicht durch die Klage der Staatsanwaltschaft, sondern durch den Eröffnungsbeschluß des Gerichts begründet. Durch die Klageerhebung wird der Beschuldigte zum „Angeschuldigten“, erst durch den Eröffnungsbeschluß zum „Angeklagten“. So wird denn auch in der Hauptverhandlung nicht die Anklageschrift, sondern der Eröffnungsbeschluß verlesen. Dieser bildet daher die Grundlage der Hauptverhandlung und, in Verbindung mit den in ihr neu hervortretenden Umständen, auch den Gegenstand der Urteilsfindung (§ 263).

3. Nicht nur vor, sondern auch noch in der Hauptverhandlung ist das Verfahren wesentlich inquisitorisch. Wie der Untersuchungsrichter Inquirent der Voruntersuchung ist, so ist der Vorsitzende Inquirent der Hauptverhandlung, da ihm nicht bloß die Leitung der Verhandlung, sondern auch die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise zusteht (§ 237).

4. Wie das Gericht, so soll auch die Staatsanwaltschaft alles, was für die Anschuldigung und für die Entschuldigung spricht, gleichmäßig berücksichtigen, soll daher auch schon bei der Vorbereitung der Klage nach beiden Richtungen hin alle erheblichen Umstände ermitteln und den Beweis für dieselben sichern (§ 158), und es ist ihr sogar das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten zu ergreifen (§ 338). Die Staatsanwaltschaft ist daher keine bloße Partei. Als Partei aber steht sie dem Beschuldigten und seiner Verteidigung nicht mit gleichen Rechten gegenüber, sondern ist mehrfach, namentlich in dem der Hauptverhandlung voraufgehenden Verfahren bevorzugt (z. B. §§ 194, 209), wenn auch in etwas geringerem Maße, als es früher meist der Fall war.

II. Die Voruntersuchung ist auch in der St. P. O. ein schriftliches Verfahren. Die Hauptverhandlung dagegen, welche vor dem erkennenden Gericht erster Instanz stattfindet, ist eine mündliche Verhandlung, auf Grund derer über die Anklage

Digitized by Google

durch Urteil entschieden wird. In geringerem Maße kommt die Mündlichkeit in der Rechtsmittelinstanz zur Geltung. Über die Beschwerde ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß (§ 351). Über die Berufung und die Revision ergeht zwar die Entscheidung durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung (§§ 365, 391), aber auch bei ihnen erleidet die Mündlichkeit Einschränkungen (§§ 365, 366, 385, 390—92), namentlich bei der Revision, wo das Verfahren wesentlich schriftlich ist. Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen und ohne solche, in gewissen Fällen, sogar auf Freisprechung des früher Verurteilten erkannt werden (§§ 407, 411).

Die außerhalb der gerichtlichen Terminsverhandlungen bei Gericht anzubringenden Erklärungen können in der Regel sowohl mündlich (zu Protokoll des Gerichtsschreibers), als auch schriftlich (durch Einreichung eines Schriftstückes) abgegeben werden.

In dem die Hauptversammlung erster Instanz beherrschenden Mündlichkeitsprinzip ist auch der Grundsatz der Unmittelbarkeit mitenthalten. So soll grundsätzlich die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht, also erst in der Hauptverhandlung, nicht schon im Vorverfahren stattfinden, und die Verlesung von Protokollen und andern Schriftstücken statt der persönlichen Vernehmung nur in genau bestimmten Fällen zulässig sein (§§ 248—55). Im Interesse der Unmittelbarkeit des Verfahrens wird ferner Einheitlichkeit der Hauptversammlung, sowie Anwesenheit des Angeklagten in derselben verlangt (§§ 223, 229). Bei der wiederholten Verhandlung der Tatfrage in der Berufungsinstanz werden dagegen die Konsequenzen der Unmittelbarkeit mehrfach durchbrochen (§§ 364, 366, 370). Ebendarum ist aber die Berufung gegen andere erstinstanzliche Urteile als die der Amts- und Schöffengerichte nicht zugelassen.

III. Auch die Öffentlichkeit (G. V. G. Tit. 14) gilt nur für die Hauptverhandlung. Bei richterlichen Verhandlungen vor derselben gilt nur die sog. Parteiöffentlichkeit, d. h. ein Recht der Parteien auf Gegenwart, wenn Augenschein stattfinden oder ein Zeuge oder Sachverständiger, dessen Erscheinen

Digitized by Google

in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten steht, vernommen werden soll (St. P. O. §§ 167, 191).

IV. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung (§ 260). Die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung ist durch keine Beweisregeln beschränkt.[1]) Auch kennt die St. P. O., mit Rücksicht auf die amtliche Verpflichtung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft zu unparteiischer Wahrheitsforschung, weder Regeln über die Verteilung der Beweislast, noch den Ausschluß (Präklusion) einer beantragten Beweiserhebung wegen verspäteten Vorbringens des Beweismittels oder der zu beweisenden Tatsache (§ 245).

Anwendbarkeit der St. P. O.

(Einführungsgesetz zur St. P. O.)

§ 26. 1. In sachlicher Beziehung ist die St. P. O. nur auf Strafsachen im eigentlichen Sinne, d. h. nur auf Fälle anwendbar, welche durch das „Strafrecht" mit Strafe bedroht sind, also nicht auf Disziplinarstrafen, noch auf Ordnungsstrafen zur Aufrechterhaltung der Sitzungspolizei (unten § 35), noch auf Exekutivstrafen zur Erzwingung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. der Zeugnispflicht). Eine weitere Beschränkung ist, daß die St. P. O. nur auf diejenigen eigentlichen Strafsachen Anwendung findet, welche vor die Gerichte, und zwar die ordentlichen Gerichte gehören, also nicht auf diejenigen, welche Verwaltungsbehörden überwiesen sind (oben S. 58), noch auf solche, für welche Sondergerichte zuständig sind (oben S. 53[1]). Wenn jedoch die Landesgesetzgebung von der ihr erteilten Ermächtigung, ein besonderes Verfahren vor den ihr nachgelassenen Sondergerichten anzuordnen, keinen Gebrauch macht, oder wenn sie die Strafsachen, für welche ihr Sondergerichte gestattet sind, den ordentlichen

1) Ausnahmen der St. P. O.: beim Beweis durch das Sitzungsprotokoll (§ 274), bei unterbliebenem Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl (§ 452), beim Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige (§ 475) und in der Rechtsmittellehre (§§ 372—98).


Digitized by Google

Gerichten überweist, ohne dafür ein besonderes Verfahren anzuordnen, findet die St.P.O. Anwendung.

2. In zeitlicher Beziehung wurde als Regel aufgestellt, daß die St.P.O. vom Tage ihres Inkrafttretens auf alle Strafsachen Anwendung zu finden habe, insbesondere auch auf das weitere Verfahren bei bereits anhängigen Strafsachen. Die Strafvollstreckung sollte sich nach den Vorschriften des neuen Rechts richten, auch wenn die Strafe bereits vor dessen Inkrafttreten erkannt wäre.

3. Was die Anwendbarkeit der St.P.O. im Verhältnis zum sonstigen Reichs- oder Landesprozeßrecht betrifft, so sind die bisherigen Reichsgesetze durch die St.P.O. nicht berührt worden.[1]) Dagegen sind, weil das Reichsstrafprozeßrecht ein absolut gemeines Recht ist, die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle ordentlichen Strafsachen außer Kraft getreten, insoweit nicht die St.P.O. selbst auf sie verwiesen hat.[2])

---

1) Z. B. die in das Strafprozeßrecht einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gesetze über das Urheberrecht, des Preßgesetzes, des Postgesetzes, der Seemannsordnung, der Steuer- und Zollgesetze.

2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 1. über die Strafverfolgung gegen die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode; 2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze betr. Vereins- und Versammlungsrecht; 3. über das Verwaltungsstrafverfahren der Polizei-, Steuer- und Zollbehörden.

Digitized by Google

Kapitel I.

Strafgerichtsverfassung.

Amtsgerichte.

(G.V.G. Tit. 3.)

§ 27. Den Amtsgerichten stehen Amtsrichter als Einzelrichter vor. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter im Namen des Amtsgerichts.[1])

Die Strafsachen, worin der Amtsrichter tätig wird, sind teils solche, welche zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, teils andere.

In Schöffengerichtsachen ist der Amtsrichter teils zusammen mit den Schöffen, teils allein tätig. Zusammen mit den Schöffen entscheidet er in der Hauptverhandlung. Ohne Schöffen ist er zuständig:

1. für die außerhalb der Hauptverhandlung notwendig werdenden Entscheidungen (G.V.G. § 30);

2. für den Erlaß von Strafbefehlen (oben S. 64);

3. in zwei Fällen als erkennender Einzelrichter: a) mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn der einer Übertretung Beschuldigte vorgeführt wird und die Tat eingesteht (St.P.O. § 211); b) in Feld- und Forstrügesachen, wenn die Landesgesetzgebung es angeordnet hat (oben S. 65).

In anderen Strafsachen, welche über die Zuständigkeit des Schöffengerichts hinausgehen, kann der Amtsrichter

---

1) Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter sie verteilt. Einem derselben wird von der Justizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht, d. h. die Regelung der äußeren Dienstgeschäfte (nicht Disziplinargewalt) übertragen. An der gleichen Amtsstellung der mehreren Richter desselben Amtsgerichts wird dadurch nichts geändert. Bei dem Amtsgericht I in Berlin steht jedoch einem der Amtsrichter unter dem Titel Amtsgerichtspräsident nicht nur die Führung der Aufsicht sondern auch die Handhabung der Disziplinargewalt an Stelle des Landgerichtspräsidenten zu (preußisches Gesetz vom 10. April 1892).

Digitized by Google

eine ihm aufgetragene Voruntersuchung führen (St.P.O. § 183) oder einzelne Untersuchungshandlungen auf Verlangen (z. B. auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Vorbereitungsverfahren oder auf Ersuchen um Rechtshilfe) oder auch von Amts wegen vornehmen.

Schöffengerichte.

(G.V.G. Tit. 4.)

§ 28. Für die Verhandlung und Entscheidung von geringeren Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehend. Die Schöffen bilden mit dem Amtsrichter ein Kollegium und üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in gleichem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Amtsrichter aus. Sie nehmen daher auch an allen während der Hauptverhandlung nötig werdenden Entscheidungen (z. B. über Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagten) Teil und haben nicht nur bei der Schuld-, sondern auch bei der Straffrage mit zu entscheiden.

Die Schöffengerichte sind erkennende Gerichte für folgende Strafsachen, G.V.G. § 27:

1. alle Übertretungen;

2. alle Vergehen welche mit höchstens drei Monaten Gefängnis oder 600 Mk. Geldstrafe bedroht sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen;

2. die Privatklage aus Beleidigung und Körperverletzung sowie einfache Fälle von Vergehen gegen das Vermögen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung), wenn der Wert des Gestohlenen usw. 150 Mk. nicht übersteigt (Gesetz vom 9. Juli 1905);

4. bestimmte, an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörige Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Strafkammerbeschluß überwiesen wird, auf Grund der Annahme, daß auf keine höhern Strafen als die unter Nr. 2 genannten und auf keine höhere Buße als 600 Mk. zu erkennen sein werde.

§ 29. Der Schöffen- und Geschworenendienst ist, vor-

Digitized by Google

behaltich der Vergütung der Reisekosten unentgeltlich zu leisten, ein „Ehrenamt“. Das Amt kann nur von einem Deutschen versehen werden. Im übrigen unterscheidet das Gesetz:

1. unfähige Personen, deren Mitwirkung das Verfahren nichtig macht (z. B. diejenigen, welche die Fähigkeit infolge von Konkurs oder strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben);

2. Personen, welche dazu nicht berufen werden sollen (z. B. Personen unter 30 Jahren, Dienstboten, gewisse Beamte aktive Militärpersonen);

3. solche Personen, welche die Berufung ablehnen dürfen (z. B. Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, Ärzte, Personen über 65 Jahre, Personen, welche im letzten Geschäftsjahre Geschworene oder an wenigstens fünf Sitzungstagen Schöffen gewesen sind, und solche Personen, welche den mit dem Amte verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen). Endlich soll auch niemand für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Die für die Sitzungstage des Amtsgerichts erforderliche Anzahl von Schöffen wird alljährlich im voraus aus den Urlisten ausgewählt und in der Jahresliste zusammengestellt. Die Urliste einer jeden Gemeinde wird alljährlich von dem Gemeindevorsteher aufgestellt, und nachdem sie zur Erhebung von Einsprachen eine Woche lang öffentlich ausgelegen, an den Amtsrichter gesendet, der die Urlisten des Bezirks zusammenstellt. Ein Ausschuß, welcher aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten und sieben durch die Kommunalvertretungen gewählten Vertrauensmännern des Amtsgerichts besteht, prüft die Einsprachen und bildet aus den endgültig festgestellten Urlisten eine doppelte Jahresliste für das nächste Geschäftsjahr: die eine für die Hauptschöffen, die andere für die zur Vertretung wegfallender Hauptschöffen nötigen Hilfsschöffen. Die Tage der ordentlichen Schöffengerichtssitzungen werden für das ganze Jahr im voraus bestimmt. Die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen ist derartig zu bemessen, daß jeder Hauptschöffe höchstens an fünf ordentlichen Sitzungen im Jahre teilzunehmen braucht. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen teilzunehmen haben,

Digitized by Google

wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts festgestellt. Die Zuziehung der Hilfsschöffen erfolgt nach der Reihenfolge, in welcher sie auf der Jahresliste verzeichnet sind. Bei seiner ersten Dienstleistung wird jeder Schöffe in öffentlicher Sitzung beeidigt, und zwar sogleich für die ganze Dauer des Geschäftsjahrs.

Verspätung oder Ausbleiben eines Schöffen (oder Geschworenen) ohne Entschuldigung zieht Ordnungsstrafe (5 bis 1000 Mk.) und Kostenersatz nach sich.[1])

Landgerichte.

(G.V.G. Tit. 5.)

§ 30. Die Geschäfte des Landsgerichts in Strafsachen werden durch die Strafkammer (eine oder mehrere) erledigt. Wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine sog. detachierte oder auswärtige Strafkammer gebildet werden.

In erster Instanz ist die Strafkammer als erkennendes Gericht für mittlere Strafsachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zuständig. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet sie als beschließendes Gericht in einer Zusammensetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zur Führung der Voruntersuchungen werden bei den Landgerichten (nicht bei der auswärtigen Strafkammer) aus der Zahl der Landgerichtsmitglieder Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Jahres durch die Landesjustizverwaltung bestellt. Im Einzelfalle kann durch Strafkammerbeschluß auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Untersuchung einem Amtsrichter übertragen werden.[2])

---

1) Entschuldigung des Ausbleibens durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bedroht das Strafgesetzbuch § 138 mit Gefängnis bis zu zwei Monaten.

2) Amtsrichter, welche denselben Amtssitz haben wie der zuständige Untersuchungsrichter, dürfen mit der Untersuchung nicht beauftragt, noch auch von ihm um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht werden (St. P. O. § 183).


Digitized by Google

Als **erkennendes Gericht erster Instanz** ist die Strafkammer im einzelnen für folgende Strafsachen zuständig:

1. alle Vergehen, welche nicht unmittelbar vor die Schöffengerichte gehören;

2. alle mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen, abgesehen von wenigen Ausnahmen;

3. bestimmte schwere Verbrechen (Unzucht mit Kindern, schwere Fälle von Diebstahl, Hehlerei und Betrug);

4. alle Verbrechen jugendlicher Personen;

5. mehrere durch Strafnebengesetze des Reiches (z. B. das Aktien- Bank- und Personenstandsgesetz) bedrohte strafbare Handlungen.

Außerhalb der Hauptverhandlung ist die Strafkammer als **beschließendes Gericht** zuständig:

1. für diejenigen, die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche das „Gericht", d. h. das kollegiale Untersuchungsgericht, nicht der Untersuchungsrichter, zu erlassen hat;[1])

2. an Stelle des Schwurgerichts für alle außerhalb der Sitzungsperiode erforderlich werdenden Entscheidungen (G. V. G. § 82).

In **höherer Instanz** ist die Strafkammer teils **Beschwerde-**, teils **Berufungsgericht** und entscheidet als ersteres mit drei Mitgliedern, als letzteres in der Regel mit fünf (nur mit drei bei Übertretungen und Privatklagesachen). Sie ist Beschwerdegericht über die Verfügungen des Amtsrichters und des Untersuchungsrichters, sowie über die Beschlüsse des Schöffengerichts. Sie ist Berufungsgericht über die Urteile der Schöffengerichte.

---

1) S. oben S. 57. Die beschließende Strafkammer entscheidet als Untersuchungsgericht: a) über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung und über die Aufhebung der Untersuchungshaft, wenn darüber Streit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter entsteht; b) über den Einwand des Angeschuldigten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung; c) über die Eröffnung des Hauptverfahrens in land- und schwurgerichtlichen Strafsachen. G. V. G. § 72. St. P. O. §§ 124, 178, 179, 183, 195 ff.

Digitized by Google

Schwurgerichte.

(G. V. G. Tit. 6. St. P. O. §§ 278—88.) (Siehe unten S. 130.)

Oberlandesgerichte.

(G. V. G. Tit. 8.)

§ 31. Die Oberlandesgerichte bestehen aus einem oder mehreren Strafsenaten, welche in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden. Das Oberlandesgericht ist teils Beschwerde-, teils Revisionsgericht. Es ist Beschwerdegericht über die Beschlüsse und Verfügungen der Strafkammer, des Schwurgerichts oder des Vorsitzenden dieser beiden Gerichte. Es ist Revisionsgericht über erstinstanzliche und Berufungsurteile der Strafkammern, über erstinstanzliche jedoch nur dann, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird.

Hat derselbe Bundesstaat mehrere Oberlandesgerichte, so kann er durch Landesgesetz die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen einem derselben ausschließlich zuweisen.[1])

Reichsgericht.

(G. V. G. Tit. 9.)

§ 32. Das Reichsgericht, besteht aus wenigstens drei Strafsenaten, welche in der Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, entscheiden. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt.

Das Reichsgericht, und zwar der vereinigte zweite und dritte Senat desselben ist als erkennendes Strafgericht erster und letzter Instanz zuständig wegen Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich.[2]) Der Untersuchungs-

---

1) § 9 des E. G. z. G. V. G. Von dieser Ermächtigung haben Bayern und Preußen Gebrauch gemacht. Der Strafsenat beim Oberlandesgericht zu Berlin (Kammergericht) bildet für ganz Preußen die höchste Instanz in Landesstrafsachen (das sog. kleine Obertribunal).

2) Diese Zuständigkeit des Reichsgerichts erstreckt sich auch auf die wissentliche Gefährdung der Sicherheit des Deutschen Reiches durch

Digitized by Google

richter für jede einzelne Strafsache dieser Art wird durch den Präsidenten des Reichsgerichts bestellt; bestellbar ist nicht nur ein Mitglied des Reichsgerichts, sondern auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter (St. P. O. § 184). Das Untersuchungsgericht, welches über die Voruntersuchung und deren Ergebnisse, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters zu entscheiden hat, ist der erste Strafsenat.

Gericht höchster Instanz ist das Reichsgericht als Revisionsgericht:

1. über die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern, sofern sich die Revision ganz oder teilweise auf die Verletzung einer reichsgesetzlichen Rechtsnorm stützt;

2. über die Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz nur bei Reichsabgaben-Kontraventionen auf Antrag der Staatsanwaltschaft;

3. über die Urteile der Schwurgerichte.

Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen anderer Strafgerichte ist das Reichsgericht nicht.

Die vereinigten Strafsenate haben zu entscheiden, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will. Nach der Novelle (vom 17. März 1886) zum G. V. G. hat das Plenum die Rechtsfrage zu entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.[1]) Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Senate, sowie der oben erwähnten beiden vereinigten Strafsenate ist die Teilnahme von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.[2])

Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893).

1) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung; der Oberreichsanwalt ist aber vorher mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

2) Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft.

(G.V.G. Tit. 10.)

§ 33. I. Die Staatsanwaltschaft gliedert sich nach Art der Gerichtsbehörden. Sie wird daher bei den Amts- und Schöffengerichten durch Amtsanwälte vertreten, bei den übrigen Gerichten durch Staatsanwälte,[1]) beim Reichsgericht insbesondere durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, welche auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt werden. Obwohl die Beamten der Staatsanwaltschaft keine richterlichen Beamten sind, so gilt doch für alle staatsanwaltschaftlichen Beamten, mit Ausnahme der Amtsanwälte, gemeinsam, daß dazu nur zum Richteramte befähigte Personen ernannt werden dürfen.

Die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten wird durch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind, so jedoch, daß die Amtsanwälte im Gegensatz zu den Amtsrichtern (oben S. 70) in größeren Strafsachen als Schöffengerichtssachen nicht zuständig sind. Desgleichen wird auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge. Durch Gerichtskonventionen (oben S. 54) wird die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten des einen Bundesstaates auf das Gebiet des anderen Staates ausgedehnt. Ist unter den Staatsanwaltschaftsbeamten verschiedener Bnndesstaaten darüber Streit, wer von ihnen die Strafverfolgung zu übernehmen habe, so entscheidet der ihnen vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, und in Ermangelung

---

führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der dienstjüngste und eventuell der geburtsjüngste Rat oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächstältere kein Stimmrecht.

1) Preußisches Ausführungsgesetz zum G. V. G. § 59: Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt resp. Staatsanwaltschaftsrat.


Digitized by Google

eines gemeinsamen Vorgesetzten der Oberreichsanwalt (G.V.G. § 144).

In sich selbst bildet die Staatsanwaltschaft eine Einheit mit folgenden Wirkungen:

1. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Beamten nur als seine Vertreter, nicht als seine Kollegen (§ 145).

2. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten haben das Devolutions- und Substitutionsrecht, d. h. das Recht, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu jeder Zeit selbst zu übernehmen oder einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten damit zu beauftragen, letzteres jedoch nicht im Widerspruch mit der Vorschrift, daß Amtsanwälte nur bei den Amts- und Schöffengerichten das Amt der Staatsanwaltschaft versehen dürfen.

3. Die Staatsanwaltschaftsbeamten haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Das Recht der Aufsicht und Leitung gebührt aber a) dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte; b) der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates; c) den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten ihres Bezirks. Den Anweisungen des Oberreichsanwalt haben die Beamten der Staatsanwaltschaft nur in reichsgerichtlichen Strafsachen Folge zu leisten (§ 148).

Als eine den Gerichten gleichgeordnete Behörde ist die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.[1])

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes werden teils im Auftrage bzw. auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters

---

1) Erhebliche Abweichungen der St.P.O. von dieser Regel: die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, auf Beschluß des Untersuchungsgerichts eine Anklageschrift einzureichen und auf Beschluß des Oberlandesgerichts Klage zu erheben, sowie das dem Gerichte bei der Strafvollstreckung vorbehaltene Entscheidungsrecht (§§ 173, 170, 490).


Digitized by Google

tätig (St.P.O. §§ 159, 187), teils auch aus eigener Initiative um strafbare Handlungen zu verfolgen und alle, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen (St.P.O. § 161). Diejenigen, welche landesgesetzlich der Staatsanwaltschaft unterstellt sind, sind Hilfsbeamte derselben und haben als solche den Anordnungen der Staatsanwälte beim Landgericht ihres Bezirks und der ihnen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

II. Die St.P.O. beruft die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren teils zur Strafverfolgung, teils zu administrativer Tätigkeit.

1. Die Staatsanwaltschaft ist das Organ der amtlichen Strafverfolgung in allen Instanzen, sowohl im Vor-, als im Hauptverfahren, obwohl sie in keinem Stadium des Verfahrens bloße Partei ist.

Dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft entspricht ihre Pflicht, einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Hierin besteht das sog. Legalitätsprinzip (St.P.O. § 152). Lehnt die Staatsanwaltschaft eine bei ihr von dem Verletzten oder einem andern beantragte Strafverfolgung von vornherein ab oder stellt sie das Vorbereitungsverfahren wieder ein, so steht dem Verletzten das Recht zu, binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu erheben und gegen dessen ablehnenden Bescheid auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, wenn er zugleich der durch die strafbare Handlung Verletzte ist. Erachtet das Gericht — das Oberlandesgericht, in reichsgerichtlichen Strafsachen das Reichsgericht — den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage, und die Staatsanwaltschaft hat sich diesem Beschlusse zu unterwerfen.[1]) Bei Abgabenkontraventionen kann, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Strafverfolgung ablehnt, die Verwaltungsbehörde ohne weiteres selbst die öffentliche Klage erheben (§ 464).

---

1) St.P.O. § 170. Der innerhalb eines Monats einzureichende Antrag muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, und das Gericht kann vor der Entscheidung dem Antragsteller Sicherheitsleistung für die Kosten auferlegen.


Digitized by Google

Den Gegensatz des Legalitätsprinzips bildet das sog. Opportunitätsprinzip. Dieses ist als Ausnahme für gewisse Fälle zugelassen, wo die Erhebung der öffentlichen Klage dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen sein soll. Zu diesen Fällen gehören die im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen (St.G.B. §§ 4 ff., § 37) und die durch Privatklage verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen, deren amtliche Verfolgung die Staatsanwaltschaft nur dann übernimmt, wenn dies nach ihrem eigenen freien Ermessen im öffentlichen Interesse liegt (§ 416).[1]) Eine Verneinung des Legalitäts- zugunsten des Opportunitätsprinzips liegt aber darin, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den Anweisungen der Vorgesetzten, also auch der Anweisung, in einem gegebenen Falle die öffentliche Klage zu erheben oder sie umgekehrt nicht zu erheben, nachzukommen haben.

2. Administrative Geschäfte der Staatsanwaltschaft sind die Übermittelung der Akten an das höhere Gericht, die Ladung der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung, die Herbeischaffung der Beweisstücke zur Hauptverhandlung, die Sorge für die Zustellung und Vollziehung der gerichtlichen Entscheidungen (§§ 36, 207, 213, 312, 387). Insbesondere steht der Staatsanwaltschaft (nicht aber den Amtsanwälten) die Strafvollstreckung zu (§ 483).

Das G.V.G. (§§ 52, 53, 56, 91, 94, 96) räumt der Staatsanwaltschaft auch eine Mitwirkung ein bei der Feststellung der Schöffen- und Geschworenenlisten, sowie bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Schöffen und Geschworene.[2])

---

1) Lehnt der Staatsanwalt den Antrag eines Privatklageberechtigten auf amtliche Verfolgung ab, so kann der Antragsteller wohl bei den dem Staatsanwalt vorgesetzten Instanzen (Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und Landesjustizverwaltung) Beschwerde erheben, nicht aber gegen deren ablehnenden Bescheid auf gerichtliche Entscheidung antragen, sondern muß, wenn er sich nicht beruhigen will, zur Privatklage zurückgreifen.

2) Die Strafen werden gegen Schöffen durch den Amtsrichter, gegen Geschworene durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft verfügt.

Digitized by Google

Rechtshilfe.

(G. V. G. Tit. 13.)

§ 34. Wird in einer Strafsache eine gerichtliche Amtshandlung erforderlich, welche in dem Bezirk eines anderen gleich-, oder untergeordneten Gerichts vorzunehmen ist, z. B. eine Zeugenvernehmung oder eine Ortsbesichtigung, so ist der Amtsrichter dieses Bezirks um Rechtshilfe zu ersuchen. Die deutschen Gerichte, gleichviel ob sie demselben oder verschiedenen Bundesstaaten angehören, sind einander die Leistung der Rechtshilfe schuldig,[1]) und der ersuchte Amtsrichter darf daher das Ersuchen nicht ablehnen. Das Ersuchen des im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts (Land-, Oberlandes-, Reichsgerichts) darf nur bei örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden, das eines nicht vorgesetzten nur dann, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist.

Eines Ersuchens um Rechtshilfe bedarf es jedoch nicht in allen Fällen, wo Amtshandlungen auswärts zu erledigen sind:

1. Ein Gericht darf Amtshandlungen in einem fremden Bezirk unmittelbar selbst vornehmen, wenn das Amtsgericht dieses Bezirks seine Zustimmung gibt. Waltet jedoch Gefahr im Verzuge, so genügt schon eine bloße Anzeige an dasselbe. Im Anschluß hieran ermächtigt das Gesetz die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, einen Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates zu verfolgen und dort zu ergreifen (Nacheile), vorbehaltlich der Verpflichtung, den Ergriffenen unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des fremden Bundesstaates abzuführen (G. V. G. §§ 167, 168).

---

1) Die durch das G. V. G. geregelten Landesgerichte der verschiedenen Bundesstaaten haben einander die Rechtshilfe nach dem Grundsatze zu gewähren, daß das Reich für die Rechtspflege als ein Staat anzusehen ist. Das frühere Bundesgesetz betr. die Gewährung der Rechtshilfe (vom 21. Juni 1869), welches Deutschland noch nicht als ein einheitliches Rechtsgebiet behandelte, ist jetzt nur noch anwendbar, wenn Sondergerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtssachen um Rechtshilfe ersuchen oder ersucht werden.

Digitized by Google

2. Gerichte (Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber), welche zum Zweck der Ladung, Zustellung oder Vollstreckung einem Gerichtsvollzieher in einem auswärtigen Gerichtsbezirk einen Auftrag zu erteilen haben, können sich zu diesem Zweck an den Gerichtsvollzieher selbst wenden, es sei unmittelbar oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Handelt es sich aber nicht um Strafvollstreckung in das Vermögen, sondern um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einem Verurteilten, welcher sich in einem auswärtigen Gerichtsbezirk aufhält, so bedarf es eines Ersuchens um Rechtshilfe, welches an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht des Bezirks zu richten ist.[1])

Nichtrichterliche Behörden haben, wie den Gerichten des eigenen Landes, so auch den anderen deutschen Gerichten auf Ersuchen durch Mitteilung von Akten behilflich zu sein. Die Mitteilung erfolgt durch Vermittelung des ersuchten Amtsrichters.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

(G. V. G. Tit. 14 in neuer Fassung des Reichsgesetzes vom 5. April 1888 betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.)

§ 35. I. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erfolgt öffentlich.[2]) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

1) Über die Rechtshilfe bei Freiheitsstrafen bestimmt das G. V. G. (§§ 163—165) noch folgendes: 1. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem sich der Verurteilte befindet; bei einer höheren Strafe ist dieser Staat nicht zur Vollstreckung, sondern nur zur „Ablieferung“ (Auslieferung) verpflichtet. 2. Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten, während sonst die Kosten der Rechtshilfe nicht erstattet werden. — Die Vollstreckung einer Gesamtstrafe ist, wenn die Einzelstrafen von den Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, Sache des Staates, dessen Gericht dieselbe festgesetzt hat, sie ist aber auf Ersuchen von dem Staate zu übernehmen, welcher mit den bei ihm erkannten Einzelstrafen in der Gesammtstrafe am meisten beteiligt ist (Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1885).

2) Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Unerwachsenen

Digitized by Google

erstreckt sich auf die Verkündung des Urteils und der Beschlüsse des erkennenden Gerichts.

In allen Sachen kann aber durch das Gericht für die Verhandlung oder einen Teil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Fall öffentlich; durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann jedoch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Ebenso muß der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, unter Angabe des gesetzlichen Grundes öffentlich verkündet werden.

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung oder durch amtliche Schriftstücke zu ihrer Kenntnis gelangt sind, zur Pflicht machen, und es dürfen auch Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht nicht entgegen der Anwesenheit der Dienstaufsicht führenden Personen der Justizverwaltung, auch kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten.

Durch eine besondere Bestimmung des Reichs-Preßgesetzes (§ 17) ist die vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift mit Strafe bedroht.

II. Die Sitzungspolizei, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Den zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden haben sich alle in der Sitzung anwesenden Personen zu fügen, auch die Mitglieder des Gerichts und die Staatsanwaltschaft. Den besonderen Strafmaßregeln dagegen, welche wegen Ungehorsams oder Ungebühr (z. B. Beleidigung des Gerichts oder

---

und denen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Digitized by Google

grober Unfug) auf Beschluß des Gerichts verfügt werden können, unterliegen nur andere in der Sitzung anwesende Personen. Solche Maßregeln sind:

1. wegen Ungehorsams oder Ungebühr Entfernung aus dem Sitzungszimmer, allein oder in Verbindung mit Abführung zur Haft (bis zu 24 Stunden);

3. wegen Ungebühr Ordnungsstrafen (Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu drei Tagen). Gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt oder Verteidiger kann nur eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festgesetzt werden. Die durch das Gericht beschlossenen Strafmaßregeln vollstrecken zu lassen, ist Sache des Vorsitzenden.

Die Ausübung der Sitzungspolizei und der Strafgewalt wegen Ungehorsams oder Ungebühr steht auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.[1])

Gerichtssprache.

(G. V. G. Tit. 15.)

§ 36. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Die mündlichen Verhandlungen haben daher, soweit dies möglich ist, in deutscher Sprache zu geschehen. Zur Verhandlung mit Personen, welche des Deutschen nicht mächtig sind, ist, sofern nicht sämtliche beteiligte Personen der fremden Sprache mächtig sind, ein Dolmetscher zuzuziehen; ebenso zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

Protokolle oder Urteile sind immer in deutscher Sprache abzufassen; doch sollen Aussagen und Erklärungen in der fremden Sprache, wenn und soweit der Richter es für erforderlich erachtet, in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. Die Beeidigung des Aussagenden erfolgt in der ihm geläufigen Sprache.

---

1) Die Vornahme polizeilicher Amtshandlungen im Vorbereitungsverfahren sichert in entsprechender Weise St. P. O. § 162.


Digitized by Google

Beratung und Abstimmung.

(G. V. G. Tit. 16.)

§ 37. Bei kollegialen Entscheidungen hat die gesetzlich bestimmte Anzahl der zur Beschlußfassung nötigen Mitglieder des Kollegiums mitzuwirken, weder mehr noch weniger.[1]) Da die Hauptversammlung vor dem erkennenden Gericht in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen vor sich gehen muß (St. P. O. § 225), so kann bei Verhandlungen von längerer Dauer der Vorsitzende Ergänzungsrichter, Ergänzungsschöffen oder Ergänzungsgeschworene zuziehen, welche der Verhandlung von Anfang an beiwohnen und im Fall einer Verhinderung für den Verhinderten einzutreten haben.

Die Beratung und Abstimmung des Gerichts ist nicht öffentlich und der Hergang geheim zu halten.[2]) Der Vorsitzende hat die Beratung zu leiten, die Fragen zu stellen und die Stimmen zu sammeln; das Gericht dagegen hat bei Meinungsverschiedenheit über die Fragestellung und das Ergebnis der Abstimmung zu entscheiden.

Was insbesondere die Abstimmung betrifft, so richtet sich die Reihenfolge bei den Richtern nach dem Dienstalter, bei den Schöffen nach dem Lebensalter und bei den Geschworenen nach der Auslosung; der Jüngste bezw. der zuerst Ausgeloste stimmt zuerst, der Vorsitzende (bei Geschworenen der Obmann) zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Das regelmäßig entscheidende Stimmenverhältnis ist die absolute Mehrheit der Stimmen. Handelt es sich nicht um die Schuldfrage, sondern um die nach Bejahung derselben anzuwendende Strafe, und es bilden sich darüber mehr als zwei Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so findet eine

---

1) Für die Entscheidungen der vereinigten Senate des Reichsgerichts stellt das G. V. G. nur ein gesetzliches Minimum der Mitgliederzahl auf (oben § 32 a. E.)

2) Außer den zur Entscheidung berufenen Richtern dürfen nur die zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet. G. V. G. § 195 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 5. April 1888.


Digitized by Google

Zusammenrechnung der Stimmen in der Art statt, daß die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet werden, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Derjenige Richter (Schöffe oder Geschworene, welcher bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist, muß über jede fernere Frage dennoch mitstimmen. Ob er dabei seinen Standpunkt zur Vorfrage festhalten dürfe oder sich auf den der Mehrheit stellen müsse, ist unentschieden gelassen.

Kapitel II.

Die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

I. Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(St. P. O. Buch I, Abschnitt 1.)

§ 38. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, d. h. insbesondere die Frage, über welche Arten von Strafsachen die verschiedenen Ordnungen erkennenden Gerichte erster Instanz (Amts- und Schöffengerichte, Strafkammern, Schwurgerichte, Reichsgericht) zu richten haben, ist durch das G. V. G. (oben §§ 27—32) geregelt. Ergänzende Bestimmungen gibt die St. P. O. für den Fall des Zusammenhanges von Strafsachen, d. h. wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird (subjektive Konnexität) oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden (objektive Konnexität). Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden (z. B. die eine vor das Schöffengericht, die andere vor die Strafkammer oder das Schwurgericht), können verbunden bei dem Gerichte höherer Ordnung anhängig gemacht und durch Beschluß dieses Gerichts nach der Verbindung wieder getrennt werden. Verbindung oder

Digitized by Google

Trennung kann auch noch nach Eröffnung der Untersuchung beschlossen werden. Zuständig für diesen Beschluß ist, wenn das beteiligte Gericht niederer Ordnung im Bezirke des Gerichts höherer Ordnung liegt, dieses letztere, sonst das gemeinschaftliche Obergericht. Das Verfahren ist für die miteinander verbundenen Strafsachen das gleiche, und zwar das für den höhern Straffall maßgebende.[1])

Seine sachliche Zuständigkeit hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. In der Hauptverhandlung darf sich jedoch ein Gericht nicht deshalb für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre (§ 269).

Gerichtsstand.

(St. P. O. I, 2.)

§ 39. Der Gerichtsstand des Beschuldigten vor den Gerichten eines bestimmten Bezirks oder die örtliche Zuständigkeit der Gerichte dieses Bezirks, z. B. der Strafkammer oder des Schwurgerichts eines gewissen Landgerichtsbezirks, wird hauptsächlich durch den Ort der begangenen Tat und den Wohnsitz des Beschuldigten begründet, und zwar in der Art, daß der Gerichtsstand der begangenen Tat und der des Wohnorts gleichberechtigt miteinander konkurrieren. Es kann aber ein Gerichtsstand auch durch Ergreifung, den Zusammenhang mehrerer Strafsachen (oben § 38) und den Auftrag eines oberen Gerichts begründet werden.

1. Der Gerichtsstand der begangenen Tat ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung versucht oder vollendet ist, ohne Rücksicht darauf, ob ebendort auch der Erfolg eingetreten ist. Bei den durch

---

1) Gehören mehrere Strafsachen auch einzeln zur Zuständigkeit desselben Gerichts, z. B. desselben Schwurgerichtsbezirks, so gebührt die Entscheidung über Verbindung oder Trennung stets diesem Gerichte, welches die Verbindung, sofern ihm dieselbe zweckmäßig erscheint, auch dann anordnen kann, wenn der Zusammenhang ein anderer als der oben bezeichnete ist (§ 236). Es kann sie daher z. B. auch bei gleichen Delikten mehrerer Personen anordnen. So kann auch das Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden (§ 471 Absatz 2).

Digitized by Google

die Presse begangenen strafbaren Handlungen war nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht nur der Ort, wo die Druckschrift erschienen ist, als Tatort anzusehen, sondern auch noch jeder Ort, wohin sie im Wege der Versendung gelangt ist (sog. ambulanter Gerichtsstand der Presse). Jetzt Gesetz vom 13. Juni 1902: Tatort ist der Ort, wo die Druckschrift erschienen ist; bei Privatklagen wegen Beleidigung auch der Verbreitungsort, falls der Beleidigte dort seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Bei strafbaren Handlungen, welche auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen sind, ist das Gericht des Heimatshafens oder desjenigen deutschen Hafens, welchen das Schiff nach der Tat zuerst erreicht, zuständig.

2. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes ist bei demjenigen Gerichte begründet, wo der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Den Wohnsitz vertritt, wenn es an einem solchen im Inlande fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der letzte Wohnsitz. Als Wohnsitz der im Auslande lebenden Beamten (ausgenommen Wahlkonsuln) gilt der frühere Wohnsitz im Heimatsstaate und in Ermangelung eines solchen die Hauptstadt des Heimatsstaates.

3. Der Gerichtsstand der Ergreifung ist neben den beiden vorangehenden Gerichtsständen nicht mehr (wie nach dem früheren gemeinen Recht) wahlweise, sondern nur aushilfsweise zulässig, wenn ein inländischer Gerichtsstand der begangenen Tat oder des Wohnsitzes nicht begründet oder nicht zu ermitteln ist.[1]) Hat auch eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat (forum praeventionis). Doch kann die Untersuchung und Entscheidung einem andern zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche Obergericht übertragen werden. Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das gemeinsame

1) Ersteres ist z. B. der Fall bei der Verfolgung eines im Auslande geborenen Wehrpflichtigen, welcher im Inlande nie gewohnt oder sich aufgehalten hat.

Digitized by Google

Obergericht findet auch dann statt, wenn zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit besteht (positiver Kompetenzstreit) oder wenn mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben (negativer Kompetenzstreit).

4. Der Gerichtsstand des Zusammenhanges mehrerer Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit örtlich verschiedener Gerichte gleicher Ordnung gehören würden, ist bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist. Sind die mehreren zusammenhängenden Strafsachen bereits einzeln bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte und, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten durch das gemeinschaftliche Obergericht bei einem der verschiedenen Gerichte verbunden und in gleicher Weise nach der Verbindung auch wieder getrennt werden.

5. Ein außerordentlicher Gerichtsstand (Kohler: forum destinationis) wird durch Auftrag des Obergerichts begründet, wenn dadurch an Stelle des örtlich zuständigen Gerichts ein örtlich unzuständiges zur Untersuchung und Entscheidung der Sache berufen wird. Dies geschieht, wenn das an sich zuständige Gericht im einzelnen Falle rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Richteramts verhindert ist, oder wenn von der Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, indem alsdann das zunächst obere Gericht die Sache dem Gericht eines anderen Bezirks überträgt, welches die gleiche sachliche Zuständigkeit hat, wie das an sich zuständige.

Seine örtliche Zuständigkeit hat das Gericht von Amts wegen nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, nachher nur noch auf Einwand des Beschuldigten. Dieser kann auf sein Recht verzichten; andernfalls hat er es bis zum Schlusse der Voruntersuchung oder, in Ermangelung einer solchen, bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzu-

Digitized by Google

ständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig. Unaufschiebbare Untersuchungshandlungen innerhalb seines Bezirks vorzunehmen, ist das unzuständige Gericht berechtigt und verpflichtet.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

(St.P.O. I, 3.)

§ 40. Von der Ausübung des Richteramts ist kraft Gesetzes (ipso iure) ausgeschlossen, wer dazu unfähig ist. Absolut unfähig ist, wer überhaupt, relativ unfähig, wer in einer bestimmten Sache von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Ausschließungsgründe, von denen im vorliegenden Titel der St.P.O. die Rede ist, sind lediglich relative Unfähigkeitsgründe.[1])

Als relativ unfähig ist kraft Gesetzes ausgeschlossen ein Richter, welcher aus folgenden Gründen in der Sache befangen erscheint:

1. weil er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2. weil er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;

3. weil er mit dem Beschuldigten oder Verletzten zu nahe verwandt (in der Seitenlinie bis zum dritten Grade) ist oder

---

1) Die absolute Unfähigkeit zum Richteramte beruht teils auf allgemeinen Gründen, welche auch von andern öffentlichen Ämtern ausschließen, teils auf dem Mangel der bestimmten, für das Richteramt gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildung. In letzterer Beziehung bestimmt das G.V.G. (Tit. I „Richteramt") folgendes: Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erlangt. Der ersten muß ein mindestens dreijähriges akademisches Rechtsstudium (mindestens $1^1/_2$jähriges auf einer deutschen Universität) vorausgehen, der zweiten ein nach Ablegung der ersten beginnender praktischer Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren. Wer in einem deutschen Bundesstaate seine Prüfung bestanden hat, kann in jedem andern zum Vorbereitungsdienst bzw. zum Richteramte zugelassen werden. Zu letzterem ist überdies jeder ordentliche Rechtslehrer an einer deutschen Universität befähigt. Ein bestimmtes Alter (das vollendete 35. Lebensjahr) ist für die Mitglieder des Reichsgerichts vorgeschrieben.


Digitized by Google

zu nahe verschwägert (in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade) ist oder gewesen ist;

4. weil er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;

5. weil er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Außer diesen allgemeinen Ausschließungsgründen gibt es auch partielle, welche einen Richter für einen Teil der Strafsache ausschließen, weil er schon früher in derselben Sache richterliche Tätigkeit ausgeübt hat. Es soll:

1. ein Richter niederer Instanz nicht bei der Entscheidung der Sache in höherer Instanz mitwirken,

2. der Untersuchungsrichter nicht als Mitglied des erkennenden Gerichts, noch bei einer Entscheidung der Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung mitwirken, und

3. an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer sollen nicht mehr als zwei von den am Eröffnungsbeschlusse beteiligten Richtern teilnehmen und namentlich nicht der Referent.

Verschieden von der Ausschließung eines Richters durch das Gesetz ist die Ablehnung eines solchen durch einen Prozeßbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Privat- und Nebenkläger, Beschuldigter und Verteidiger). Abgelehnt werden kann nicht nur derjenige Richter, welchem ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht (iudex inhabilis), sondern auch ein solcher, welcher aus einem sonstigen, gesetzlich nicht bestimmten Grunde Befangenheit besorgen läßt (iudex suspectus), z. B. wegen naher Freundschaft oder wegen Verfeindung mit einem Prozeßbeteiligten. Ablehnung wegen bloßer Besorgnis der Befangenheit (Ablehnung im engeren Sinne) nur bis zum Eintritt in die Hauptverhandlung. Unterläßt es die Partei, einen Richter, welchem ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, abzulehnen, so verbleibt ihr dennoch das Recht, gegen das Urteil das Rechtsmittel der Revision einzulegen, nicht aber, wenn sie die Ablehnung wegen bloßer Besorgnis der Befangenheit versäumt hat (§ 377 Nr. 2 und 3). Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte,

Digitized by Google

welchem der Richter angehört, anzubringen. Der bloße Ablehnungsgrund ist „glaubhaft", d. h. wahrscheinlich zu machen; das tatsächliche Vorhandensein des im Ablehnungsgesuch angeführten Ausschließungsgrundes dagegen hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Der Eid, welchen das ehemalige gemeine Recht als Mittel der Glaubhaftmachung (Bescheinigung) des Ablehnungsgrundes gestattete (iusiurandum perhorrescentiae), ist nicht mehr zulässig, wohl aber Bezugnahme auf dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters. Dieser hat sich aber auch ohne solche Bezugnahme über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Hält er das Ablehnungsgesuch nicht für begründet, so hat, wenn er ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter ist, die Strafkammer zu entscheiden, sonst das Gericht, welchem er angehört, und wenn dieses durch sein Ausscheiden in Ermangelung eines Vertreters beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht. Vor Erledigung des Ablehnungsgesuches kann der abgelehnte (nicht auch der gesetzlich ausgeschlossene) Richter noch solche, aber auch nur solche Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub gestatten. Schon von Amts wegen, ohne daß ein Ablehnungsgesuch angebracht ist, hat das Gericht zu entscheiden, wenn ein Richter von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung eines Richters findet auch auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung. Die allgemeinen Ausschließungsgründe gelten auch für Geschworene.

Gerichtliche Entscheidungen.

(St.P.O. I, 4.)

§ 41. Die gerichtlichen Entscheidungen zerfallen in Urteile, Beschlüsse und Verfügungen. Urteil heißt die Entscheidung, welche die Hauptverhandlung der ersten, der Berufungs- und Revisionsinstanz abschließt (§§ 269, 363, 389) oder nach Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufhebt oder aufrecht erhält (§§ 411, 413), ist also dasselbe, was nach älterem Sprachgebrauch Endurteil (im

Digitized by Google

Gegensatz zum Zwischenurteil) hieß. Die übrigen gerichtlichen Entscheidungen sollen nach den Motiven Beschlüsse heißen, wenn sie durch ein Richterkollegium —, Verfügungen, wenn sie durch einen Einzelrichter (den Vorsitzenden, den Untersuchungsrichter, den Amtsrichter, einen beauftragten oder ersuchten Richter) erlassen werden; doch werden beide Ausdrücke auch gleichbedeutend gebraucht. Auch schwankt der Sprachgebrauch des Gesetzes noch insofern, als der Ausdruck „Entscheidungen" gelegentlich nur die eigentlichen Entscheidungen (decreta decisiva) und nicht zugleich die lediglich prozeßleitenden Verfügungen (decreta simplicia, z. B. Terminsbestimmung, Zeugenladung) umfaßt.

Mit Rücksicht auf gewisse Erfordernisse der Entscheidungen und die Art ihrer Bekanntmachung macht das Gesetz folgende Unterscheidungen:

1. „Entscheidungen des Gerichts" im Laufe einer Hauptverhandlung werden nach Anhörung sämtlicher Beteiligten, die außerhalb einer Hauptverhandlung nach erfolgter Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.[1])

2. Mit Gründen zu versehen sind Urteile und sonstige durch ein Rechtsmittel anfechtbare (eigentliche) Entscheidungen, sowie solche Entscheidungen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird.

3. Ergeht die Entscheidung (eigentliche oder bloß prozeßleitende) in Anwesenheit der davon betroffenen Person, so wird sie mündlich durch Verkündung, sonst schriftlich durch Zustellung bekannt gemacht (C.P.O. §§ 166—213).[1]) Aushilfsweise erfolgt öffentliche Zustellung an den Beschuldigten

1) Bezüglich der außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen ist nicht nur die Frage, welche „Entscheidungen", sondern auch die, welches „Gerichtes" Entscheidungen gemein sind, streitig. Die engste Auslegung ist, es seien nur eigentliche Entscheidungen erkennender Richterkollegien gemeint. Die weiteste Auslegung ist, es seien jederlei Entscheidungen eines jeden richterlichen Organs gemeint, wofür das Gesetz den Ausdruck „Gericht" gebraucht. Als Gericht werden aber nicht nur erkennende und beschließende Richterkollegien, sondern auch Einzelrichter bezeichnet (G.V.G. § 184, St.P.O. § 75).


Digitized by Google

durch gerichtlichen Aushang oder durch eine deutsche oder ausländische Zeitung. Die öffentliche Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Aushange bzw. dem Erscheinen der Zeitung zwei Wochen verstrichen sind.

Entscheidungen, die einer Zustellung (oder Vollstreckung) bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zu übergeben.[1]) Die beim Strafverfahren beteiligten Personen, denen das Recht beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben den Gerichtsvollzieher mit der Ladung selber zu beauftragen. Solche Personen sind der Beschuldigte, Privat- und Nebenkläger (§§ 193, 219, 221, 364, 426, 437).

Von der zur Fassung von Entscheidungen erforderlichen Besetzung des Gerichts, von der Beratung und Abstimmung handelt das G.V.G. (oben § 37).

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(St.P.O. 1, 5.)

§ 42. Die Fristen sind entweder gesetzliche oder richterliche. Erstere dauern in den meisten Fällen eine Woche und können vom Richter nicht verlängert werden.

Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so beginnt sie erst nach Ablauf desjenigen Tages, in welchen der Anfangsmoment (z. B. die Zustellung) fällt. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, läuft von Wochentag zu Wochentag bzw. von Monatstag zu Monatstag. Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages. Da die Strafsachen zu den „Feriensachen" gehören, (G.V.G. § 202), so haben die Gerichtsferien (vom 15. Juli

1) Ausnahmen: 1. Entscheidungen, welche lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Sitzungspolizei betreffen, werden gerichtlich zugestellt und vollstreckt. 2. Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen. 3. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch gerichtsseitige Vorlegung der Unterschrift des zuzustellenden Schriftstückes.


Digitized by Google

bis 15. September) auf den Beginn und Verlauf der Fristen keinen Einfluß.

Die Fristen sind in der Regel Präklusiv- oder Ausschlußfristen, deren Versäumung den Verlust eines Rechts zur Folge hat. Doch kann gegen die Versäumung einer solchen Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (wie namentlich auch die unverschuldete Unkenntnis einer Zustellung) an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist und der Hinderungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Gesuch ist binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, anzubringen. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung nachzuholen. Über das Gesuch, welches gesetzlich keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, also bei versäumter Rechtsmittelfrist die betreffende Rechtsmittelinstanz.[1])

Unter gleicher Voraussetzung wie gegen die Versäumung einer Frist kann der Angeklagte wegen Versäumung eines Termins zur Hauptverhandlung gegen das auf sein Ausbleiben ergangene Urteil, sowie der Privatkläger gegen die Folgen seines Ausbleibens Wiedereinsetzung nachsuchen (§§ 234, 431).

II. Untersuchungshandlungen.

Zeugenvernehmung.

(St.P.O. I, 6.)

§ 43. I. **Die gesetzliche Zeugenpflicht im Prozeß, welcher jeder Deutsche, sowie auch jeder Ausländer während seines Aufenthalts im Inlande unterliegt, umfaßt die Pflicht, bei Gericht zu erscheinen, auszusagen und den Eid zu leisten.**

1) Ist also z. B. die Berufung nicht rechtzeitig bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, eingelegt worden, so ist das Gesuch bei diesem Gerichte anzubringen. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung gebührt dagegen dem Berufungsgerichte.


Digitized by Google

1. Vermöge seiner **Erscheinungspflicht** hat der ordnungsmäßig geladene Zeuge vor dem Gerichte persönlich zu erscheinen. Die Landesherren und ihre Familienmitglieder dürfen nicht vor Gericht geladen werden, sondern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Die obersten Reichs- und Staatsbeamten dürfen nicht außerhalb ihres Amtssitzes bez. Aufenthaltsortes, Mitglieder des Bundesrates und gesetzgebender Versammlungen nicht außerhalb ihres Versammlungsortes, wenn sie sich daselbst aufhalten, zur Vernehmung geladen werden, wovon nur mit höherer Genehmigung abgewichen werden kann. Aktive Militärpersonen werden durch Ersuchen an die vorgesetze Militärbehörde geladen.

2. Vermöge seiner **Aussage- oder Zeugnispflicht** hat der erschienen Zeuge über das, worüber er vom Richter vernommen wird, Auskunft zu erteilen. **Zur Zeugnisverweigerung** sind a) nahe Angehörige des Beschuldigten berechtigt: der Verlobte, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, nahe Verwandte und Verschwägerte in gleichem Umfange wie bei der Ausschließung des Richters (oben § 49). Jeder Vernehmung dieser Personen hat eine Belehrung über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung vorauszugehen. Verzicht ist zulässig, aber auch noch während der Vernehmung widerrufbar. Es sind b) Geistliche, sowie Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte in bezug auf das ihnen in ihrem Beruf Anvertraute zur Zeugnisverweigerung berechtigt; die drei zuletzt genannten Personen jedoch nicht dann, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sind. c) Jeder Zeuge kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der vorher erwähnten nahen Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Die Tatsache, auf welche der Zeuge seine Weigerung in den Fällen a bis c stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen, wozu eidliche Versicherung genügt. Endlich dürfen d) öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, das Zeugnis über ihre Dienstgeheimnisse verweigern, solange die vorgesetzte Behörde nicht die Genehmigung erteilt hat; diese darf aber nur dann versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle

Digitized by Google

des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

3. Vermöge seiner Pflicht zur Eidesleistung hat der Zeuge seine Aussage durch den Zeugeneid zu bekräftigen. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung schließt aber auch die Berechtigung zur Verweigerung der Eidesleistung in sich.

4. Es müssen unvereidigt vernommen werden: a) Personen unter 16 Jahren (Eidesunmündige) und solche, welche wegen Unreife oder Schwäche des Verstandes keine genügende Einsicht in die Bedeutung des Eides haben; b) diejenigen, welche strafgesetzlich unfähig sind, als Zeugen vernommen zu werden;[1]) c) diejenigen, welche in bezug auf den vorliegenden Straffall als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder verurteilt sind. Es können nach richterlichem Ermessen beeidigt oder unbeeidigt vernommen werden die nahen Angehörigen des Beschuldigten, wenn sie auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, verzichten.

Auf Verletzung der Zeugenpflicht durch ungerechtfertigtes Nichterscheinen oder ungerechtfertigte Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung steht Kostenersatz und Strafe (bis zu 300 Mark eventuell bis zu 6 Wochen Haft), auf welche bei wiederholtem Ausbleiben noch einmal erkannt werden kann.[2]) Außerdem ist zur Erzwingung des Erscheinens Zwangsvorführung, zur Erzwingung des Zeugnisses Zwangshaft bis zur Beendigung des Verfahrens in der Instanz (längstens bis zu 6 Monaten, bei Übertretungen bis zu 6 Wochen) zulässig. Andererseits kann nach Erfüllung der Zeugenpflicht Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten verlangt werden. Die Zeugenpflicht besteht aber nur den Gerichten gegenüber. Staatsanwaltschaft und Polizei dürfen dritte wohl als Auskunftspersonen vorladen oder vernehmen, dürfen sie aber

---

1) Nach dem Strafgesetzbuch § 161 ist bei jeder Verurteilung wegen Meineides auf dauernde Unfähigkeit des Verurteilten zum eidlichen Zeugnis zu erkennen.

2) Die Strafe wird durch das Richterkollegium bezw. den Richter ohne Anklage verhängt. Entschuldigung des Ausbleibens durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bedroht das Strafgesetzbuch § 138 mit Gefängnis bis zu 2 Monaten.

Digitized by Google

nicht zum Erscheinen oder zum Zeugnis zwingen, sondern müssen statt dessen gerichtliche Vernehmung beantragen.

II. Die früher herrschende gesetzliche Beweistheorie machte die Fähigkeit, als Zeuge vernommen zu werden, und die Glaubwürdigkeit der Zeugen von dem Dasein bestimmter gesetzlicher Erfordernisse abhängig und unterschied danach klassische, absolut oder relativ unfähige und verdächtige Zeugen (testes omni exceptione maiores, inhabiles, suspecti). Das Reichsprozeßrecht überläßt die Beurteilung der Fähigkeit und Glaubwürdigkeit dem freien richterlichen Ermessen. Stehen geblieben ist als gesetzliches Erfordernis, daß die Zeugen, welche eine Aussage machen, beeidigt werden müssen, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Beeidigung unterbleiben muß oder kann. Bei der ungebundenen Freiheit seiner Beweiswürdigkeit bleibt es aber dem Richter unbenommen, einem Zeugen, den er dem Gesetze gemäß unbeeidigt vernommen hat, dennoch Glauben zu schenken und ihn umgekehrt einem Zeugen zu versagen, welchen er dem Gesetze gemäß eidlich vernommen hat. Im Gegensatz zum früheren Recht kann daher der unbeeidigte Zeuge nicht nur zur Information, sondern auch zum Beweise benutzt und sogar einem beeidigten Zeugen vorgezogen werden.

III. Die Vernehmung beginnt mit den Personalfragen nach Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort. Erforderlichenfalls können dem Zeugen noch weitere Generalfragen über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder Verletzten und andere seine Glaubwürdigkeit bedingende Umstände vorgelegt werden. Nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und der Person des Beschuldigten ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm über den Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben, woran sich nötigenfalls weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, anschließen können. Von mehreren Zeugen ist jeder einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden zu vernehmen.

Weil die Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte zu erfolgen hat, ist auch die Beeidigung grund-

Digitized by Google

sätzlich erst in der Hauptverhandlung zulässig. Der Zeugeneid ist regelmäßig ein promissorischer Voreid, d. h. vor der Vernehmung zu leisten,[1] und zwar von jedem Zeugen einzeln, nicht von mehreren Zeugen auf einmal. Vor der Beeidigung hat der Richter den Zeugen auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Zur Förmlichkeit des Eides gehört der Gebrauch der die Eidesnorm enthaltenden religiösen Eidesformel;[2] auch „soll" der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.[3] Der Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle des Eides ist nur zulässig, wenn der Zeuge Mitglied einer Religionsgesellschaft ist, welcher dieser Gebrauch gesetzlich gestattet ist (in Preußen den Mennoniten und Philipponen). Bei nochmaliger Vernehmung in demselben Vorverfahren oder demselben Hauptverfahren genügt statt der nochmaligen Beeidigung die Berufung des Zeugen auf den bereits geleisteten Eid. Dagegen kann die Berufung eines Beamten auf seinen Diensteid die Ableistung des Zeugeneides nicht ersetzen.

Gleich der Zeugenbeweiserhebung selbst ist auch die Gegenüberstellung (Konfrontation) mit anderen Zeugen oder dem Beschuldigten regelmäßig erst in der Hauptverhandlung zulässig.

Sachverständigenvernehmung und Augenschein.

(St. P. O. I, 7.)

§§ 44. Die Sachverständigen dienen teils zur Beurteilung, teils zur Wahrnehmung von Tatsachen oder Zu-

1) Aus besonderen Gründen ist jedoch Aussetzung der Beeidigung bis zum Schlusse der Vernehmung gestattet, namentlich bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beeidigung. Der nach der Vernehmung abgenommene Eid ist ein assertorischer Nacheid.

2) Die Eidesformel hat der Zeuge nachzusprechen. Ausländern, welche des Deutschen nicht mächtig sind, ist sie in Übersetzung nötigenfalls durch den Dolmetscher vorzusprechen (G. V. G. § 199). Taube haben sie abzulesen, Stumme abzuschreiben und zu unterschreiben bzw. durch Zeichen zu bekräftigen. Landesherren und ihre Familienmitglieder leisten den Eid durch Unterschreiben der Eidesformel.

3) „Sollen" im Gegensatz zu „müssen" bezeichnet, daß die Vorschrift nur instriktionell ist und daß daher deren Beobachtung nicht als wesentliches Erfordernis gilt.

Digitized by Google

ständen und erscheinen daher teils als Gehilfen des Richters, teils als Beweismittel nach Art der Zeugen. Als seine Gehilfen kann sie der Richter in der Regel nach seinem Ermessen zuziehen und auswählen,[1]) hat ihre Tätigkeit, soweit ihm dies erforderlich erscheint, zu leiten und darüber zu entscheiden, ob sie im Vorverfahren ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben, ist an das ihn nicht überzeugende Gutachten nicht gebunden und kann daher eine neue Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen. So kann denn auch ein Sachverständiger aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden, jedoch nicht deshalb, weil er vorher als Zeuge vernommen worden ist. Andererseits finden auch die Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige entsprechende Anwendung. Verpflichtet zur Erstattung von Gutachten sind aber in erster Linie nur diejenigen, welche hierfür öffentlich bestellt sind, sodann aber auch die, welche den zum Gutachten befähigenden Beruf öffentlich betreiben oder sich in der vorliegenden Sache zur Begutachtung vor Gericht bereit erklärt haben. Ungehorsam ist nur mit Kostenersatz und Geldstrafe (bis zu 300, im Wiederholungsfalle bis zu 600 Mark), nicht mit Vorführung und Haft bedroht. Der Sachverständigeneid ist stets vor Erstattung des Gutachtens zu leisten und statt des körperlichen Eides genügt, wenn der Sachverständige für Begutachtungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt ist, die Berufung auf den geleisteten Eid. Außer der Entschädigung für Zeitversäumnis und Kosten kann endlich der Sachverständige auch angemessene Vergütung für seine Mühewaltung verlangen. Besonders hervorgehobene Fälle der Begutachtung sind die, ob ein gewisser Stoff als Gift anzusehen sei, ob Schriftstücke, Münzen oder ihnen gleichgestellte Papiere echt oder unecht seien, und das Gutachten über den Geisteszustand des Angeschuldigten, zu dessen Vorbereitung das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen kann, daß der Angeschuldigte auf

---

1) Berufung von Sachverständigen kann aber auch auf Antrag oder durch Ladung seitens der Parteien in deren Interesse stattfinden. St.P.O. §§ 193, 218, 219, 221.

Digitized by Google

längstens sechs Wochen in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Mit den Sachverständgen sind die Dolmetscher (oben § 36) insofern verwandt, als auch sie als Gehilfen des Richters erscheinen. Dieser hat sie ebenfalls nach seinem Ermessen zuzuziehen und auszuwählen und die Bestimmungen über Ablehnung der Sachverständigen finden auf sie entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher wird auf treue und gewissenhafte Übertragung beeidigt. Ist er für gewisse Übertragungen im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Als Dolmetscher kann auch der Gerichtsschreiber dienen, in welchem Falle es keiner besonderen Beeidigung bedarf.

Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, Personen, welche jene Wahrnehmung als sachverständige Zeugen, nicht als berufene Sachverständige machten, vernommen werden, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis ausschließlich zur Anwendung.

§ 45. Die Einnahme des richterlichen Augenscheins ist ein Beweismittel, dessen förmliche Erhebung in jedem Stadium des Verfahrens zulässig ist und nicht allein oder vorzugsweise in der Hauptverhandlung. Hat sie außerhalb derselben stattgefunden, so ist das darüber aufzunehmende Protokoll in der Hauptverhandlung vorzulesen (§ 248). Besondere Vorschriften gibt das Gesetz über Leichenschau, Leichenöffnung, Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes, Vergiftung, Münzdelikte und Schriftvergleichung. Die Leichenschau wird regelmäßig im Beisein eines Arztes durch den Richter vorgenommen, die Leichenöffnung dagegen ist im Beisein des Richters durch zwei Ärzte vorzunehmen. Unter diesen muß sich ein Gerichtsarzt und darf sich nicht der Arzt der letzten Krankheit befinden, obwohl derselbe zum Erscheinen bei der Leichenöffnung aufgefordert werden kann, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche es gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken. Bei der Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die ärztliche Unter-

Digitized by Google

suchung insbesondere auch darauf zu richten, ob das Kind wenigstens während der Geburt gelebt habe und lebensfähig gewesen sei. Das Verfahren, welches die Ärzte zur Feststellung des Lebens (Atmens) zu beobachten haben (die sog. Lungenprobe, z. B. durch Schwimmenlassen der Lungen), ist nicht geregelt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

(St.P.O. I, 8.)

§ 46. Scharf zu unterscheiden sind die Begriffe: Verwahrung, Beschlagnahme (§ 94) und Einziehung (Str.G.B. § 40). Urkunden und andere Gegenstände, welche als sachliche Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen (Beweis- und Einziehungsstücke), sind in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicher zu stellen. Werden sie vom Inhaber nicht freiwillig hergegeben, so ist zum Zweck ihrer Ergreifung und Wegnahme Beschlagnahme anzuordnen. Die Einziehung dagegen erfolgt demnächst im Urteil.

Die Pflicht des Inhabers zur Vorlegung und Herausgabe (Editionspflicht) wird nach Analogie der Zeugnispflicht behandelt. Es treffen daher den sich Weigernden die Folgen der widerrechtlichen Zeugnisverweigerung, er müßte denn ein Recht der Zeugnisverweigerung geltend machen können. Die Wegnahme der betreffenden Gegenstände muß er sich aber auch in diesem Falle gefallen lassen; doch können schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, welche wegen eines Familien- oder Vertrauensverhältnisses zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, nicht in Beschlag genommen werden, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht selbst der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht regelmäßig nur dem Richter zu. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Beschlagnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Geschieht dies erst nach Erhebung der öffentlichen Klage, so hat der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen nach dem Vollzuge der Beschlagnahme dem mit der Sache befaßten

Digitized by Google

Untersuchungsrichter oder Gericht Anzeige zu machen und ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur weiteren Verfügung zu überlassen. Erfolgt dagegen eine nicht richterliche statt richterlicher Beschlagnahme schon vor Erhebung der öffentlichen Klage, so hat der Beamte, welcher sie angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen.[1])

Beschränkt ist im Interesse des Brief- und Telegraphengeheimnisses die Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen auf der Post und von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99).

1. Sie ist nur zulässig, wenn die Sendung an den Beschuldigten gerichtet ist oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre oder für ihn bestimmt sei und daß überdies auch ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

2. Von der Regel, daß allein der Richter zur Beschlagnahme berechtigt ist, wird hier zugunsten der Staatsanwaltschaft eine Ausnahme gemacht. Diese Ausnahme findet statt, wenn Gefahr im Verzug ist und es sich nicht um eine bloße Übertretung handelt. Auch hat hier die Staatsanwaltschaft den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet dem Richter, welchem allein die Entscheidung über die Eröffnung zusteht, vorzulegen, und wird die von ihr verfügte Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt, so tritt sie von selbst außer Kraft.

3. Den Beteiligten ist tunlichst bald Anzeige von der Beschlagnahme zu machen, die nicht eröffnete oder nach der Eröffnung entbehrlich erscheinende Sendung sofort auszuantworten und der unverfängliche Teil eines zurückbehaltenen Briefes abschriftlich mitzuteilen.

---

1) Die Bestätigung braucht nicht nachgesucht zu werden, wenn Beschlagnahme ohne Widerspruch seitens eines Widerspruchsberechtigten (des Betroffenen oder eines erwachsenen Angehörigen) zur Ausführung gelangte. Der Betroffene kann jedoch die richterliche Entscheidung noch jederzeit beantragen, um die Freigabe der beschlagnahmten Sachen zu erwirken.


Digitized by Google

§ 47. Die **Durchsuchung** (§ 102ff. kann zum Gegenstande haben **Räume** (Wohnungen und andere Räume) oder **Personen** oder **Sachen** (Papiere und andere Sachen). Als ein Mittel zur Beschlagnahme kann sie gleich dieser nur vom Richter und nur bei Gefahr im Verzuge auch von der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden. Zur **Durchsicht der Papiere** ist aber ohne Einwilligung des Inhabers nur der Richter befugt.

In bezug auf die Zulässigkeit ist die Durchsuchung bei dem, welcher als Täter usw. **verdächtig** ist, und die bei **Unverdächtigen** zu unterscheiden.

1. Durchsuchung der Person (Personalvisitation) ist nur bei dem Verdächtigen zulässig.

2. Durchsuchung bei dem Verdächtigen ist zulässig, um die Person des zu Verhaftenden oder irgendwelche Beweismittel aufzufinden: bei Unverdächtigen ist sie dagegen nur zu dem beschränkteren Zwecke zulässig, die Person des zu Verhaftenden, die Spuren einer strafbaren Handlung oder bestimmte zu beschlagnahmende Sachen aufzufinden.

3. Zur Begründung der Zulässigkeit genügt bei Verdächtigen die bloße Vermutung, daß die Durchsuchung zur Auffindung führen werde; bei Unverdächtigen dagegen ist die Durchsuchung nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen vorfinden werde.

Sonstige **Beschränkungen** sind, daß Durchsuchung in der Nachtzeit[1]) regelmäßig unzulässig ist und daß, wenn sie ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, wo möglich ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen sind. Endlich sind noch andere Beschränkungen im besonderen Interesse aufgestellt, bei dem die Durchsuchung stattfinden soll, z. B. Zuziehung desselben oder eines Ersatzmannes, vorgängige Bekanntmachung desselben mit dem Zwecke der Durchsuchung, Bescheinigung des Er-

---

1) Als **Nachtzeit** gilt hierbei vom April bis Ende September die Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in den übrigen Monaten die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Digitized by Google

gebnisses auf Antrag. Ein freieres Durchsuchungsrecht gilt im Falle der Ergreifung oder Verfolgung auf frischer Tat, gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, und bei verrufenen oder zur Nachtzeit jedermann zugänglichen Lokalen.

Besonderen Bestimmungen (§§ 98[4] und 105[4]) unterliegen Beschlagnahme und Durchsuchung in militärischen Dienstgebäuden und Kriegsschiffen. Dieselbe erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde und, auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwalt), und deren Mitwirkung. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die betreffenden Räume ausschließlich von Zivilpersonen (Ökonomen, Marketender, auch Zivilbeamten der Militärverwaltung usw.) bewohnt sind.

Verhaftung und vorläufige Festnahme. Steckbriefe.

(St. P. O. I, 9.)

§ 48. I. Die **Verhaftung** des **Beschuldigten** erfordert einen schriftlichen richterlichen Haftbefehl[1]) (§§ 112 ff.). Dieser wird, wenn der Beschuldigte **vor** der Erhebung der öffentlichen Klage zur Haft gebracht werden soll, vom Amtsrichter erlassen. Er ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet ist. Genügt dazu die Frist nicht, so kann sie der Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft noch um eine Woche und bei Verbrechen oder Vergehen auf erneuten Antrag um fernere zwei Wochen verlängern. Nach erhobener öffentlicher Klage wird der Haftbefehl von dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter oder Gericht erlassen.

1) Ein solcher Haftbefehl würde z. B. lauten: Der Schneidergeselle N. aus X., welcher dringend verdächtig ist, dem Uhrmacher A. in B. mittelst Einbruches eine goldene Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben — Verbrechen gegen §§ 242, 243 Ziff. 2 St. G. B. — ist zur Untersuchungshaft zu bringen. Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist. Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Ort. Datum. Königl Amtsgericht. Unterschrift. — Da hier ein **Verbrechen** vorliegt, bedarf der Fluchtverdacht keiner besonderen Rechtfertigung. Läge dagegen einfacher Diebstahl (§ 242 St. G. B.) vor, oder würde die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr verhängt, so müßten **Tatsachen** angeführt werden, auf welche dieser Verdacht sich gründete.


Digitized by Google

Ein Haftbefehl ist aber vor wie nach Erhebung der öffentlichen Klage nur dann zulässig, wenn gleichzeitig vorliegen:

1. **dringende** Verdachtsgründe (anders beim Eröffnungsbeschluß unten S. 118, wo „hinreichende" Verdachtsgründe genügen) in bezug auf die Täterschaft des Beschuldigten;

2. ein Grund der Verhaftung, d. h. Fluchtverdacht oder ein durch Tatsachen gerechtfertigter Kollusionsverdacht.

Der Verdacht der Flucht bedarf auf Grund gesetzlicher Vermutung keiner weiteren Begründung, wenn es sich um ein „Verbrechen" handelt oder wenn der Angeschuldigte heimatlos, unlegitimiert, ein Landstreicher oder ein unsicherer Ausländer ist. Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf Kollusionshaft überhaupt nicht, Haft wegen Fluchtverdachts in der Regel nicht verhängt werden. Ist die Tat ein Antragsdelikt, so ist zwar schon vor erfolgter Antragsstellung Verhaftung zulässig, der Antragsberechtigte ist aber sofort von dem Erlasse des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen.

Der Beschuldigte ist mit dem Haftbefehle bei der Verhaftung oder spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis bekannt zu machen und über die Anfechtbarkeit desselben durch das Rechtsmittel der Beschwerde zu belehren. Auch muß der Verhaftete spätestens am Tage nach seiner Einlieferung durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

Ist die Verhaftung lediglich wegen Fluchtverdachts angeordnet, so kann Freilassung gegen Leistung einer durch richterliches Ermessen festzusetzenden Sicherheit (Hinterlegung in Geld oder Wertpapieren, Pfandbestellung oder Bürgschaft) bewilligt werden. Wohnt der Freizulassende nicht im Deutschen Reiche, so ist er außerdem verpflichtet, eine im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Wiederverhaftung ist zulässig, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne Entschuldigung ausbleibt oder wenn neue Verhaftungsgründe eintreffen. Die Sicherheit wird frei, wenn ihr Grund wegfällt. Sie verfällt dem Staate, wenn der Freigelassene sich der Untersuchung oder dem Antritte der erkannten Freiheitsstrafe entzieht. Über den Verfall der

Digitized by Google

Sicherheit entscheidet das Strafgericht in einem besonderen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung.[1])

Zur Aufhebung des Haftbefehls und zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung ist der Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft befugt, und wird dieselbe versagt, so hat er eventuell binnen 24 Stunden die Entscheidung der Strafkammer einzuholen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens hat in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts die gleiche Befugnis wie der Untersuchungsrichter, und versagt die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung, so hat das erkennende Gericht zu entscheiden. Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so ist er, ohne Rücksicht auf ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel, sofort freizulassen.

Der Untersuchungsgefangene soll, soweit möglich, von anderen gesondert und namentlich nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Es dürfen ihm nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Haftzweckes oder zur Aufrechterhaltung der Gefängnisordnung notwendig sind. Die erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen bezw. zu genehmigen. Dies gilt insbesondere auch von der Fesselung des Verhafteten; in der Hauptverhandlung soll er aber ungefesselt sein.

II. Verschieden von der Verhaftung ist die ohne richterlichen Haftbefehl erfolgende vorläufige Festnahme (§ 127), welche als solche spätestens nur bis zum folgenden Tage dauern kann. Dazu ist berechtigt:

1. jedermann, wenn der Täter auf frischer Tat bebetroffen oder verfolgt wird und entweder der Flucht verdächtig ist oder sich nicht sofort über seine Person ausweisen kann;

2. die Staatsanwaltschaft und Polizei auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (s. o. S. 105, § 48 Abs. 2) vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter am Orte der

1) Die den Verfall aussprechende Entscheidung ist gegen diejenigen, welche die Sicherheit geleistet haben, noch vor Eintritt der Rechtskraft schon vorläufig vollstreckbar.

Digitized by Google

Festnahme vorzuführen und spätestens am Tage nach der Vorführung vom Amtsrichter zu vernehmen, der entweder die Freilassung verordnet oder einen Haftbefehl erläßt. War gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er dem bereits mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter oder Gerichte vorzuführen.

III. Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält, so kann auf Grund des Haftbefehls ein Steckbrief (§§ 131 f.) erlassen werden, wozu sowohl der Richter wie die Staatsanwaltschaft befugt ist. Nur wenn ein Festgenommener entwichen ist, kann ein Steckbrief auch ohne vorgängigen Haftbefehl und auch von Polizeibehörden erlassen werden. Der auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefes außerhalb des Gerichtsbezirks Ergriffene ist, wenn es spätestens am Tage nach der Ergreifung geschehen kann, dem zuständigen Richter, sonst aber auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen, welcher ihn spätestens am Tage nach der Ergreifung zu vernehmen hat.

III. Verteidigung.

(St.P.O. I, 11.)

§ 49. Statthaft ist die (formelle) Verteidigung in allen Strafsachen und in jeder Lage des Verfahrens, auch schon im Vorverfahren (§ 137). Notwendig ist sie in reichsgerichtlichen Strafsachen, in Schwurgerichtssachen und unter gewissen Voraussetzungen auch in Strafkammersachen erster Instanz, nämlich wenn der Angeschuldigte taub oder stumm oder noch nicht 16 Jahre alt ist, oder wenn ein „Verbrechen" Gegenstand der Untersuchung ist und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter (Altersvormund usw.) die Bestellung eines Verteidigers beantragt, es wäre denn die Handlung nur deshalb ein Verbrechen, weil sie im Rückfalle begangen ist (§ 140). In anderen Strafsachen kann das Gericht oder im Falle der Dringlichkeit der Vorsitzende einen Verteidiger auf Antrag oder von Amts wegen bestellen. Die Notwendigkeit der Verteidigung beginnt mit dem Eröffnungsverfahren, sobald dem Angeschuldigten zugleich mit der Anklageschrift die Aufforderung zugegangen ist, seine Anträge und Einwendungen in der dazu gewährten Frist anzubringen (§ 199).

Digitized by Google

Der Verteidiger ist entweder ein vom Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter gewählter oder ein vom Gerichte bestellter. Als Verteidiger können **gewählt** werden: die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und mit Genehmigung des Gerichts auch andere Personen. Ist der Gewählte kein Rechtsanwalt oder Rechtslehrer, so wird er im Fall einer notwendigen Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einer vom Gericht bestellbaren Person zugelassen. Ist ein Rechtsanwalt Wahlverteidiger, so kann er mit Zustimmung des Beschuldigten die Verteidigung einem Referendar (Rechtspraktikant), welcher seit mindestens zwei Jahren im Justizdienste beschäftigt ist, übertragen. Als Verteidiger können **bestellt** werden: die beim Gerichte zugelassenen Rechtanwälte des eigenen oder nötigenfalls auch eines benachbarten Bezirks (Rechtsanwaltsordnung § 39), desgleichen Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, und jeder Referendar. Die Bestellung geschieht durch den Vorsitzenden, im Vorbereitungsverfahren durch den Amtsrichter. Da die Bestellung eines Offizialverteidigers nur in Ermangelung eines geeigneten Wahlverteidigers erfolgt, so ist sie wieder zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind die Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen.

Besondere Rechte, welche dem Verteidiger vor der Hauptverhandlung zustehen, sind folgende:

1. Er ist zur Einsicht der Gerichtsakten berechtigt, unbedingt jedoch erst nach Schluß der Untersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift, vorher nur, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. In dieser Beschränkung des Verteidigers liegt eine Abweichung von dem Grundsatze der Parteigleichheit, da die Staatsanwaltschaft jederzeit von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen kann (§ 194). Es ist ihm

2. schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten eingeräumt, unbeschränkt jedoch erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, während bis dahin der

Digitized by Google

Richter schriftliche Mitteilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückweisen und bei Unterredungen mit dem Beschuldigten im Falle der Kollussionshaft die Anwesenheit einer Gerichtsperson anordnen kann. Es ist ihm

3. die Anwesenheit bei antizipierten Beweisaufnahmen vor der Hauptverhandlung gestattet (§§ 167, 191). Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß das Strafgesetz nur auf den Schuldigen Anwendung finde, so hat die Verteidigung eine zugleich dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe zu erfüllen. Die Rechte, welche dem Verteidiger als solchem zukommen, sind daher zugleich seine Pflichten.

Als gesetzliche Beistände können im Vorverfahren und müssen in der Hauptverhandlung der Ehemann einer beschuldigten Frau und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten (Vater, Adoptivvater, Altersvormund) zugelassen und auf ihr Verlangen gehört werden.

IV. Vertretung des Angeklagten.

(St.P.O. §§ 231—235, 370, 373, 390, 427, 451, 457.)

§ 51. Vertretung statt bloßen Beistandes durch einen Verteidiger ist nur in der Hauptverhandlung und auch da nur beschränkt zulässig.

1. In der Hauptverhandlung erster Instanz kann der Angeklagte im Privatklageverfahren, sonst aber nur in den Ausnahmefällen, wo die Hauptverhandlung ohne seine Anwesenheit stattfinden kann (unten § 56), sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, und zwar im Privatklageverfahren durch einen Rechtsanwalt, sonst überhaupt durch einen Verteidiger. Das Gericht ist jedoch stets befugt, das persönliche Erscheinen anzuordnen.

2. In der Berufungsinstanz gilt von der Vertretungsbefugnis des Angeklagten dasselbe wie in erster Instanz; insbesondere kann er sich aber auch dann vertreten lassen, wenn die Berufung von der Staatsanwaltschaft ausgegangen ist, da in diesem Falle die Hauptverhandlung auch ohne seine Anwesenheit stattfinden kann.

3. In der Revisionsinstanz kann sich derselbe in der Hauptverhandlung stets durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

Digitized by Google

Kapitel III.

Verfahren in erster Instanz.

Die öffentliche Klage und deren Vorbereitung.

(St.P.O. II, 1 u. 2.)

§ 51. Strafrechtliches Verfahren findet nur auf erhobene Klage statt. Wie aber die Erhebung der öffentlichen Klage Sache der Staatsanwaltschaft ist, so ist es auch die Vorbereitung derselben. Anzeigen strafbarer Handlungen kann ein jeder machen, einerlei ob er der Verletzte ist oder nicht, eigentliche Strafanträge nur der Antragsberechtigte bei einem Antragsdelikt. Die Anzeige kann bei der Staatsanwaltschaft, den Amtsgerichten oder der Polizei formlos erfolgen. Der Strafantrag bei den Antragsdelikten muß bei der Staatsanwaltschaft, einem „Gericht" oder der Polizei angebracht werden und bedarf bei der letzteren der schriftlichen Form, während bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft mündliche Erklärung zu Protokoll genügt (§ 156).

Das hierauf oder aus Anlaß eigener Wahrnehmung einzuleitende Vorbereitungsverfahren (Ermittelungs- oder Skrutinalverfahren) wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Im Interesse dieses Verfahrens kann sie von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. Und ist der erste Angriff nicht von ihr, sondern von der Polizei oder vom Amtsrichter oder bei Gelegenheit einer Voruntersuchung (§ 189) vom Untersuchungsrichter ausgegangen, so gebührt ihr demnächst stets die weitere Verfügung. Erachtet sie die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge beim zuständigen Amtsrichter.

Der Amtsrichter wird im Vorbereitungsverfahren tätig:

1. wenn die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Untersuchungshandlung beantragt und die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles als gesetzlich zulässig erscheint.

Digitized by Google

Beantragt die Staatsanwaltschaft auch die Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen, so darf der Amtsrichter diesem Antrag nur dann stattgeben, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder wenn die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Tatsache erforderlich erscheint, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist (§ 65).

2. Die Polizei kann, wenn die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, ihre Verhandlungen, statt sie der Staatsanwaltschaft zu übergeben, unmittelbar dem Amtsrichter übersenden.

3. Beim Verdacht eines gewaltsamen Todes oder beim Auffinden der Leiche eines Unbekannten haben die Polizei- und Gemeindebehörden dem Staatsanwalt oder dem Amtsrichter Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nur mit schriftlicher Genehmigung des einen oder des andern erfolgen.

Der Amtsrichter hat

4. von Amts wegen alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

5. Kommt es bereits im Vorbereitungsverfahren zu einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten, so kann der Amtsrichter auch auf dessen Antrag tätig werden, wenn derselbe bei der Vernehmung einzelne Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragt. Der Amtsrichter hat dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn deren Verlust zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Abgesehen von dem Falle der Verhaftung des Beschuldigten (oben S. 105) kann die Staatsanwaltschaft das Vorbereitungsverfahren beliebig lang ausdehnen. Bieten die angestellten Ermittelungen „genügenden Anlaß", um eine bestimmte Person einer bestimmten Tat anzuschuldigen, so erhebt sie beim Gericht die **öffentliche Klage**. Die öffentliche Klage (§ 168) wird auf zweierlei Weise erhoben, nämlich entweder:

1. durch Beantragung einer Voruntersuchung oder

2. durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Digitized by Google

Durch Erhebung der öffentlichen Klage wird der „Beschuldigte“ zum „Angeschuldigten“, später dann durch den Eröffnungsbeschluß zum „Angeklagten“.

Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens.[1]) Die einmal erhobene öffentliche Klage kann sie dagegen nicht wieder zurücknehmen, sondern muß die ihr nach Lage der Sache angemessen erscheinenden Anträge beim Gericht stellen.

Gerichtliche Voruntersuchung.

(St.P.O. II, 3.)

§ 53. Voruntersuchung (§ 176) ist

1. in Reichs- und Schwurgerichtssachen notwendig;

2. in Schöffengerichtssachen unzulässig, außer wenn sie mit einer konnexen Strafsache höherer Ordnung verbunden werden;

3. in Strafkammersachen zulässig, wenn sie von der Staatsanwaltschaft beantragt oder wenn sie im Eröffnungsverfahren von der Strafkammer auf Antrag des Angeschuldigten oder von Amts wegen beschlossen wird (unten § 54 Absatz 3).

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen. Waltet gegen den Antrag kein Bedenken ob, so wird die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters eröffnet (§ 182). Die Ablehnung des Antrags kann nur aus bestimmten Rechtsgründen erfolgen. Die Ablehnung ist aber nicht durch den Untersuchungsrichter, sondern auf Betreiben desselben durch Strafkammerbeschluß auszusprechen. Die einzelnen Ablehnungsgründe sind:

1. Unzuständigkeit des Gerichts;

2. Unzulässigkeit der Strafverfolgung (z. B. Mangel des Strafantrags, Verjährung usw.);

3. Unzulässigkeit der Voruntersuchung (wenn die Tat vor das Schöffengericht gehört);

1) Sie setzt hiervon denjenigen, dessen Anzeige oder Antrag die Strafverfolgung veranlaßt hat, in Kenntnis, den Beschuldigten aber nur dann, wenn er bereits als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Digitized by Google

4. Straflosigkeit der Tat. Aus denselben Gründen kann auch der Angeschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter verfügte oder vor der Strafkammer ohne Anhörung des Angeschuldigten beschlossene Eröffnung der Untersuchung Einwand erheben.

Die Führung der eröffneten Voruntersuchung hängt von dem alleinigen Ermessen des Untersuchungsrichters ab.[1]) Die Staatsanwaltschaft ist dabei nur insofern beteiligt, als sie das Recht hat, jederzeit von dem Stande der Sache durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen. Ihr Umfang beschränkt sich auf die in dem Antrage der Staatsanwaltschaft bezeichnete Person und Tat. Ihr nächster Zweck ist die Vorbereitung der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie hat daher das Beweismaterial nur zu ermitteln und zu sammeln, während die förmliche und definitive Beweisaufnahme der Hauptverhandlung vorbehalten bleibt. Schon in der Voruntersuchung förmlich zu erheben sind nur solche Beweismittel, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint. Die Zeugenvernehmung insbesondere ist in der Voruntersuchung eine eidliche nur dann, wenn persönliches Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten steht oder wenn die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage erforderlich erscheint.

Das Voruntersuchungsverfahren ist ein schriftliches und geheimes. Es ist bei allen Vernehmungen und bei der Augenscheinseinnahme ein Gerichtsschreiber zuzuziehen, und das über jede Untersuchungshandlung aufzunehmende Protokoll von ihm und dem Untersuchungsrichter zu unterschreiben.[1])

Vorschriften im Interesse des Angeschuldigten und seiner Verteidigung sind folgende:

1. Die Vernehmung des Angeschuldigten ist in der Voruntersuchung auch dann notwendig, wenn schon vorher

---

1) Über die einzelnen der Strafkammer vorbehaltenen Entscheidungen siehe oben § 30 Note 2.

1) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

Digitized by Google

eine solche stattgefunden hat. Bei der ersten Vernehmung in der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, bekannt zu machen. Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

2. Wird ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen, dessen persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten steht, oder findet die Einnahme eines Augenscheins statt (§ 191), so sind die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte und sein Verteidiger zur Anwesenheit bei der Verhandlung berechtigt (sog. Parteienöffentlichkeit), der in Haft befindliche Angeschuldigte jedoch nur bei Terminen an der Gerichtsstelle des Haftortes. Die zur Anwesenheit Berechtigten sind von den Terminen vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

3. Werden bei der Einnahme des Augenscheins vom Richter Sachverständige zugezogen, so kann der Angeschuldigte auch seinerseits die Ladung von Sachverständigen beantragen und sie, wenn der Richter den Antrag ablehnt, selbst laden lassen.

Erachtet der Untersuchungsrichter den oben erwähnten Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er dieselbe, indem er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge übersendet und den Angeschuldigten vom Schlusse der Voruntersuchung in Kenntnis setzt (§ 195). Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung und der Untersuchungsrichter will dem Antrage nicht stattgeben, so hat er die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(St.P.O. II 4.)

§ 54. Die Anklageschrift hat zu enthalten:

1. Die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes;

2. die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen und die Beweismittel;

Digitized by Google

3. das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Vor der gerichtlichen Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat der Vorsitzende die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen, unter Gewährung einer Frist, innerhalb deren er noch eine Voruntersuchung (wenn eine solche nicht schon stattgefunden hat) oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen kann. Dies ist die sog. Aufforderung aus § 199 St.P.O. Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen kann das Gericht auch von Amts wegen beschließen.

In dem Eröffnungsverfahren, d. h. dem Beschlußverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet in schöffengerichtlichen Sachen der Amtsrichter, in land- und schwurgerichtlichen die Strafkammer (sog. kleine, beschließende Kammer, Ratkammer), in reichsgerichtlichen der erste Senat des Reichsgerichts, vorbehaltlich der Befugnis eines Gerichts höherer Ordnung, das Hauptverfahren auch vor den zu seinem Bezirke gehörigen Gerichte niederer Ordnung zu eröffnen.

Das zuständige Gericht kann sich in dreifacher Weise verhalten:

1. es beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201). Zur Herbeiführung der Beschlußfassung reicht die Staatsanwaltschaft, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, nach Beendigung derselben die Akten des Vorverfahrens und ihren Antrag ein, der auch darauf gerichtet sein kann, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen; den Eröffnungsantrag stellt sie stillschweigend durch Einreichung einer Anklageschrift. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft, wenn sie der Ansicht ist, daß die Ergebnisse ihrer Vorerhebungen genügenden Anlaß zur Eröffnung des Hauptverfahrens bieten, die Vorerhebungsakten ohne besonderen Antrag ein, indem sie durch die gleichzeitig eingereichte Anklageschrift die öffentliche Klage erhebt.

2. es lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, wofür,

Digitized by Google

wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, zu sagen ist: „Der Angeschuldigte wird außer Verfolgung“ gesetzt (§ 202).

3. es beschließt vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 203).

ad 1. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, d. h. die Versetzung in den Anklagestand, wenn der Angeschuldigte **hinreichend** verdächtig erscheint (vgl. oben S. 106). Der Eröffnungsbeschluß hat

1. die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, zu bezeichnen, ist aber dabei an die in der Anklageschrift vertretene Auffassung nicht gebunden, kann daher z. B. die in der Anklageschrift als einfacher Diebstahl aufgefaßte Tat als schweren Diebstahl qualifizieren. Der Eröffnungsbeschluß hat

2. das Gericht zu bezeichnen, vor welchem als dem erkennenden die Hauptverhandlung stattfinden soll. Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft Beschluß zu fassen. Ein Eröffnungsbeschluß kann aber auch dann ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Alsdann ist dieselbe verpflichtet, noch nachträglich eine dem Eröffnungsbeschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Ein Eröffnungsbeschluß würde z. B. lauten: „Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen N. N. aus X., welcher hinreichend verdächtig ist, am 1. August d. J. dem Y. in Z. eine goldene Uhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, Vergehen gegen § 242 St. G. B., das Hauptverfahren vor der Königlichen Strafkammer I hierselbst eröffnet. Die Untersuchungshaft hat fortzudauern, weil der Angeklagte als Landstreicher der Flucht verdächtig ist (§ 112 Str. P. O.). Königliches Landgericht Strafkammer I (3 Unterschriften)“. — Dieser Beschluß unterliegt keiner Anfechtung (§ 209).

ad 2) Nichteröffnung des Hauptverfahrens kann das Gericht aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen beschließen.[1])

1) Aus tatsächlichen Gründen: weil der Angeschuldigte nicht hinreichend verdächtig erscheint; aus Rechtsgründen: weil das Gericht

Digitized by Google

Der Beschluß, aus welchem die Gründe ersichtlich sein müssen, ist dem Angeschuldigten mitzuteilen. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist, weil durch den Antrag auf Voruntersuchung die „öffentliche Klage" bereits erhoben war (oben S. 114), überdies auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Ist die Anklage durch rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, so kann sie, wie nach der ehemaligen Losssprechung von der Instanz auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden, während die Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Freisprechung durch rechtskräftiges Urteil auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt ist (unten § 67). Gegen diesen Beschluß „sofortige Beschwerde" statthaft.

ad 3. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann wegen eingetretener Abwesenheit oder Geisteskrankheit des Angeschuldigten beschlossen werden. Auch kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn eine und dieselbe Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, für einzelne, welche in bezug auf die Strafzumessung unerheblich erscheinen, vorläufige Einstellung beschlossen werden; Aufhebung dieses Beschlusses kann die Staatsanwaltschaft binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Aburteilung der übrigen Straffälle beantragen, sofern nicht seit Erlaß des Einstellungsbeschlusses bereits Verjährung eingetreten ist.

In den vor dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen braucht

1. die Anklageschrift nicht die Ergebnisse der Ermittelungen zu enthalten und braucht dem Angeschuldigten auch nicht schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Ermöglichung einer Abwendung derselben mitgeteilt zu werden (§ 195 Abs. 4).

2. Ohne schriftliche Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß kann sofort zur Hauptverhandlung geschritten werden: bei Übertretungen schlechthin und bei Vergehen dann, wenn der Beschnldigte sich entweder freiwillig stellt oder infolge

nicht zuständig ist, weil wegen mangelnden Antrags oder wegen Verjährung die Tat nicht oder nicht mehr verfolgbar ist oder weil die Tat unter kein Strafgesetz fällt.

Digitized by Google

einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird (§ 211).[1])

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

(St. P. O. II, 5.)

§ 55. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts anberaumt. Sache der Staatsanwaltschaft ist es, die dazu erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der Beweisstücke zu veranlassen. Dem Angeklagten ist spätestens mit der Ladung auch der Eröffnungsbeschluß zuzustellen.[2]) Es muß aber zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin eine Frist von mindestens einer Woche liegen, widrigenfalls der Angeklagte Aussetzung der Hauptverhandlung beantragen kann, solange mit der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses noch nicht begonnen ist. Neben dem Angeklagten ist auch der Verteidiger zu laden, der bestellte stets, der gewählte dann, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. (§§ 212—217.)

In bezug auf den Beweis begreift die Vorbereitung des Hauptverfahrens folgendes:

1. Sowohl auf Antrag des Angeklagten wie auch von Amts wegen kann der Vorsitzende zur Ergänzung der Beweismittel die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Lehnt derselbe den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann sie der Angeklagte unmittelbar laden lassen, wozu er übrigens auch ohne vorgängigen Antrag befugt ist (§ 219). Eine unmittelbar geladene Person ist zum Erscheinen verpflichtet, wenn die gesetzliche Entschädigung bar dargeboten oder hinterlegt wird, und ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war, so

1) Sonstige Ausnahmen von der Regel, daß ohne Eröffnungsbeschluß nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden kann: bei der Ausdehnung der Anklage auf eine im Laufe der Hauptverhandlung neu hervorgetretene Tat (§ 265), beim Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (§ 456) und beim Verfahren nach vorangegangenem Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§ 462).

2) Der verhaftete Angeklagte ist bei der Bekanntmachung des Termins zu befragen, ob und welche Anträge er im Interesse seiner Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.


Digitized by Google

hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werde.

2. Die Parteien müssen vor der Hauptverhandlung von allen in derselben zu verwendenden Beweismitteln Kenntnis erlangen. Das Gericht hat daher die von ihm zugelassenen Beweisanträge des Angeklagten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, und eine Partei hat die andere von den derselben noch nicht bekannt gemachten Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3. Bei Gefährdung des Beweismittels kann wie im Vorverfahren (oben S. 113), so auch im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung eine antizipierte Beweiserhebung notwendig werden, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgt und ebenfalls Benachrichtigung bzw. Anwesenheit der Parteien erfordert.

4. Wenn sich das Schöffengericht in der Hauptverhandlung für unzuständig erklärt, weil die Sache seine Zuständigkeit überschreite, so kann der Angeklagte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, worüber der Vorsitzende des Gerichts, an welches der Beschluß die Sache verwiesen hat, entscheidet (§ 270).

Hauptverhandlung.

(St.P.O. II, 6.)

§ 56. **Allgemeine, dem Grundsatze der Unmittelbarkeit entsprechende Erfordernisse.** Die Hauptverhandlung erfordert.

I. **Einheit des Verfahrens.** Dazu gehört, daß die Verhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers erfolgt und daß sie, wenn sie auf Antrag oder von Amts wegen unterbrochen wird, spätestens am vierten Tage nachher festgesetzt werden muß, widrigenfalls sie von neuem beginnen muß und auch die Geschworenenbank neu zu bilden ist (§ 287). Ein Wechsel in der Person des Staatsanwaltes oder des Gerichtsschreibers ist zuläßig. Ebenso auch ein Wechsel in der Person des Verteidigers (§ 145). Die Hauptverhandlung erfordert

Digitized by Google

II. Anwesenheit des Angeklagten (§§ 229 ff., vgl. unten S. 135). Bleibt der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so kann sein Erscheinen durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl erzwungen werden, und die Hauptverhandlung muß, wenn die Vorführung nicht noch zur anberaumten Sitzung erfolgen kann, vertagt werden. Eine Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten kann jedoch in folgenden Fällen stattfinden:

1. wenn der bereits über die Anklage vernommene Angeklagte sich aus der Verhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt, und seine Anwesenheit nicht mehr für erforderlich erachtet wird;

2. wenn der Angeklagte, obwohl er bei der Ladung auf die Zulässigkeit eines Verfahrens in seiner Abwesenheit ausdrücklich hingewiesen wurde, ungehorsam ausgeblieben ist und die ihm zur Last gelegte Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist;

3. wenn der Angeklagte wegen großer Entfernung seines Wohnortes auf seinen Antrag von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert wird. Die Dispensation ist gestattet, wenn nach gerichtlichem Ermessen voraussichtlich keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung zu erwarten ist; der noch nicht im Vorverfahren verhörte Angeklagte muß alsdann kommissarisch vernommen und das Protokoll über diese Vernehmung, welcher die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger beiwohnen können, in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 232). In den beiden unter 1. und 2. erwähnten Fällen kann der Angeklagte gegen das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung nachsuchen, außer wenn er von der Befugnis, sich in der Hauptverhandlung vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht hat.

§ 57. Leitung, Gang und Protokoll der Hauptverhandlung (§§ 237 ff.).

1. Dem Vorsitzenden des Gerichts gebührt die Leitung der Verhandlung mit Einschluß der Sitzungspolizei (oben § 35), sowie auch die Vernehmung des Angeklagten und die Auf-

Digitized by Google

nahme der Beweise. Eines **Gerichtsbeschlusses** bedarf es bei materiellen Entscheidungen, so wenn eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird oder wenn es sich um Aussetzung, d. h. Vertagung der Hauptverhandlung handelt („kürzere Unterbrechungen", wie namentlich bloße Erholungspausen, ordnet der Vorsitzende auf Grund seiner Prozeßleitung an) oder wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll.[1])

2. Nach dem Aufrufe der Sache, zu welchem der verhaftete Angeklagte vorzuführen ist, beginnt die Hauptverhandlung mit folgenden **Einleitungsverhandlungen**: a) Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, denen der Vorsitzende schon jetzt die Eidesbelehrung erteilen kann, worauf die Zeugen in das Zeugenzimmer abzutreten haben; b) Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse; c) Verlesung des Eröffnungsbeschlusses oder in den Ausnahmefällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß nicht ergeht (S. 120), ein summarischer Anklagevortrag der Staatsanwaltschaft; d) Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Auf diese Einleitungshandlungen folgt die **Beweisaufnahme** (abgesehen von dem bereits erfolgten Verhör des Angeklagten). Nächstdem wird zu den **Schlußvorträgen** übergegangen, indem die Parteien das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen erhalten, zuerst die Staatsanwaltschaft. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Nach Beendigung der Schlußvorträge wird das Urteil beraten. Die Hauptverhandlung schließt mit der **Verkündung des Urteils**. Diese erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel (des Tenors oder dispositiven Teiles des Urteils) und Eröffnung der Urteilsgründe. Sie kann (ab-

1) „Unterbrechung" auf kürzere Zeit oder nach Umständen „Aussetzung" der Hauptverhandlung ist anzuordnen, wenn in Fällen notwendiger Verteidigung der Vorsitzende während der Verhandlung statt des bisherigen einen anderen Verteidiger bestellt und dieser erklärt, daß ihm ohne jene Anordnung die zur Vorbereitung erforderliche Zeit fehlen würde (§ 145).



gesehen von Schwurgerichtssachen) ausgesetzt werden und hat dann spätestens mit Ablauf einer Woche nach Schluß der Verhandlung zu geschehen; die Urteilsgründe müssen jedoch in diesem Falle vor der Verkündung schriftlich festgestellt werden. Das Urteil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist. Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben, nicht auch von den Schöffen und dem Gerichtsschreiber.

3. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben ist (§ 271). Der Inhalt ist teils gesetzlich vorgeschrieben, teils von Anträgen oder richterlichem Ermessen abhängig. Das Protokoll muß notwendig enthalten die Förmlichkeiten, den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel. Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ist mit Rücksicht auf die gegen Schöffengerichtsurteile zulässige Berufung, auch der wesentliche Inhalt der Aussagen des Angeklagten und der sonst vernommenen Personen in das Protokoll aufzunehmen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges oder des Wortlautes einer Aussage an, so hat der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Der Beweis, daß die Vorschriften für die Hauptverhandlung (die Förmlichkeiten) beobachtet oder nicht beobachtet worden, kann nur durch das Protokoll geführt werden; der so geführte Beweis kann nur durch den Nachweis der Fälschung entkräftet werden (§ 274).

§ 58. **Beweisaufnahme.** In **Schöffengerichtssachen** und wenn es sich in der Berufungsinstanz um eine Übertretung oder eine Privatklage handelt, kann das erkennende Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen (§ 244 Absatz 2). In **Strafkammer-, Schwur- und Reichsgerichtssachen** dagegen muß das Gericht die **sämtlichen** vorgeladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die anderen herbeige-

Digitized by Google

schafften Beweismittel erheben und darf von der Erhebung einzelner nur dann absehen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Auch noch in der Hauptverhandlung kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen und darf einen in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag nur durch einen sorgfältig begründeten Gerichtsbeschluß ablehnen (§ 243 Absatz 2). Der Antrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät angebracht sei (§ 245); es kann aber der Gegner bis zum Schlusse der Beweisaufnahme Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen.

Die Beweisaufnahme wird vorzugsweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie ausnahmsweise durch Verlesung von Schriftstücken bewirkt.

1. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen geschieht in Gegenwart des Angeklagten. Doch kann dieser wegen ungebührlichen Benehmens oder wenn zu befürchten ist, daß in seiner Gegenwart ein Zeuge oder Mitangeklagter die Wahrheit nicht sagen werde, durch das Gericht zeitweise aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, muß aber nach der Wiedervorlassung durch den Vorsitzenden von dem inzwischen Verhandelten unterrichtet werden. Mit Rücksicht auf die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme der Vernehmung dürfen sich die vernommenen Zeugen nur mit dem Willen des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen.

2. Die Verlesung von Schriftstücken ist, mit Rücksicht auf die grundsätzlich erforderliche Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, nur soweit zulässig, als es durchaus notwendig ist. Grundsätzlich gestattet ist die Verlesung von Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken.[1]) Grundsätzlich nicht gestattet ist dagegen die Ersetzung der mündlichen Vernehmung einer Person vor dem erkennenden

---

1) Dies soll insbesondere auch Anwendung finden auf früher ergangene Strafurteile, Straflisten, Auszüge aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern, sowie auch auf richterliche Augenscheinsprotokolle.


Digitized by Google

Gerichte durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls (§ 249).[2])

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

Das Recht des Vorsitzenden, die Beweise aufzunehmen, erleidet folgende Beschränkungen:

1. Bei den von den Parteien benannten Zeugen und Sachverständigen ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag das Kreuzverhör zu gestatten, unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden, auch nach dieser Vernehmung noch Fragen an den vernommenen zu richten (§ 238).

2. Den beisitzenden Richtern, den Geschworenen und den Schöffen ist ebenso wie der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auf Grund seiner Prozeßleitung kann der Vorsitzende dem das Vernehmungsrecht Mißbrauchenden dieses Recht entziehen und ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen, jedoch nicht Fragen eines beisitzenden Richters. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht (§ 239).

---

2) Ausnahmen werden bei richterlichen Protokollen gestattet (§ 250): 1. wenn ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist; 2. wenn ein Zeuge oder Sachverständiger kommissarisch vernommen worden ist; 3. für denjenigen Teil der früheren Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher sein Gedächtnis unterstützen oder einen Widerspruch feststellen oder heben soll; 4 für ein früher zu Protokoll gegebenes Geständnis des Angeklagten, um dasselbe zu beweisen oder einen Widerspruch zu heben. In den beiden ersten Fällen kann die Verlesung nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden; auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. — Abgesehen von diesen auf richterliche Protokolle bezüglichen Ausnahmen sind noch verlesbar die ein Zeugnis oder Gutachten enthaltenen Erklärungen öffentlicher Behörden (mit Ausschluß von Leumundszeugnissen), desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören (§ 255).


Digitized by Google

§ 59. **Gegenstand der Urteilsfindung** ist die in der „Anklage“, d. h. im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete „Tat“[1]), wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt (§ 263). Hieraus ergibt sich, daß eine im Laufe der Hauptverhandlung eintretende **Änderung** der Anklage bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen ist, sofern nur die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete mit der abzuurteilenden Tat der Sache nach **identisch** ist. Wenn daher erst in der Hauptverhandlung solche vom Gesetz besonders vorgesehene Umstände zum Vorschein kommen, welche die Strafbarkeit der Tat erhöhen, oder ersichtlich wird, daß die Tat unter ein anderes als das im Eröffnungsbeschluß angewendete Strafgesetz fällt, so ist die Verurteilung nach Maßgabe dieser Ergänzung und Berichtigung der Anklage zulässig. Nur muß der Angeklagte zuvor auf die Veränderuug besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden; auch ist das Urteil, je nach der Art des Straffalls oder der Lage der Sache, erst nach vorheriger Aussetzung der Hauptverhandlung zu fällen (§ 264).

Anders als die Änderung wird die **Ausdehnung** der Anklage behandelt (§ 265). Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung „noch einer anderen Tat“ beschuldigt, welche im Eröffnungsbeschlusse nicht enthalten ist, so **kann** sie zwar zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden, aber nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, der Angeklagte zustimmt und wenn überdies die neu hervorgetretene Tat nicht ein „Verbrechen“ darstellt oder ein die Zuständigkeit des Gerichts überschreitendes Delikt ist. Aber nur noch eine andere **Tat**, nicht noch eine andere **Person** als die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete kann durch Ausdehnung der Anklage zur Aburteilung gelangen.

§ 60. **Inhalt des Urteils.** Das Urteil, welches die Hauptverhandlung abschließt, kann nur auf **Verurteilung**, **Freisprechung** oder **Einstellung des Verfahrens** lauten (§ 259).

---

1) Nur in den Ausnahmefällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß nicht ergeht (S. 120), bildet die in der Anklage der Staatsanwaltschaft bezeichnete Tat die Grundlage des Urteils.

Digitized by Google

1. **Bei der Verurteilung** ist zwischen Schuld- und Straffrage zu unterscheiden. Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung der Schuldfrage ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen (in den mit fünf Mitgliedern besetzten Strafkammern und Oberlandesgerichtssenaten eine Mehrheit von vier Stimmen) erforderlich; die Straffrage dagegen wird mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden (oben S. 85). Die Schuldfrage begreift die Tatfrage, die Gesetzanwendungsfrage (die Unterstellung der erwiesenen Tatsachen unter das Strafgesetz) und die Frage nach dem Vorhandensein solcher vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände, welche die „Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen". Die Straffrage begreift Art und Maß der Strafe der „mildernden Umstände", Rückfall und Verjährung. Die **Urteilsgründe** in anderen als schwurgerichtlichen Sachen **müssen** im Falle der Verurteilung folgendes enthalten: a) die für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden[1]); b) die Angabe, ob die vom Gesetz besonders vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, falls solche Umstände in dem Eröffnungsbeschluß enthalten oder in der Verhandlung behauptet worden sind, für festgestellt erachtet werden oder nicht; c) das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz; d) die Angabe, ob „mildernde Umstände" angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden. Die Urteilsgründe „sollen" überdies angeben: e) beim Indizienbeweis die Tatsachen (Indizien), aus denen der Beweis der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gefolgert worden ist; f) die Strafzumessungsgründe (§ 266).

2. **Die Freisprechung** ist stets eine **vollkommene** (definitive). Die einmal durch rechtskräftige Freisprechung erledigte Strafklage kann daher gegen den Freigesprochenen nicht mehr auf Grund neuer Tatsachen und Beweise erneuert werden (ne bis in idem!) Die **Urteilsgründe** in andern

---

1) Anführung der erhobenen Beweise und der Gründe, welche bei der Beurteilung der Beweise für die richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind, ist nicht vorgeschrieben.

Digitized by Google

als schwurgerichtlichen Sachen müssen im Falle der Freisprechung ergeben, ob der Tatbestand für nicht erwiesen oder ob und aus welchen Gründen er nicht für strafbar erachtet worden ist.

3. Einstellung des Verfahrens hat das Urteil auszusprechen, wenn bei einem Antragsdelikt der Antrag sich als nicht gestellt erweist oder rechtzeitig zurückgenommen wird.

4. Eine sog. bedingte Verurteilung (wie in Frankreich nach der loi Bérenger) ist nicht statthaft. Doch wird in Preußen (Erlaß vom 23. Oktober 1895) und anderen Bundesstaaten ein ähnlicher Erfolg dadurch erreicht, daß u. a. bei bisher unbescholtenen Verurteilten eine bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf völlige Begnadigung bei dauernd guter Führung gewährt wird.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

(St.P.O. II, 7.)

§ 61. Die Schwurgerichte bestehen aus dem Gericht (Schwurgerichtshof), d. h. einem Richterkollegium von drei richterlichen Beamten einschließlich des Vorsitzenden, und aus der Geschworenenbank von zwölf Geschworenen. Sie treten periodisch bei den Landgerichten für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte zusammen, und zwar am Sitze des Landgerichts, sofern nicht die Strafkammer auf Grund eines außerordentlichen Bedürfnisses beschließt, daß eine ganze Sitzungsperiode oder eine einzelne Sitzung an einem anderen Orte des Schwurgerichtsbezirks abgehalten werden soll. Der Vorsitzende wird für jede Sitzungsperiode durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Beamten werden durch den Präsidenten des Landgerichts aus den Mitgliedern dieses Gerichts ernannt.

Die Schwurgerichte sind erkennende Gerichte für die schwereren Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts gehören. Für Vergehen sind sie nur zuständig, wenn sie durch die Presse begangen sind und auch dies nur in den Bundesstaaten, wo sie schon

Digitized by Google

vor dem 1. Oktober 1879 nach Landesrecht dafür zuständig waren (Baden, Bayern, Württemberg, Oldenburg).

Die Geschworenen sind zur Entscheidung der Schuldfrage und der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände berufen. Alle anderen während der Sitzungsperiode in und außer der Sitzung notwendig werdenden Entscheidungen werden von dem „Gericht" allein erlassen.

Aus denselben Urlisten (S. 72), aus welchen die Schöffen gewählt werden, wählt der alljährlich beim Amtsgericht zusammentretende Wahlausschuß gleichzeitig diejenigen Personen aus, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr in Vorschlag bringt. Aus den Vorschlagslisten des Landgerichtsbezirks wird durch das Landgericht (den Präsidenten und vier Mitglieder) nach Prüfung der Einsprachen die Jahresliste der Haupt- und der Hilfsgeschworenen gebildet. Aus der Jahresliste der Hauptgeschworenen wird spätestens zwei Wochen vor Beginn einer jeden Sitzungsperiode für die Dauer derselben die sog. Spruchliste von 30 Hauptgeschworenen gebildet, und zwar mittels Auslosung in öffentlicher Sitzung des Landgerichts (des Präsidenten und zweier Mitglieder). Die Bildung der Geschworenenbank für die einzelnen Sitzungstage erfolgt in der Sitzung selbst als erster Akt der Hauptverhandlung. Spätestens am Tage vor dieser muß dem Angeklagten die Spruchliste der Geschworenen mitgeteilt werden, dem verhafteten durch Zustellung, dem nicht verhafteten durch Gewährung der Einsicht auf der Gerichtsschreiberei (§ 277). Die Zahl der Geschworenen, aus welchen die Bank gebildet werden soll, muß zur Zeit der Bildung mindestens 24 betragen. Anderenfalls hat der Vorsitzende durch Auslosung aus der Liste der Hilfsgeschworenen die Zahl auf 30 zu ergänzen. Die Geschworenenbank wird hierauf durch Auslosung gebildet, indem die Namen der Geschworenen in eine Urne gelegt und aus dieser einer nach dem anderen durch den Vorsitzenden gezogen werden. Auf jede Ziehung erklärt sich zuerst der Staatsanwalt und dann der Anklagte mit „Angenommen" oder „Abgelehnt" ohne Angabe von Gründen; Nichterklärung gilt als Annahme. Die Geschworenenbank ist gebildet, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen aus der Urne gezogen sind.

Digitized by Google

Die Ausgelosten werden alsdann in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten beeidigt.[1])

§ 61. Die für das Hauptverfahren im allgemeinen aufgestellten Regeln finden auch auf das schwurgerichtliche Verfahren Anwendung, soweit nicht mit Rücksicht auf die Mitwirkung von Geschworenen zur Hauptverhandlung ein anderes bestimmt ist (§ 276). Die daraus entspringenden Eigentümlichkeiten der schwurgerichtlichen Verhandlung sind folgende:

1. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen. Nächstdem erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst analog der Verhandlung vor der Strafkammer wie nach französischem Recht, im Gegensatz zum englischen.

2. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erfolgt sogleich (also noch **vor** den Parteivorträgen über die Schuldfrage) die Verlesung der von dem Vorsitzenden entworfenen und von den Geschworenen zu beantwortenden **Fragen** über die **Schuld** des Angeklagten und das Vorhandensein **mildernder** Umstände. Die Fragen sind so zu fassen, daß sie sich mit „Ja" oder „Nein" beantworten lassen, und werden eingeteilt in „Haupt- und Hilfsfragen" einerseits und in Nebenfragen andererseits. a) Die dem Eröffnungsbeschluß

---

1) Im einzelnen bestimmt die St.P.O. noch folgendes: 1. **Mitangeklagte** haben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben. Insoweit eine Vereinigung nicht zustande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig verteilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig verteilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Los (§ 284). 2. Ist mit Rücksicht auf die voraussichtlich längere Dauer der Verhandlung die Zuziehung von **Ergänzungsgeschworenen** angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen. Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie, wenn Hauptgeschworene während der Verhandlung wegfallen, in der Reihenfolge der Auslosung ein (§ 285). 3. Stehen an demselben Tage **mehrere Verhandlungen** an, so kann die für eine derselben gebildete Geschworenenbank auch für die folgenden unter der Bedingung verbleiben, daß die dabei beteiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklären (§ 286). Dagegen wirken die Schöffen bei allen an einem und demselben Gerichtstag anstehenden Verhandlungen ohne weiteres mit (G V.G. § 45 ff.).


Digitized by Google

entsprechende **Hauptfrage** beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die gesetzlichen Merkmale der Tat bezeichnen und nötigenfalls die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen konkreted Umstände (namentlich Zeit und Ort) hervorheben.[1]) Kommt eine Anklageänderung in Betracht, so ist eine **Hilfsfrage** zu stellen, welche regelmäßig eine nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage zu beantwortende Eventualfrage ist. Sie ist daher auch hinter die Hauptfrage zu stellen und nur dann ihr voranzustellen, wenn sie eine Anklageänderung enthält, welche eine erhöhte Strafbarkeit begründet. b) **Nebenfragen** werden für den Fall der Bejahung der Haupt- resp. Hilfsfragen über solche vom Gesetz besonders vorgesehene Umstände gestellt, welche die Strafbarkeit mindern, erhöhen oder später (z. B. tätige Reue) wieder aufheben; ferner über das Vorhandensein „mildernder Umstände“; endlich über die Zurechnungsfähigkeit, wenn der Angeklagte zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war oder taubstumm ist, **nicht** aber über andere Strafausschließungsgründe. Also **nicht** über Geisteskrankheit, Irrtum, Zwang und Drohung, Notwehr und Notstand. Die Reichsjustizkommission verwarf besondere Nebenfragen über solche, die Strafbarkeit ausschließenden Umstände, indem sie meinte, daß wenn solche Umstände behauptet und von den Geschworenen als erwiesen angenommen seien, die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig“ verneint werden müßte. In nichtschwurgerichtlichen Sachen **muß** dagegen angegeben werden, ob Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, als festgestellt oder nicht festgestellt erachtet werden (oben § 60).

Wird die Vorlegung von Hilfs- und Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. Behufs Prüfung, Abänderung und Ergänzung der von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen hat auf Verlangen einer Partei oder eines Geschworenen ein Zwischenverfahren stattzufinden. Werden Einwendungen gegen die Fragstellung erhoben oder werden Anträge auf Abänderung oder Ergänzung gestellt oder verlangt es einer der Richter, so stellt das Gericht

1) Die Hauptfrage auf Mord lautet: Ist der Angeklagte schuldig zu Berlin am 1. April 1907 den Rentier X, einen Menschen, mit Vorsatz und mit Überlegung getötet zu haben?

Digitized by Google

die Fragen fest und die auf diese Weise festgestellten Fragen sind dann zu verlesen.

3. An die Feststellung der Fragen schließen sich die Vorträge der Parteien über die Schuldfrage und hierauf folgt (an Stelle des früheren französischen Resumés) eine bloße Rechtsbelehrung des Vorsitzenden an die Geschworenen, welche von keiner Weise einer Erörterung unterzogen werden darf (§ 300).

4. Nachdem der Vorsitzende die Fragen unterzeichnet und den Geschworenen übergeben hat, wird der Angeklagte aus dem Sitzungszimmer entfernt, und die Geschworenen begeben sich in ihr Beratungszimmer. Hier haben sie in strenger Abgeschlossenheit unter Leitung des von ihnen mittels Stimmzettel gewählten Obmanns zu beraten und abzustimmen. Beantragen sie vor Abgabe ihres Spruches eine weitere Belehrung, so wird ihnen diese durch den Vorsitzenden im Sitzungszimmer erteilt, und ergibt sich hierbei Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden. Die Geschworenen haben die Fragen durch einfache Bejahung oder Verneinung zu beantworten, können aber eine Frage teilweise bejahen und teilweise verneinen, z. B. wenn Mord in Frage stände, den Vorsatz bejahen, die Überlegung verneinen. Der Spruch ist von dem Obmanne neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselben mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstäude, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Der Spruch ist im Sitzungszimmer ohne Beisein des Angeklagten durch den Obmann zu verkünden und, wenn nicht zuvor noch ein Berichtigungsverfahren notwendig wird, sofort von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Berichtigung wird notwendig, wenn das Gericht erachtet, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich oder sich widersprechend sei. Sind nur Mängel in der Form zu berichtigen, so darf eine sachliche Änderung nicht vorgenommen werden. Sind umgekehrt sachliche Mängel zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Beratung an keinen Teil

Digitized by Google

ihres früheren Spruches gebunden. Ergibt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden. Zum Zweck der Berichtigung werden die Geschworenen aufgefordert, sich in das Beratungszimmer zurückzubegeben. Der berichtigte Spruch muß in der Weise niedergeschrieben werden, daß der frühere erkennbar bleibt.

5. Nach Feststellung des Spruches der Geschworenen wird derselbe dem in das Sitzungszimmer zurückgeführten Angeklagten durch Verlesung verkündet. Lautet der Spruch auf „Nichtschuldig", so hat das Gericht ohne weiteres ein freisprechendes Urteil zu erlassen. Lautet der Spruch auf „Schuldig", so müssen die Parteien bevor das gerichtliche Urteil erlassen wird, mit ihren Vorträgen zur Straffrage gehört werden. Die Verkündung des gerichtlichen Urteils erfolgt am Schlusse der Verhandlung; eine Aussetzung der Verkündung ist hier nicht gestattet. Da die Geschworenen ihren Spruch über die Schuld des Angeklagten ohne Angabe von Gründen abgeben, so kann auch das Gericht die in nichtschwurgerichtlichen Sachen vorgeschriebenen Urteilsgründe für die Entscheidung der Schuldfrage (oben § 60) in seinem Urteil nicht mitteilen, sondern hat statt derselben auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen und dessen Urschrift dem niedergeschriebenen Urteil anzufügen. Ist aber das Gericht einstimmig der Ansicht, das sich die Geschworenen in der Hauptsache (nicht bloß rücksichtlich der mildernden Umstände) zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es die Sache ohne Angabe von Gründen vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode zur nochmaligen definitiven Verhandlung, an welcher keiner der früheren Geschworenen teilnehmen darf. Die Verweisung ist nur von Amts wegen und bis zur Verkündung des Urteils zulässig und ist, wenn das Verfahren mehrere selbständige Handlungen oder mehrere Angeklagte betrifft, auf die Handlung oder Person, bei welcher der Irrtum obgewaltet hat, zu beschränken.

Digitized by Google

Verfahren gegen Abwesende.
(St.P.O. II, 8.)

§ 62. Wie gegen einen Angeklagten, welcher sich im Bereiche der Gerichtsgewalt befindet, aber trotz gehöriger Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, eine Hauptverhandlung stattfinden kann (oben S. 122), so auch gegen einen Abwesenden, d. h. einen solchen Beschuldigten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Gestellung, weil er sich im Auslande aufhält, nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. Die besonderen Bestimmungen, durch welche sich das Verfahren gegen Abwesende von dem gegen Ausgebliebene unterscheidet, sind folgende (§§ 318 ff.):

1. Es ist nur zulässig, wenn die dem Anwesenden zur Last gelegte Tat lediglich mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

2. Die Ladung des abwesenden Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt durch gerichtlichen Aushang einer beglaubigten Abschrift und öffentliche Bekanntmachung eines Auszuges. Zwischen der letzten Bekanntmachung und der Hauptverhandlung muß mindestens ein Monat liegen. Der Ladung ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben die Hauptverhandlung stattfinden werde.

3. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein bevollmächtigter Verteidiger oder ein Angehöriger auch ohne Vollmacht als Vertreter auftreten.

4. Die Zustellung des Urteils erfolgt durch zweiwöchigen gerichtlichen Aushang des entscheidenden Teiles.

5. Der zur Hauptverhandlung zugelassene Verteidiger und die Angehörigen können die dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel einlegen.

6. Zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens können nach Erhebung der öffentlichen Klage einzelne Vermögensstücke desselben oder nötigenfalls durch öffentlich bekannt zu machenden Beschluß sein ganzes im Reiche befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

In schwereren Straffällen als dem oben unter Nr. 1 erwähnten findet ein Hauptverfahren gegen den Abwesenden

Digitized by Google

nicht statt. Das gegen ihn eingeleitete Vorverfahren hat nur die Aufgabe, für den Fall einer künftigen Gestellung, die Beweise zu sichern. Mit Rücksicht hierauf hat der Amts- bzw. Untersuchungsrichter Zeugen und Sachverständige stets eidlich zu vernehmen. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter. Ein Verteidiger kann für den Abwesenden auch im Verfahren zur Sicherung des Beweises auftreten; Angehörige haben aber hier nur die Befugnis, einen solchen zu wählen. Als Mittel, den Abwesenden zur Gestellung zu bestimmen, dienen:

1. Die öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Anzeige seines Aufenthalts;

2. die Beschlagnahme seines ganzen im Reiche befindlichen Vermögens, jedoch nicht in Schöffengerichtssachen und auch sonst nur unter der Voraussetzung, daß bereits die öffentliche Klage erhoben ist und daß Verdachtsgründe vorliegen, welche den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden;

3. das vom Gericht erteilbare sichere Geleit (§ 337).

Kapitel IV.

Rechtsmittel.

Allgemeine Bestimmungen.

(St.P.O. III, 1.)

§ 63. Gerichtliche Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) sind, wenn der dispositive Teil der Entscheidung eine Verletzung enthält, durch Rechtsmittel anfechtbar, welche von demjenigen, welcher ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung der Verletzung hat, eingelegt werden können. Das Gesetz nennt als „Rechtsmittel" die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse, die Berufung und die Revision gegen Urteile. Das Gemeinsame dieser Rechtsmittel besteht darin, daß sie prozessualische Rechtsbehelfe sind, durch

Digitized by Google

welche gerichtliche Entscheidungen, welche noch nicht rechtskräftig sind, vor einem Gerichte höherer Instanz angefochten werden können. Als Ausnahme von der Regel, daß die einmal rechtskräftig abgeurteilte Tat nicht mehr zum Gegenstande eines neuen Urteils gemacht werden kann, läßt das Gesetz im Interesse der materiellen Wahrheit die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zu, ohne dafür den Ausdruck „Rechtsmittel" zu gebrauchen. Im Sinne der früheren gemeinrechtlichen Doktrin sind Beschwerde, Berufung und Revision ordentliche Rechtsmittel, die Wiederaufnahme des Verfahrens ein außerordentliches Rechtsmittel. Allgemeine Bestimmungen, welche auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung finden sollen, sind folgende (§§ 338 ff.):

1. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sind in bezug auf die Rechtsmittel insofern gleichberechtigt, als die zulässigen Rechtsmittel sowohl jener als diesem zustehen. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch von denselben auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen. Außerdem können für den Beschuldigten binnen der für ihn laufenden Frist Rechtsmittel einlegen: der gesetzliche Vertreter, der Ehemann einer beschuldigten Frau und der Verteidiger, letzterer jedoch nicht gegen den Willen des Beschuldigten.

2. Weitere Bestimmungen zugunsten des Beschuldigten sind folgende: a) Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. b) Ist umgekehrt ein Rechtsmittel nur von dem Beschuldigten oder zu dessen Gunsten beantragt worden, so ist eine Abänderung des Urteils zum Nachteile desselben (reformatio in peius) unzulässig, und es darf daher das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen (§§ 372, 398, 413). c) Hat die Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten ein Rechtsmittel eingelegt, so kann sie es ohne dessen Zustimmung nicht wieder zurücknehmen. Ebenso bedarf der Verteidiger zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung des Beschuldigten. d) Der verhaftete Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen (Einlegung,

Digitized by Google

Verzicht, Zurücknahme), statt bei dem zuständigen Gerichte (iudex a quo) bei demjenigen zu Protokoll geben, in dessen Gefängnis er sich befindet oder, falls dieses kein gerichtliches ist, bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt.

3. Bei der Einlegung eines Rechtsmittels ist die irrtümliche Bezeichnung desselben, z. B. die Bezeichnung der Berufung als Revision oder umgekehrt, ohne Nachteil.

4. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines solchen kann auch noch vor Ablauf der Einlegungsfrist wirksam erfolgen. Nach Beginn der Hauptverhandlung tritt bei der Berufung und der Revision eine sog. Gemeinschaft des Rechtsmittels insoweit ein, daß die Zurücknahme nur noch mit Zustimmung des Gegners erfolgen kann.

Beschwerde.

(St. P. O. III, 2.)

§ 64. Beschwerde kann gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Gerichte erster und der Berufungsinstanz, sowie eines einzelnen Richters (oben § 41 Absatz 1) erhoben werden, und zwar nicht nur von den Parteien, sondern auch von Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen hinsichtlich derjenigen Entscheidung, durch welche sie betroffen werden. Sie ist unzulässig:

1. gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts;

2. gegen die in der Hauptverhandlung vor dem Urteil ergehenden Entscheidungen der erkennenden Gerichte, außer wenn sie Verhaftungen, Beschlagnahmen, Ordnungsstrafen oder dritte Personen betreffen;[1])

3. in mehreren zerstreut vorkommenden Ausnahmefällen.[2])

---

1) Außer diesen Fällen müssen die dem Urteile vorausgehenden Entscheidungen des erkennenden Gerichts mittels des gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittels angefochten werden. Dies gilt insbesondere auch von dem Beschlusse, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird

2) Die Beschwerde ist ausdrücklich, und zwar gänzlich ausgeschlossen gegen eine Entscheidung, welche 1. das Gesuch um Ab-

Digitized by Google

Ihrer Begründung nach ist die Beschwerde ein der Berufung verwandtes Rechtsmittel, kann daher sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen erhoben und auch auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden (§ 346 ff.).

Die Beschwerde wird, abgesehen von dringenden Fällen, nicht beim Beschwerdegericht, sondern bei demjenigen Gericht eingelegt, von welchem die anzufechtende Entscheidung ausgegangen ist. Wird die Beschwerde von diesem Gerichte für begründet erachtet, so hat es ihr abzuhelfen, andernfalls soll es dieselbe sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorlegen, d. h. der mit drei Richtern besetzten Strafkammer, bzw. dem Strafsenat des Oberlandesgerichts und in erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen dem ersten

---

lehnung eines Richters für begründet erklärt (§ 28), 2. nachträglich Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen anordnet (§ 200), 3. einen ungeeigneten Geschworenen ausscheidet (§ 279), 4. die Unzuständigkeit des angegangenen Revisionsgerichts ausspricht (§ 388). In einigen anderen Fällen soll die Beschwerde nur teilweise oder nur für einen der Prozeßbeteiligten ausgeschlossen sein. So kann 1. der Beschluß der Strafkammer, welcher nach Anhörung des Angeschuldigten die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet hat oder nach der vom Untersuchungsrichter verfügten Eröffnung über einen vom Angeschuldigten erhobenen Einwand entschieden hat, nur wegen Verwerfung des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit angefochten werden (§ 180). Ebenso kann 2. der Beschluß der Strafkammer über die Anträge und Einwendungen, welche der Angeschuldigte gegen die Anklageschrift geltend gemacht hat, nur wegen Ablehnung des Antrags auf Voruntersuchung oder wegen Verwerfung des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit angefochten werden (§ 199), 3. Der Eröffnungsbeschluß und ebenso der analoge Beschluß, durch welchen das erkennende Gericht eine seine Zuständigkeit überschreitende Strafsache an das zuständige Gericht verweist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden (§§ 209, 270).

In einzelnen Fällen ist die Beschwerde stillschweigend ausgeschlossen, so gegen den Beschluß der Strafkammer, welcher die Eröffnung der Voruntersuchung ohne vorgängige Anhörung des Angeschuldigten anordnet, indem diesem statt der Beschwerde ein anderer Rechtsbehelf (Einwand bei der Strafkammer) gewährt wird (§ 179), desgleichen gegen die Zurückweisung der Berufung oder der Revision durch das vorinstanzliche Gericht, indem der Zurückgewiesene statt der Beschwerde das Recht haben soll, auf die Entscheidung des Berufungs- bez. Revisionsgerichts anzutragen (§§ 360, 388).

Digitized by Google

Senat des Reichsgerichts. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner die Beschwerdeschrift zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen und etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung[1]), in geeigneten Fällen jedoch nach vorheriger Anhörung der Staatsanwaltschaft. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so beschränkt sich das Beschwerdegericht nicht auf die einfache Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, sondern erläßt zugleich in der Sache erforderliche Entscheidung, z. B. den in der ersten Instanz abgelehnten Eröffnungsbeschluß. Eine Oberbeschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt; nur gegen die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse der Strafkammer über Verhaftungen ist eine zweite Beschwerde beim Oberlandesgericht zuläßig.

Gegen einzelne zerstreut erwähnte Beschlüsse und Verfügungen, welche mehr oder minder die Bedeutung einer Endentscheidung haben, findet sofortige Beschwerde statt.[1])
Dieselbe ist eine Unterart der Beschwerde und unterscheidet sich von der sog. einfachen Beschwerde (§ 353)

1. dadurch, daß sie binnen einer Woche nach Bekannt-

---

1) Eine Ausnahme davon kommt vor bei der Beschwerde über die Entscheidung, welche eine geleistete Sicherheit für verfallen erklärt hat (§ 122 Absatz 2).

1) Sofortige Beschwerde findet statt gegen eine Entscheidung, welche 1. das Gesuch um Ablehnung eines Richters für unbegründet erklärt (§ 28), 2. ein Restitutionsgesuch ablehnt (§§ 46, 455 461), 3. die Beobachtung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt anordnet (§ 81), 4. eine geleistete Sicherheit für verfallen erklärt (§ 122), 5. den vom Angeschuldigten erhobenen Einwand der örtlichen Unzuständigkeit verwirft (§§ 180, 199), 6. den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnt (§§ 181, 199), 7. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft ablehnt oder gegen deren Antrag die Sache an ein Gericht niederer Ordnung verweist (§§ 209, 270), 8. die Berufung als unzuläßig verwirft (§ 363), 9. aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens in erster Instanz ergeht (§ 412), 10. die in einem Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umwandelt (§ 463), 11. bei der Strafvollstreckung notwendig wird (§ 494), 12. dem Denunzianten die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 501).

Digitized by Google

machung der anzufechtenden Entscheidung eingelegt werden muß, während die einfache Beschwerde an keine Frist gebunden ist und daher so lange eingelegt werden kann, als sie nicht durch den Fortgang des Verfahrens gegenstandslos geworden ist;

2. dadurch, daß sie auch in nicht dringlichen Fällen sogleich bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden kann;

3. dadurch, daß sie immer Devolutiveffekt hat, indem das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nicht selbst abhelfen darf, sondern sie dem Beschwerdegericht vorlegen muß.

Auf erhobene Beschwerde kann nach richterlichem Ermessen die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt werden. Von selbst hat den Suspensiveffekt nur die sofortige Beschwerde gegen die Anordnung, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde (§ 81).

Keine prozessualischen Beschwerden sind die Beschwerde wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, die Beschwerde über staatsanwaltschaftliche Verfügungen bei der dienstvorgesetzten Behörde und die durch das G.V.G. geregelten Beschwerden in bezug auf den Schöffen- und Geschworenendienst, Rechtshilfe, Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.[1])

---

1) Die Bestimmungen des G.V.G. sind im einzelnen folgende: 1. Schöffen, Vertrauensmänner (oben S 72), Geschworene, welche zu einer Ordnungsstrafe verurteilt werden, haben das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Vorschriften der St.P.O. (§§ 56, 96). Es soll Beschwerde nicht stattfinden: gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen (§ 41), gegen die amtsrichterliche Streichung einer Person aus der Jahresliste der Schöffen wegen Unfähigkeit (§ 52), gegen die Entscheidung des Amtsrichters über das Ablehnungsgesuch eines Schöffen (§ 53), gegen die Entscheidung über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe (§ 94). 2. wegen Versagung der unstatthaften Gewährung der Rechtshilfe (oben § 34) ist Beschwerde von seiten der Prozeßbeteiligten oder des ersuchenden Gerichts beim Oberlandesgericht zulässig und, wenn dieses die Rechtshilfe für unzulässig erklärt, auch noch beim Reichsgericht, falls das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören (§ 160). 3. Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so ist, wenn das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen zur

Digitized by Google

Berufung.

(St.P.O. III, 3.)

§ 65. Die Berufung ist ein suspensives und devolutives Rechtsmittel gegen Urteile der Amts- und Schöffengerichte. Berufungsgericht ist die Strafkammer. Die Berufung gewährt ein besonders umfassendes Anfechtungsrecht, da sie nicht nur, wie die Revision, aus Rechtsgründen wegen einer Gesetzesverletzung, sondern auch aus tatsächlichen Gründen wegen unvollständiger oder unrichtiger Beweiswürdigung zulässig ist, und zur Ergänzung oder Berichtigung des in erster Instanz geführten Beweises auch auf neue Tatsachen und Beweismittel (nova) gestützt werden kann. Somit kann durch die Berufung das Urteil seinem ganzen Inhalte nach angefochten und die gesamte Tat- und Rechtsfrage der Prüfung des höheren Richters unterworfen werden (§ 354 ff.).

Die Berufung muß beim Gericht erster Instanz (Amtsgericht) binnen einer Woche nach der Verkündigung, bezw. wenn der Angeklagte dabei nicht anwesend war, nach der Zustellung des Urteils eingelegt werden[1]). Binnen einer weiteren Woche kann die Berufung unter Aufstellung bestimmter Be-

---

Pflicht gemacht hat, Beschwerde gegen diesen Beschluß statthaft (§ 175 Absatz 2 in neuer Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888). 4. Wird in Ausübung der Sitzungspolizei eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, so findet binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde beim Oberlandesgericht statt, welche aufschiebende Wirkung hat, wenn die Strafe gegen einen Rechtsanwalt oder Verteidiger oder wenn sie von einem Einzelrichter außerhalb der Sitzung verhängt wird (§ 183). Außerdem bestimmt das G.V.G. (§ 75), 5. daß gegen den Beschluß der Strafkammer, welcher ein Vergehen dem Schöffengericht überweist, Beschwerde nicht stattfinden soll.

1) Zusätzliche Bestimmungen: 1. Sucht der Angeklagte gegen das Urteil, weil es auf sein Ausbleiben ergangen ist, Wiedereinsetzung nach und will sich daneben das Recht wahren, das Urteil nach etwaiger Verwerfung des Gesuchs noch durch Berufung anzufechten, so darf er die Einlegung der Berufung nicht bis zur Erledigung des Gesuchs verschieben, sondern muß sie rechtzeitig innerhalb der obigen Berufungsfrist bewirken. Einlegung der Berufung ohne vorgängiges oder gleichzeitiges Gesuch um Wiedereinsetzung gilt als Verzicht auf letztere. 2. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe sofort nach Einlegung der Berufung zuzustellen.

Digitized by Google

schwerdepunkte gerechtfertigt werden. Ist die Rechtfertigung nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt worden oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten. Die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Rechtskraft des Urteils, soweit dasselbe angefochten ist. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, vorbehaltlich der Befugnis des Appellanten, binnen einer Woche auf die Entscheidung des Berufungsgerichts anzutragen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist der Gerichtsschreiber die Akten dem Amtsanwalte vorzulegen, welcher sie der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts übersendet. Diese übergibt dann die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel sofort durch Beschluß (Strafkammerbeschluß mit drei Richtern) als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urteil.

Der Urteilsfällung in der Berufungsinstanz geht eine neue, wie in erster Instanz vorbereitete und geführte Hauptverhandlung voraus, in welcher die erstinstanzliche Beweisaufnahme regelmäßig zu wiederholen und auch neuer Beweis zulässig ist. Hervorzuheben sind folgende Punkte (§ 364ff.).

1. Die in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht wieder geladen zu werden, wenn die wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

2. Die Hauptverhandlung beginnt, wie in erster Instanz, mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hiernach wird in Abwesenheit der Zeugen ein Referat über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vorgetragen und das Urteil erster Instanz verlesen, worauf die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme und die Parteivorträge folgen.

3. Nicht nur beim Referat, wobei die Verlesung von Schriftstücken unbeschränkt zulässig ist, sondern auch bei der Beweisaufnahme dürfen die Protokolle über die Aussagen

Digitized by Google

der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen verlesen werden; war jedoch die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen vom Gericht angeordnet oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden, so kann die Verlesung nicht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten stattfinden.

4. Handelt es sich bei der Berufung um eine Übertretung oder eine Privatklagsache, so hat das erkennende Gericht nach freiem Ermessen über den Umfang der Beweisaufnahme zu beschließen (oben S. 125).

5. Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung unentschuldigt und unvertreten aus, so wird die von ihm eingelegte Berufung ohne weiteres verworfen; war dagegen die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so kann das Gericht in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln (oben S. 62) oder auch das Erscheinen desselben mittels Vorführung oder Verhaftung erzwingen.

Bei der Entscheidung prüft das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz nur soweit, als dasselbe angefochten ist. Insoweit es die Berufung für begründet erachtet, hat es das Urteil aufzuheben und selbst in der Sache zu erkennen. Statt letzteres zu tun, kann das Berufungsgericht die Sache nötigenfalls in die erste Instanz zurückverweisen, wenn das Urteil wegen eines Mangels im vorinstanzlichen Verfahren aufgehoben wird, welcher die Revision wegen Verletzung einer Prozeßvorschrift begründen würde. Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so muß das Berufungsgericht die Sache an das zuständige Gericht zurückverweisen, außer wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist.

Revision.

(St.P.O. III, 4.)

§ 66. Die Revision ist ein suspensives und devolutives Rechtsmittel gegen Strafkammer- und Schwurgerichtsurteile. Revisionsgericht über erstere ist entweder das Reichs- oder das Oberlandesgericht, über letztere stets das Reichsgericht (oben S. 75). Im Gegensatz zur Berufung sind bei der

Digitized by Google

Revision die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, insofern sie nicht etwa im Wege eines fehlerhaften Verfahrens gewonnen worden sind, auch für die höhere Instanz maßgebend. Eine Beurteilung, Ergänzung oder Berichtigung der vorinstanzlichen Beweisergebnisse in tatsächlicher Hinsicht ist daher in der Revisionsinstanz unzulässig. Die besonderen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels sind daher folgende (§ 374 ff.):

1. daß eine Gesetzesverletzung stattgefunden hat, d. h. daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht gehörig angewendet worden ist,

2. daß das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht und

3. daß der Beschwerdeführer die Gesetzesverletzung gehörig gerügt hat.

Die gerügte Gesetzesverletzung kann sein: Verletzung einer Norm des materiellen Rechts, insbesondere des Strafrechts oder Verletzung einer Norm des Prozeßrechts. Ob das angefochtene Urteil auf der gerügten Gesetzesverletzung beruhe, prüft das Gericht nach freiem Ermessen. Es braucht aber dieser ursachliche Zusammenhang nicht in allen Fällen festgestellt zu werden; denn in acht bestimmten, die Person des Gerichts und wesentliche Formvorschriften betreffenden Fällen ist das Urteil unbedingt als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen (absolute Revisionsgründe). Die Hauptfälle sind: Verletzung der Öffentlichkeit des Verfahrens; Fehlen der Entscheidungsgründe im Urteil; Verkürzung der Verteidigung in einem für die Entscheidung erheblichen Punkte (§ 377).

Beschränkt ist die Revision gegen Berufungsurteile indem dieselbe wohl wegen Verletzung des materiellen Rechts zulässig ist, singulärerweise aber nicht wegen Verletzung des Prozeßrechts.[1]) Der Staatsanwaltschaft steht im Interesse des Angeklagten die Revision nur mit folgenden Beschränkungen zu:

---

1) Ausnahmen: wenn der Berufungsrichter nach Aufhebung seines Urteils durch das Revisionsgericht die rechtliche Beurteilung desselben seiner neuen Entscheidung nicht zugrunde gelegt oder unzulässigerweise in dem neuen Urteil eine härtere Strafe als in seinem früheren Urteil erkannt hat.

Digitized by Google

1. Sie darf die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht zum Nachteile desselben geltend machen.

2. In Schwurgerichtssachen kann sie, wenn der Angeklagte für nichtschuldig erklärt worden ist, nur einzelne genau bestimmte Nichtigkeiten (betreffend die Person des Gerichts, das Erfordernis der Gegenwart in der Hauptverhandlung, die Stellung oder Nichtstellung von Fragen) geltend machen.

Der Beschwerdeführer hat die Revision binnen einer Woche nach der Verkündung bzw. Zustellung des Urteils bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, einzulegen.[1]) Binnen einer weiteren Woche muß er bei demselben Gerichte die sog. Revisionsanträge, betreffend den Umfang der Anfechtung, stellen und begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, ob er das Urteil wegen fehlerhaften Verfahrens oder wegen unrichtiger Anwendung des materiellen Rechts anfechten will. Im ersteren Falle hat er zugleich die Tatsachen, welche den Prozeßfehler angeblich enthalten, anzuführen und nötigenfalls unter Beweis zu stellen. Im zweiten Falle dagegen genügt die allgemeine Behauptung der irrigen Rechtsanwendung. Seitens des Angeklagten sind die Revisionsanträge in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Rechtskraft des Urteils soweit dasselbe angefochten ist. Ist die Revision verspätet eingelegt oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, so hat das Gericht, bei welchem die Revision eingelegt ist, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, vorbehaltlich der Befugnis des Beschwerdeführers, binnen einer Woche auf die Entscheidung des Revisionsgerichts anzutragen. Anderenfalls sind die Anträge dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht es frei, binnen einer Woche eine Gegenerklärung abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist sendet die Staatsanwaltschaft die Akten an das Revisionsgericht.

---

1) Die oben § 65 Anm. 1 bei der Einlegung der Berufung erwähnten Zusatzbestimmungen betreffend die Wiedereinsetzung und die Zustellung des Urteils gelten auch für die Revision.

Digitized by Google

Erachtet sich das Gericht, an welches die Akten gesendet sind, nicht für zuständig, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und zugleich das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision und über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urteil. Der Urteilsfällung geht eine Hauptverhandlung voraus, in welcher die Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers nicht notwendig ist.[1]) Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Referats, worauf die Parteien mit ihren Vorträgen gehört werden.[2]) Der Prüfung des Gerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und die darin zum Nachweis des gerügten Prozeßfehlers angeführten Tatsachen.

Insoweit die Revisionsanträge für begründet erachtet werden, ist das angefochtene Urteil aufzuheben; die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen sind mitaufzuheben, sofern auch sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird. Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen falscher Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteile zugrunde liegende Feststellung, so hat das Revisionsgericht zugleich selbst in der Sache zu erkennen, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterung nur auf Freisprechung oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Gericht in Übereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet. In anderen Fällen ist nach erfolgter Aufhebung des Urteils die Sache zur anderweiten

---

1) Mit Rücksicht darauf hat der verhaftete Angeklagte keinen Anspruch darauf, zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden. Das Recht aber, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen (oben § 51 a. E.), bleibt auch ihm unbenommen.

2) Wie bei der Berufung, wird auch bei der Revision zuerst der Beschwerdeführer gehört, und dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Eine Beweisaufnahme ist bei der Revision nur dann, wenn das Urteil wegen fehlerhaften Verfahrens angefochten wird, rücksichtlich der Tatsachen erforderlich, welche den Prozeßfehler angeblich enthalten.

Digitized by Google

Verhandlung und Entscheidung in die untere Instanz zurückzuverweisen oder an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, ist bei seiner anderweiten Entscheidung in dieser Sache an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden (§ 398).

Hatte gegen ein auf mehrere Mitangeklagte sich erstreckendes Urteil nur einer derselben die Revision eingelegt und es erfolgt zugunsten desselben die Aufhebung des Urteils wegen Verletzung des materiellen Rechts, so hat das Revisionsgericht, wenn das aufgehobene Urteil die übrigen Angeklagten aus gleichem Grunde beschwert, so zu erkennen, als ob auch die übrigen die gleiche Revision eingelegt hätten.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

(St.P.O. Buch IV.)

§ 67. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat ein Urteil, welches bereits rechtskräftig ist, d. h. mittels Berufung oder Revision nicht mehr angefochten werden kann, zur Voraussetzung, bezweckt eine anderweite Entscheidung desjenigen Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, und hat daher weder Devolutiveffekt, noch auch von selbst Suspensiveffekt. Es gibt zwei Arten der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 399 ff.):

1. zugunsten des Verurteilten,
2. zuungunsten des Angeklagten.

Im ersteren Falle soll Freisprechung statt der früheren Verurteilung oder Strafänderung auf Grund eines milderen Strafgesetzes, im letzteren Falle soll umgekehrt Verurteilung statt der früheren Freisprechung oder Strafänderung auf Grund eines schärferen Strafgesetzes herbeigeführt werden.

Der Antrag kann sich auf folgende Gründe stützen:

1. Auf die Behauptung einer strafbaren Handlung (Urkundenfälschung, Verletzung der Eidespflicht durch Zeugen oder Sachverständige, Verletzung der Richterpflicht), welche entweder rechtskräftig festgestellt ist oder doch nur aus anderen Gründen als aus Mangel an Beweis (z. B. wegen Tod, Abwesenheit, Verjährung) nicht festgestellt werden kann, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung (abgesehen von der Ver-

Digitized by Google

letzung der Richterpflicht) auf das Urteil von Einfluß gewesen ist;

2. darauf, daß ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet war, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;

3. auf neue Tatsachen oder Beweise, welche Freisprechung oder geringere Bestrafung auf Grund eines milderen Strafgesetzes zu begründen geeignet sind, und zwar in land- und schwurgerichtlichen Sachen (für welche der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugleich als Ersatz der Berufung dient) selbst dann, wenn jene Tatsachen und Beweise dem Verurteilten schon in dem früheren Verfahren bekannt waren;

4. auf ein glaubwürdiges Geständnis des Freigesprochenen.

In dem unter Nr. 1 erwähnten Falle findet die Wiederaufnahme sowohl zugunsten als zuungunsten des früheren Angeklagten statt, in den beiden folgenden Fällen nur zugunsten, im letzten Falle nur zuungunsten desselben.

Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Beweismittel enthalten. Er ist an keine Frist gebunden und ist zur Herbeiführung einer Freisprechung auch noch nach dem Tode des Verurteilten zulässig, in welchem Falle der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen antragsberechtigt sind. Seitens dieser Personen und des Angeklagten kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll eines Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Zulässigkeit des Antrags prüft dasjenige Gericht, dessen Urteil angefochten wird, und mithin, wenn Revision eingelegt worden war, regelmäßig nicht das Revisionsgericht, sondern das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.[1] Erscheint der Antrag nicht schon deshalb als unzulässig, weil

1) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag nur dann, wenn der Grund, aus welchem die Wiederaufnahme beantragt wird, im Revisionsverfahren selbst liegt. Ist dies nicht der Fall, so hat das Gericht erster Instanz über den Antrag zu beschließen.


Digitized by Google

er den formellen Erfordernissen nicht entspricht, so wird er dem Gegner unter Bestimmung einer Frist zur Gegenerklärung zugestellt. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist wird erforderlichenfalls zur Prüfung der sachlichen Zulässigkeit des Antrags ein Voruntersuchungsverfahren eingeleitet, in welchem die angetretenen Beweise, soweit sie für nötig erachtet werden, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erhoben werden. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Parteien eine Frist zur Erklärung über das Ergebnis. Erachtet das Gericht die vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen für nicht genügend bestätigt oder für unerheblich, so wird der Antrag ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen. Andernfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung. Es fällt ohne diese das Urteil (§ 411):

1. wenn der Verurteilte bereits gestorben und nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises freizusprechen ist oder wenn

2. bezüglich eines noch nicht verstorbenen Verurteilten bereits genügende Beweise zu sofortiger Freisprechung vorliegen und die Staatsanwaltschaft dazu ihre Zustimmung gibt.

In der erneuten Hauptverhandlung ist auf Grund des in dieser gewonnenen Ergebnisses zu entscheiden und danach entweder das frühere Urteil aufrecht zu erhalten oder anderweit zu erkennen. Mit der Freisprechung, gleichviel ob sie nach einer Hauptverhandlung oder ohne solche durch Beschluß erfolgt, ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden und im letzern Fall auf Verlangen des Antragstellers zu veröffentlichen.

Durch das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 wird dem im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Verurteilten, falls seine Unschuld erwiesen ist oder doch dargetan wird, daß ein Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt, und er nicht seine Verurteilung schuldhaft herbeigeführt hat, eine Entschädigung für die erlittene Strafhaft gewährt. Für unschuldig erduldete Untersuchungshaft ist (s. oben) gleichfalls eine Ersatzpflicht durch Reichsgesetz von 1904 bestimmt worden.

Digitized by Google

Kapitel V.

Besondere Arten des Verfahrens.

Privatklage.

(St.P.O. V, 1.)

§ 68. Das Recht der Privatklage. Privatklage ist bei Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit diese Delikte nur auf Antrag zu verfolgen sind, zulässig (§ 414 ff.).

Die Klage ist keine bloß subsidiäre, sondern eine sog. prinzipale Privatklage, d. h. sie ist nicht nur statthaft, wenn die Staatsanwaltschaft die bei ihr beantragte amtliche Verfolgung abgelehnt hat (oben S. 80), sondern auch unmittelbar ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft. Diese kann aber, gleichviel ob sie vor Anstellung der Klage angerufen worden ist oder nicht, in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils die amtliche Verfolgung noch übernehmen, sobald sie sich überzeugt, daß die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

Klagberechtigt ist der Antragsberechtigte, bzw. wenn er nicht prozeßfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter. Sind mehrere wegen derselben strafbaren Handlung zur Privatklage berechtigt, so hat zwar ein jeder ein selbständiges Klagerecht; hat aber einer die Klage erhoben, so bleibt den übrigen nur das Recht, sich dem eingeleiteten Verfahren in seiner derzeitigen Lage als Mitkläger anzuschließen und die Entscheidung der Sache zugunsten des Angeklagten ist auch gegenüber solchen Berechtigten wirksam, welche nicht geklagt haben.

Der Antragsberechtigte hat die Klage innerhalb der dreimonatlichen Antragsfrist zu erheben.[1]) Bei Beleidigungen, mit Ausnahme der Amtsbeleidigungen, hat ihr ein Sühneversuch vor der dazu eingesetzten Vergleichsbehörde (in Preußen vor dem Schiedsmann) vorauszugehen.

---

1) Hat der Antragsberechtigte innerhalb der Antragsfrist bei der Staatsanwaltschaft den Strafantrag gestellt, so kann er die Klage während der ganzen Verjährungszeit des Delikts anstellen.

Digitized by Google

Die erhobene Privatklage erlischt:

1. durch ausdrückliche Zurücknahme, welche dem Kläger, gleichviel ob er ein Angehöriger des Beschuldigten ist oder nicht, bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, selbst noch bis zur Urteilsverkündung in zweiter Instanz gestattet ist;

2. durch stillschweigende Zurücknahme, welche angenommen wird, wenn der Kläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch vertreten wird oder in einem Termine, zu welchem er persönlich erscheinen sollte, ausbleibt, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war. Die einmal zurückgenommene Klage kann nicht mehr erneuert werden; gegen eine als Zurücknahme geltende Versäumung ist jedoch binnen einer Woche Wiedereinsetzung zulässig. Die Klage erlischt

3. durch Tod des Privatklägers. War jedoch die Klage wegen persönlicher Verleumdung erhoben, so kann sie von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden; worüber sie sich binnen zwei Monaten nach dem Tode des Privatklägers bei Gericht zu erklären haben.

§ 69. Verfahren. Die Privatklage ist beim Amtsrichter zu erheben und vom Schöffengerichte zu entscheiden; im Falle des Zusammenhanges kann sie auch vor die Strafkammer, nicht aber vor das Schwurgericht gelangen.[1]) Sie kann in einem Schriftsatz eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben werden. Mit der Klagschrift, welche den gesetzlich notwendigen Inhalt einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft haben muß, sind zwei Abschriften derselben einzureichen. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt der Amtsrichter die eine Abschrift der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mit, die andere dem Beschuldigten zur Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist. Nach Eingang der Erklärung oder Ablauf der Frist ist darüber Beschluß zu fassen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei.[2])

---

1) Die öffentliche Klage ist, da sie zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, vom landgerichtlichen Staatsanwalte zu erheben und kann nur durch Überweisung an das Schöffengericht gelangen.

2) Vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

Digitized by Google

Das weitere Verfahren ist im allgemeinen dasselbe wie bei der öffentlichen Klage. Nur ist

1. die Staatsanwaltschaft, obwohl ihr der Termin der Hauptverhandlung bekannt zu machen ist, zur Mitwirkung nicht verpflichtet. Ihre Stelle vertritt der Privatkläger.

2. Die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen veranlaßt statt der Staatsanwaltschaft der Gerichtsschreiber.

3. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt die Personen, welche als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen; dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht jedoch das Recht zu, noch andere Zeugen oder Sachverständige unmittelbar zu laden.

4. In der Hauptverhandlung kann sich sowohl der Kläger als auch der Angeklagte durch einen schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen; das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers wie des Angeklagten anzuordnen und den letzteren vorführen zu lassen.

5. Bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen kann auf erhobene Privatklage der Beschuldigte mittels Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen. Die Widerklage muß spätestens bis zur Beendigung der Schlußvorträge erhoben und gleichzeitig mit der Klage entschieden werden, hat aber auch bei Zurücknahme der Klage ihren Fortgang.

6. Der Privatkläger kann dieselben Rechtsmittel wie die Staatsanwaltschaft nach erhobener öffentlicher Klage einlegen, und zwar ebenfalls mit der Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Angeklagtens abgeändert oder aufgehoben werden kann; er kann aber Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß eine strafbare Handlung vorliegt, welche nicht im Wege der Privatklage zu verfolgen ist, so hat es, statt der Verweisung an das

---

kann das Gericht auch hier, wie sonst (oben § 54), einzelne Beweiserhebungen anordnen.

Digitized by Google

zuständige Gericht durch Urteil die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Die Einstellung des Verfahrens erfolgt ohne Urteil, wenn die Privatklage durch Zurücknahme oder Tod des Klägers erlischt; die Zurücknahme und der Tod, sowie die etwaige Fortsetzung der Klage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Nebenklage.

(St.P.O. V, 2.)

§ 70. Das Recht der Nebenklage, d. h. die Befugnis, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens anzuschließen, hat (§§ 435 ff.)

1. der Privatklageberechtigte, wenn die Staatsanwaltschaft seinem Antrag auf öffentliche Verfolgung stattgibt oder wenn sie nach bereits erhobener Privatklage die Verfolgung übernimmt, in welch letzterem Fall er von selbst in die Stellung eines Nebenklägers eintritt;

2. der, welcher berechtigt ist, eine Buße zu verlangen;

3. die Verwaltungsbehörde im Verfahren über Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle (unten § 72 Nr. 3);

4. derjenige, welcher nach erfolgloser Anrufung der Staatsanwaltschaft erst durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (s. o. S. 79, St. P. O. § 170) die Erhebung der öffentlichen Klage durchgesetzt hat, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung gegen seine Person oder sein Vermögen gerichtet war.[1]) Die Nebenklage endet durch Tod und ausdrücklichen Widerruf.

Die Anschlußerklärung wird schriftlich beim Gericht eingereicht, welches über deren Zulässigkeit nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet. Nach Zulassung des Anschlusses

---

1) Die Nebenklage ist daher auch in Schwurgerichtssachen möglich; der Nebenkläger nimmt aber an den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nicht teil.


Digitized by Google

hat der Nebenkläger die rechtliche Stellung eines **Privatklägers**.

Es finden

1. die bereits anberaumten Termine auch dann statt, wenn er wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte. Auch kann er

2. den Anschluß trotz erfolgter Zurücknahme erneuern, nur nicht den Antrag auf Buße. Endlich ist

3. sein Nichterscheinen in der Hauptverhandlung ohne Einfluß; war er in der Hauptverhandlung weder selbst, noch ein Anwalt für ihn erschienen, so wird ihm das Urteil durch Zustellung bekannt gemacht.

Erstreckung des Strafverfahrens auf die Buße und präjudizielle Zivilsachen.

§ 71. Die Zuerkennung einer **Buße** wegen Beleidigung, Körperverletzung, Verletzung des Urheberrechts u. dgl. setzt voraus, daß sich der Verletzte bzw. sein gesetzlicher Vertreter an der Strafverfolgung als Privat- oder als Nebenkläger beteiligt und bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz die Zuerkennung beantragt. Dabei hat er den Betrag, welchen er innerhalb der gesetzlichen Grenze (bis zu 6000 bzw. bis zu 5000 oder 10 000 Mark) als Buße verlangt, anzugeben und auf einen höheren darf nicht erkannt werden. Der Antrag kann bis zur Urteilsverkündung zurückgenommen und dann nicht mehr erneuert werden. Von den Erben kann der Anspruch weder erhoben, noch fortgesetzt werden. Endet das Strafverfahren durch Freisprechung oder ohne Urteil, so gilt auch der Antrag auf Buße ohne weiteres für erledigt (§§ 443—446).

Abgesehen von der Verfolgung der Buße im Strafverfahren kann der Verletzte seinen Anspruch auf Schadenersatz nicht durch Anschluß an das Strafverfahren (Adhäsion), sondern nur im Zivilverfahren geltend machen.[1]) Bestand

---

1) Nach dem **preußischen** Feld- und Forstpolizeigesetz (vom 1. April 1880) hat jedoch der Richter bei den nach diesem Gesetz strafbaren Entwendungen auf Antrag des Verletzten zugleich mit der Strafe auf Werterſatz zu erkennen.

Digitized by Google

übrigens die ihm zugefügte Verletzung in der rechtswidrigen Entziehung einer Sache, so hat sie ihm der Untersuchungsrichter, vorbehaltlich der Rechte dritter, nach beendigter Untersuchung oder auch schon vorher ohne weiteres von Amts wegen zurückzugeben (§ 111).

Besteht der Zusammenhang zwischen einer Zivil- und einer Strafsache darin, daß die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses (z. B. des Eigentums, der ehelichen Geburt, der Verwandtschaft) abhängt, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses, und zwar nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften und ohne durch ein etwa in der Sache bereits ergangenes Zivilgerichtsurteil unbedingt gebunden zu sein. Ist ein solches noch nicht ergangen, so ist das Strafgericht, statt selbst über das fragliche Rechtsverhältnis zu entscheiden, auch befugt die Untersuchung auszusetzen und das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten (§ 261).

Sowenig aber infolge der freien Beweiswürdigung das Urteil des Zivilrichters nicht für den Strafrichter schlechthin bindend ist, ebensowenig aus gleichem Grunde das Urteil des Strafrichters für den Zivilrichter (E.-G. zur C. P. O. § 14 Nr. 1).

Sonstige besondere Arten des Verfahrens.

§ 72. Als besondere Arten des Verfahrens werden in den Abschnitten von Buch VI der St. P. O. folgende behandelt:

1. Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen zur Erledigung von Übertretungen und solchen Vergehen, welche mit höchstens 3 Monaten Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe bedroht sind, ohne vorgängige Hauptverhandlung.[1]) Ein Strafbefehl kann auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft (des Amtsanwalts) ergehen. Der Antrag muß den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen und überdies auf eine bestimmte Strafe gerichtet werden. Die im

---

1) Das Institut stammt aus dem preußischen Rechte (Gesetz vom 3. Mai 1852), wo es für polizeirichterliche Strafsachen eingeführt worden war.


Digitized by Google

Strafbefehl festsetzbare Strafe darf aber keine andere sein als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung. Gegen den ihm zugestellten Befehl kann der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Zustellung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Tut er dieses nicht, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Erhebt er dagegen rechtzeitig Einspruch, so wird ohne weiteres (ohne Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß) zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird. In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte sich durch einen bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Bleibt er ungehorsam aus, so hat dies die besondere Wirkung, daß der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen wird. Der Ausgebliebene kann jedoch Wiedereinsetzung nachsuchen, sofern ihm dieselbe nicht bereits gegen die Versäumung der Einsprnchsfrist gewährt war (§ 447 ff.).

2. Das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. Das Verfahren setzt die landesgesetzliche Ermächtigung von Polizeibehörden, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, voraus und ist reichsgesetzlich nur bei „Übertretungen" zugelassen und auch hier nur mit der Beschränkung, daß die Verfügung keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe, sowie eine verwirkte Einziehung festsetzen darf.[1]) Ist nach Landesrecht Beschwerde gegen die Strafverfügung bei der höheren Polizeibehörde zulässig, so hat der Beschuldigte zwischen der administrativen Beschwerde und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Wahl. Trägt er, statt von der Beschwerde Gebrauch zu machen, binnen einer Woche nach bekannt gemachter Strafverfügung, es sei bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zu-

---

1) In Preußen (Gesetz vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen) darf die Strafverfügung Geldstrafe nicht über 30 Mark und Haft nicht über drei Tage festsetzen.

Digitized by Google

ständigen Gericht auf gerichtliche Entscheidung an, so wird ohne weiteres zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten. Bei Versäumung der Antragsfrist kann bei denselben Behörden, bei welchen der Antrag zu stellen ist, auch das Wiedereinsetzungsgesuch angebracht werden. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung, daß die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so ist diese durch Urteil aufzuheben (§ 453 ff.).

3. Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. a) Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid erlassen und der Beschuldigte trägt, statt administrative Beschwerde zu ergreifen, binnen einer Woche nach der Publikation des Bescheides bei der publizierenden Behörde auf gerichtliche Entscheidung an, so wird ohne weiteres zur Hauptverhandlung vor dem „zuständigen" Gerichte geschritten. Der Strafbescheid darf nur Geldstrafe, sowie eine verwirkte Einziehung festsetzen. Von der Höhe der darin festgesetzten Geldstrafe hängt es ab, ob das „zuständige" Gericht das Schöffengericht oder die Strafkammer ist. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben, so hat der Amtsrichter bzw. die Strafkammer die Umwandlung in Freiheitsstrafe anzuordnen. b) Statt einen Strafbescheid zu erlassen, kann die Verwaltungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft öffentliche Klage beantragen und sich derselben durch Nebenklage anschließen oder, wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ablehnt, ohne weiteres selbst Klage erheben, es sei durch einen ihrer Beamten oder durch einen Rechtsanwalt.[1])

---

1) Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage ist eine öffentliche Klage. Das Verfahren auf dieselbe richtet sich aber im übrigen nach den Bestimmungen des Privatklagverfahrens. Die in der Hauptverhandlung ergangenen Entscheidungen müssen der als Nebenklägerin oder Klägerin beteiligten Verwaltungsbehörde selbst zugestellt werden gleichviel, ob ihr Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend war, oder nicht. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen daher für sie auch erst nach der Zustellung zu laufen. Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche ist ihr statt einer einwöchigen eine einmonatliche Frist bewilligt.

Digitized by Google

4. Das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. a) Das Verfahren bei Einziehungen von welchem hier die Rede ist, ist das sogen. objektive Strafverfahren, in welchem ohne gleichzeitige Verfolgung einer bestimmten Person auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt werden kann (so nach Strafgesetzbuch § 42). Der Antrag auf Einziehung ist von der Staatsanwaltschaft oder dem Privatkläger bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches bei Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde. Wäre hiernach das Schwurgericht zuständig, so tritt an dessen Stelle die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer. Die Verhandlung und Urteilsfällung erfolgt in einem der Hauptverhandlung entsprechenden Termine. Zu diesem werden, soweit dies ausführbar erscheint, Personen, welche einen rechtlichen Anspruch am Gegenstande der Einziehung usw. haben, geladen, mit dem Recht, alle einem Angeklagten zustehenden Befugnisse auszuüben. b) Das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen, von welchem hier die Rede ist, bezieht sich auf die im Strafgesetzbuch (§§ 93, 140) vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten bei Hoch- und Landesverrat und bei Verletzungen der Wehrpflicht. Die Ausführung der Beschlagnahme richtet sich nach den Bestimmungen der St.P.O. über Beschlagnahmen im Verfahren gegen Abwesende.[1])

5. Das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben (§ 470f. Strafgesetzbuch §§ 140, 360 Nr. 3, Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 60, 69). Die Anklage erfolgt auf Grund einer Erklärung der Kontrollbehörde, die Ladung und die Hauptverhandlung nach Analogie des oben § 62 erwähnten Verfahrens gegen Abwesende, die Beurteilung des Abwesenden auf Grund der Erklärung der Kontrollbehörde, ausgenommen, wenn sich Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen. Das Verfahren kann

1) Und zwar bei Hoch- und Landesverrat nach den Bestimmungen über Beschlagnahme zur Sicherung des Beweises (oben § 62 Abs. 2, bei Verletzungen der Wehrpflicht dagegen nach denjenigen über Beschlagnahme im Kontumazialverfahren gegen Abwesende (oben § 62 Abs. 1).

Digitized by Google

gegen mehrere Personen zugleich gerichtet werden, auch wenn ein Zusammenhang zwischen denselben nicht besteht (oben § 39[4]).

Kapitel VI.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Strafvollstreckung.

(St. P. O. VII, 1.)

§ 73. Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind. Vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe ist daher ausgeschlossen; es ist aber zugunsten des verhafteten Verurteilten bestimmt, daß in die zu vollstreckende Freiheitsstrafe diejenige Untersuchungshaft unverkürzt eingerechnet werden soll, welche er erlitten hat, seitdem durch seinen Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels u. dgl. das Urteil von seiner Seite unanfechtbar geworden ist. Die Vollstreckung kann aber auch noch nach bereits eingetretener Rechtskraft einen Aufschub erleiden (§ 481 ff.).

1. Todesurteile sind dem Staatsoberhaupt und in den vor das Reichsgericht gehörigen Hoch- und Landesverratssachen dem Kaiser zur Ausübung des Begnadigungsrechts (nicht zur Bestätigung) vorzulegen und sind daher erst nach Ablehnung der Begnadigung vollstreckbar. Abgesehen davon hat bei der Todesstrafe ein Aufschub der Vollstreckung einzutreten, wenn die hinzurichtende Person schwanger oder geisteskrank ist (§ 485).

2. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe muß aufgeschoben werden bei eintretender Geisteskrankheit, sowie bei anderen Krankheiten, welche durch den Strafvollzug lebensgefährlich werden könnten. Der Strafvollzug kann aufgeschoben werden, wenn Verurteilte sich in einem körperlichen Zustande befinden, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung

Digitized by Google

der Anstalt unverträglich ist (z. B. bei Schwangeren). Auch kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Verurteilten zur Abwendung einer erheblichen, außerhalb des Strafzweckes liegenden Schädigung des Verurteilten oder seiner Familie aufgeschoben werden, jedoch nicht über vier Monate und nach Befinden nur gegen Sicherheitsleistung.

Strafvollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft. Die Vollstreckung der Amts- und Schöffengerichtsurteile steht der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, nicht den Amtsanwälten zu, kann aber durch die Landesjustizverwaltung dem Amtsrichter übertragen werden[1]) (§ 483).

Gerichtliche Entscheidung wird bei der Strafvollstreckung notwendig (§ 494):

1. wenn Zweifel über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe entstehen;

2. wenn präjudizielle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, z. B. wegen angeblich mangelnder Identität der Person;

3. wenn die Staatsanwaltschaft einen mit Rücksicht auf Geisteskrankheit oder lebensgefährliche Krankheit beantragten Strafaufschub abgelehnt hat. In diesen Fällen kann das Gericht zugleich Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Gerichtliche Entscheidung ist auch

4. herbeizuführen, wenn nachträglich die Festsetzung einer Gesamtstrafe oder die Umwandlung einer Geld- in Freiheitsstrafe notwendig wird;

5. wenn der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden ist und die Staatsanwaltschaft die hier verbrachte Zeit nicht in die Strafzeit einrechnen will, weil der Verurteilte die Krankheit absichtlich zur Unterbrechung der Strafvollstreckung herbeigeführt habe. Nachdem zuvor der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zur Stellung und Begründung von Anträgen gewährt worden, werden die nötigen Entscheidungen ohne mündliche Verhand-

---

1) Dies ist in den meisten Staaten geschehen, in Preußen durch Verfügung des Justizministers (vom 14. August 1879).

Digitized by Google

lung durch das Gericht erster Instanz erlassen[1]) und sind durch sofortige Beschwerde anfechtbar.

Die Vollstreckung betreibt die Staatsanwaltschaft auf Grund einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung, mit welcher der Gerichtsschreiber eine von ihm beglaubigte Abschrift der Urteilsformel zu versehen hat. Zum Zweck der Vollstreckung ist die Staatsanwaltschaft insbesondere befugt, einen Vorführungs- oder Haftbefehl oder einen Steckbrief zu erlassen. Dies ist der Fall, wenn die Sistierung des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten nötig wird. Über die Art der Vollstreckung der einzelnen Strafen sind in der St. P. O., im Hinblick auf ein hierüber zu erlassendes besonderes Strafvollzugsgesetz[2]), nur vereinzelte Bestimmungen gegeben.

1. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume (Intramuranhinrichtung) mit beschränkter Öffentlichkeit.[3])

2. Geldstrafen, Einziehung und Bußen werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt.

---

1) Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an, so entscheidet, wenn die Einzelurteile von verschiedenen Gerichten erlassen wurden, dasjenige Gericht, welches die härteste Strafe erkannt hat, und wenn hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dasjenige, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War dies ein Gericht höherer Instanz, so entscheidet das Gericht erster Instanz, und war eines der Urteile vom Strafgericht in erster Instanz erlassen, so entscheidet dieses Gericht.

2) Vorläufig hat der Bundesrat (1897) einige allgemeine Direktiven über die Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten beschlossen.

3) Es müssen gegenwärtig sein zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnisbeamter. Der Ortsgemeindevorstand ist aufzufordern, 12 Gemeindemitglieder abzuordnen, die aber nicht notwendig gegenwärtig zu sein brauchen. Zu gestatten ist der Zutritt einem Geistlichen, dem Verteidiger und nach Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen. Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Der Leichnam des Hingerichteten wird seinen Angehörigen zu einfacher stiller Beerdigung verabfolgt.

Digitized by Google

Kosten des Verfahrens.

(St. P. O. VII, 2, Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen [oben S. 48] nebst Novelle vom 29. Juni 1881 zum Gerichtskostengesetz und zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.)

§ 74. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach der rechtskräftig zuerkannten Strafe richtet und in den Ausgaben, die dem Gerichte und sonstigen Behörden (z. B. für Bekanntmachungen Transporte, Dienstreisen, Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen, des als Offizialverteidiger bestellten Rechtsanwalts usw.) erwachsen sind.

Jede in der Sache ergehende Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Einstellungsbeschluß) hat zugleich darüber zu bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Diese Bestimmung kann nur mit den gegen die Entscheidung selbst zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden. Die Höhe der Kosten (der Kostenbetrag) wird nicht in der Entscheidung über die Pflicht zur Tragung der Kosten festgesetzt, sondern durch Separatbeschluß (Kostenfestsetzungsbeschluß) in einem besonderen Verfahren, und zwar für jede Instanz besonders von dem betreffenden Instanzgericht.

Die Pflicht zur Kostentragung knüpft sich an die Tatsache des Unterliegens, soweit dieses reicht.[1]) Sie kann aber auch ohne ein Unterliegen eintreten, wenn und soweit ein nachweisbares Verschulden vorhanden ist, z. B. für den Denunzianten oder wenn der Freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte Angeklagte oder der Verteidiger oder ein Zeuge oder Sachverständiger durch sein Ausbleiben in einem Termine Kosten verursacht hat. Endlich kann auch die nutzlose Veranlassung eines gewissen Verfahrens zur Tragung der Kosten dieses Verfahrens verpflichten, z. B. wenn ein Strafantrag oder ein Rechtsmittel wieder zurückgenommen oder ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt wird.

---

1) Wird daher der Angeklagte nur wegen eines Teiles der mehreren ihm zur Last gelegten Delikte verurteilt, so ist er von der Tragung der Kosten für die übrigen zu entbinden. Mitangeklagte, welche in bezug auf dieselbe Tat zu Strafe verurteilt sind, haften für Auslagen, die der Untersuchungshaft und Strafvollstreckung ausgenommen, als Gesamtschuldner.

Digitized by Google

Von den „Kosten“ sind scharf zu unterscheiden die dem Beschuldigten erwachsenen „notwendigen Auslagen“ (St.P.O. § 499[2]), z. B. die Kosten des von ihm gewählten Verteidigers, der von ihm geladenen Zeugen, seiner Reisen und für Vertretung (nicht: Versäumnis!). Ob ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten sind, unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts und pflegt nur dann zu geschehen, wenn die Unschuld offenbar bewiesen ist.

Zwischen dem amtlichen Strafverfahren und dem Privatklagverfahren zeigen sich folgende Unterschiede:

1. Bei ersterem hat der Verurteilte nur Gebühren und Auslagen des Gerichts, bei letzterem dagegen hat er auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen (mit Einschluß der Auslagen für einen Rechtsanwalt) zu erstatten.

2. Bei ersterem können die dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden; bei letzterem dagegen ist ihm der Privatkläger zum Ersatze dieser Auslagen gesetzlich verpflichtet.

3. Stirbt bei ersterem der Verurteilte vor der Rechtskraft des Urteils, so sind die Kosten niederzuschlagen; wird dagegen das Privatklagverfahren wegen Todes der einen oder anderen Partei eingestellt, so hat der Privatkläger bzw. sein Nachlaß die Kosten zu tragen.

Digitized by Google

Anhang.

Der Militärstrafprozeß.

1. Für das preußische Heer galt zunächst die Kriminalordnung von 1805, sodann die Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, welche letztere ohne besondere Einführung tatsächlich auch auf die preußische und deutsche Marine angewendet und nach Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von den übrigen Bundesstaaten angenommen wurde. Eine Ausnahmestellung nahmen nur Bayern (St.G.O. vom 29. April 1869) und Württemberg (St.G.O. vom 20. Juli 1818) ein. Das preußische (und württembergische) Verfahren war beherrscht von der Inquisitionsmaxime mit Schriftlichkeit, Mittelbarkeit und Heimlichkeit. Das bayrische dagegen war zur Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit sowie zur Bildung einer Staatsanwaltschaft übergegangen, ohne jedoch die Bahnen des alten Untersuchungsverfahrens völlig zu verlassen.

2. Nachdem die Reform des Militärstrafprozesses schon längere Zeit Gegenstand der Verhandlungen des Reichstages gewesen war, wurde demselben am 30. November 1897 der Entwurf einer M.St.G.O. vorgelegt, aus welchem das Gesetz vom 1. Dezember 1898 hervorgegangen ist. Die M.St.G.O. gilt auch für die Marine und die Schutztruppen. Die Tendenz des Gesetzes besteht in der Anwendung der Grundsätze des modernen Strafverfahrens auf den Militärprozeß. In der Einführung des Nacheides wird man allgemein, in der Zulässigkeit einer Berufsinstanz auch für die schwersten Straffälle vielfach einen Fortschritt gegen den bürgerlichen Strafprozeß erblicken. Andererseits ist die Beibehaltung des „Gerichtsherrn“, die Zulässigkeit einer nahezu willkürlichen Beschränkung der Öffentlichkeit, die erleichterte Zulassung der Haft (aus Gründen militärischer Disziplin und wenn zu befürchten steht, daß der Beschuldigte seine Freiheit zur Be-

Digitized by Google

gehung neuer strafbarer Handlungen benutzten werde (§ 176) mit den Grundsätzen des modernen Strafverfahrens nicht in Einklang zu bringen.[1])

3. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Gerichtsherren und die erkennenden Gerichte (§ 12). Der Gerichtsherr läßt sich weder mit einem Richter noch mit dem Staatsanwalt vergleichen er ist völlig „sui generis“ und ist berufen die Interessen der Kommandogewalt und der militärischen Disziplin an, bzw. gegenüber der Strafverfolgung und Vollstreckung wahrzunehmen.

Die Gerichtsbarkeit wird eingeteilt in die niedere und die höhere Jurisdiktion.

a) Bei der niederen Gerichtsbarkeit sind Gerichtsherren die Kommandeure selbständiger Truppenteile (Regiment, selbständiges Bataillon, Bezirks-Kommando, Werft- bzw. Matrosen-Divisionen § 19). Das Ermittelungsverfahren wird vom Gerichtsherrn angeordnet und von einem von ihm ernannten „Gerichtsoffizier“ (Leutnant, Oberleutnant) geführt. (§ 156). Das erkennende Gericht heißt „Standgericht“ (Feldstandgericht, Bordstandgericht § 48) und besteht aus drei Richtern, welche vom Gerichtsherrn auf die Dauer eines Jahres ernannt werden (§ 38). Richter des Standgerichtes sind regelmäßig: ein Stabsoffizier (Vorsitzender), ein Hauptmann oder Rittmeister, ein Oberleutnant. Die Zuständigkeit umfaßt die geringfügigeren kriminell strafbaren militärischen Delikte, kleinere Vergehen und die Übertretung des St.G.B. (§ 15ff). Es darf auf höchstens 6 Wochen Freiheitsstrafe und 150 Mk. Geldstrafe erkennen (anders im Felde und an Bord § 47).

b) Erkennende Gerichte der höheren Gerichtsbarkeit sind die Kriegsgerichte (im Kriege Feldkriegsgerichte), Oberkriegsgerichte (nur im Frieden) und das Reichsmilitärgericht.

α) Bei den Kriegsgerichten ist der Gerichtsherr der Divisionskommandeur, die Untersuchung wird geführt von

1) Die Wiederfestnahme bzw. Verhaftung eines Freigesprochenen kann nur erfolgen auf Grund neuer, d.h. dem freisprechenden Gerichte nicht bekannt gewesener Verdachtsgründe. (Fall Hickel in Gumbinnen 1901.)

Digitized by Google

einem Kriegsgerichtsrat. Das erkennende Gericht ist besetzt mit fünf Richtern (einem, bzw. bei schweren Straffällen zwei Kriegsgerichtsräten und vier, bzw. drei Offizieren). Den Vorsitz führt der dienstälteste Offizier, die Verhandlung leitet ein Kriegsgerichtsrat § 49 ff. Die Zuständigkeit umfaßt alle nicht vor die Standgerichte gehörigen strafbaren Handlungen (§ 17) sowie die Berufungen gegen die Urteile der Standgerichte.

β) Bei den Oberkriegsgerichten ist Gerichtsherr der kommandierende General (Admiral), welchem als Militärjustizbeamte die erforderliche Anzahl von Oberkriegsgerichtsräten beigeordnet ist (§ 20, § 13).

Das erkennende Gericht ist besetzt mit sieben Richtern, zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren (§ 66). Zuständig sind die Oberkriegsgerichte für die Berufungen der Kriegsgerichte.

γ) Das Reichsmilitärgericht hat seinen Sitz in Berlin (§ 72); an seiner Spitze steht ein Präsident (General oder Admiral), der an der Rechtssprechung nicht teilnimmt. Es wird in Senate eingeteilt (darunter ein bayrischer), die in der Besetzung von sieben Richtern entscheiden (drei Juristen, vier Offiziere § 84). Die militärischen Mitglieder werden auf mindestens zwei Jahre vom Kaiser ernannt (§ 79; bei den übrigen Gerichten dauert das Amt nur ein Jahr). Das Reichsmilitärgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Oberkriegsgerichte und über die Wiederaufnahmen des Verfahrens (§ 71, 443). Nur bei diesem Gerichte gibt es eine Militäranwaltschaft, bestehend aus einem Reichs-Militäroberanwalt, dem Militäranwälte untergeordnet sind (§ 103 ff.), während bei den übrigen Gerichten die Anklage durch einen Gerichtsoffizier, Kriegs- bzw. Oberkriegsgerichtsrat vertreten wird.

3. Das Verfahren vor den Militärgerichten besteht aus drei Teilen: Ermittlungsverfahren (§ 151 ff.), Erhebung der Anklage (§ 250 ff.) und Hauptverhandlungen (§ 273 ff.).

a) Das Ermittlungsverfahren wird auf Grund eines vom militärischen Vorgesetzten des Verdächtigen eingereichten „Tatberichtes“ (§ 153) vom Gerichtsherrn angeordnet — Legalitätsprinzip — (§ 156) und von dem Gerichtsoffizier bzw. Kriegsgerichtsrat geführt.

Digitized by Google

b) In geringfügigen Fällen (Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen), kann der Gerichtsherr eine Strafverfügung erlassen (§ 349) gegen welche Einspruch (§ 351) zulässig ist. Wird Anklage durch den Gerichtsherrn „verfügt" (§ 250), so ist diese Verfügung mit einer Anklageschrift (die im Felde und an Bord nicht erforderlich ist) dem Beschuldigten mitzuteilen (§ 255), worauf dann zur mündlichen Hauptverhandlung geschritten wird.

c) Die Hauptverhandlung ist öffentlich; doch dürfen Militärpersonen, die im Range unter den Angeklagten stehen, ihr nicht beiwohnen. Zu bemerken ist, daß die Öffentlichkeit auch wegen „Gefährdung militärdienstlicher Interessen" ausgeschlossen werden kann (§ 283). Der Angeklagte darf sich eines Verteidigers (Offiziers oder speziell zugelassenen Rechtsanwalts) bedienen, jedoch nicht vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens und überhaupt nicht vor dem Standgericht (§ 337 cf. 217). Bei Verbrechen ist die Verteidigung eine „notwendige".

Nach Erschöpfung des Instanzenzuges wird das Urteil von dem Gerichtsherrn mit der (lediglich formellen) „Bestätigungsordre" versehen (§ 416), bei Urteilen der Feld- und Bordgerichte (bei denen es keine Berufung und Revision gibt), findet eine „Bestätigung" oder „Aufhebung durch den Kaiser oder von diesem dazu bestellte Instanzen (§ 422) statt. Die Vollstreckung der Urteile liegt in der Hand des Gerichtsherrn (§ 451).

4. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind unterworfen: alle aktiven Militärpersonen, die Personen des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Übung und am Tage der Kontrollversammlung, sowie in besonderen speziell namhaft gemachten Fällen z. B. Reserveoffiziere wegen Zweikampfes (§ 5 Ziff. 2) endlich frühere Militärpersonen, welche sich innerhalb eines Jahres nach der Entlassung wegen übler Behandlung gegen ihre früheren Vorgesetzten durch Beleidigung, Körperverletzung usw. rächen wollen (§ 11). Im Kriege treten noch hinzu die Kriegsgefangenen (Mil. St. G. B. § 158 ff., E. G. § 3) und Zivilpersonen, die sich dem Heere angeschlossen haben.

Digitized by Google

Register.

(Auch als Examinatorium zu benutzen.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

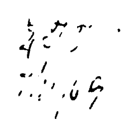
Q.

R.

S.

T.

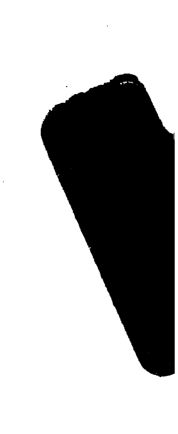
Digitized by Google



Digitized by Google

Druck von Gebr. Unger in Berlin, Bernburgerstr. 30.

Digitized by Google



Digitized by Google

